



**Bericht über
Solvabilität und Finanzlage
zum 31.12.2018**

Viridium Group GmbH & Co. KG (VKG)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	4
Zusammenfassung	7
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	11
A.1 Geschäftstätigkeit	11
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	18
A.3 Anlageergebnis	18
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	21
A.5 Sonstige Angaben	22
B Governance-System	23
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	23
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	30
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	37
B.4 Internes Kontrollsystem	59
B.5 Funktion der Internen Revision	64
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	66
B.7 Outsourcing	67
B.8 Sonstige Angaben	70
C Risikoprofil	71
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	74
C.2 Marktrisiko	79
C.3 Kreditrisiko	87
C.4 Liquiditätsrisiko	88
C.5 Operationelles Risiko	90
C.6 Andere wesentliche Risiken	95
C.7 Sonstige Angaben	98
D Bewertung für Solvabilitätszwecke	102
D.1 Vermögenswerte	102
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	111
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	116
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	119

D.5	Sonstige Angaben	121
E	Kapitalmanagement	122
E.1	Eigenmittel.....	122
E.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	131
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	134
E.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	134
E.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	134
E.6	Sonstige Angaben	134
Anhang	135
	Quantitative Berichtsformulare des SFCR.....	135

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
AFG	Anlagegremium Fondsgebundenes Geschäft
AKB	Anlagegremium Konventioneller Bestand
ALM	Asset Liability Management
ARCC	Audit, Risk & Compliance Committee
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BEL	Best Estimate Liability
BGH	Bundesgerichtshof
BSCR	Basis Solvency Capital Requirement
BU	Berufsunfähigkeitsversicherung
BUZ	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
CEO	Chief Executive Officer
CF	Compliance Funktion
CFO	Chief Financial Officer
CIA	Certified Internal Auditor
CISA	Certified Information Systems Auditor
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CRO	Chief Risk Officer
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e.V.
DCF	Discounted Cash Flow
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
ECAI	External Credit Assessment Institutions
ELE	Entis Lebensversicherung AG
ESM	Entis Service Management GmbH
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GEL	Generali Lebensversicherung Aktiengesellschaft
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
HGB	Handelsgesetzbuch
HLE	Heidelberger Lebensversicherung AG
HLG	Heidelberger Leben Group GmbH & Co. KG
HLH	Heidelberger Leben Holding AG
HLSM	Heidelberger Leben Service Management GmbH

Abkürzung	Definition
IAS	International Accounting Standards
IC	Investment Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
IR	Interne Revision
IT	Informationstechnologie
KRI	Key Risk Indicator
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
m€	Millionen Euro
MCR	Minimum Capital Requirement
M&A	Mergers and Acquisitions
MZVO	Mindestzuführungsverordnung
NRC	Nomination & Remuneration Committee
OFS	Other Financial Sectors
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
QRT	Quantitative Reporting Templates
RCK	Risiko- und Compliance-Komitee
RSR	Regular Supervisory Report
SAA	Strategische Asset Allokation
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
SLE	Skandia Lebensversicherung AG
SPM	Skandia Portfolio Management GmbH
SVMS	Skandia Versicherung Management und Service GmbH
TEUR	Tausend Euro
TEV	Traditional Embedded Value
TPA	Third Party Agreement
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VaR	Value at Risk
VG	Viridium Gruppe
VGM	Viridium Group Management GmbH
VHAG	Viridium Holding AG
VKG	Viridium Group GmbH & Co. KG
VMAO	Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan

Abkürzung	Definition
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VSM	Viridium Service Management GmbH
VU	Versicherungsunternehmen
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
YTD	Year to date
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

Zusammenfassung

Berichtsinhalte

Der vorliegende narrative Bericht gibt zunächst einen Überblick über die Geschäftstätigkeit der Viridium Gruppe (VG) als Spezialist für die Konsolidierung und die effiziente Verwaltung von Lebensversicherungsportfolien im deutschsprachigen Raum, zu dem die Heidelberger Lebensversicherung (HLE), Skandia Lebensversicherung (SLE) und die Entis Lebensversicherung (ELE) als operative Versicherungsgesellschaften gehören. Anschließend wird das handelsrechtliche Geschäftsergebnis der VG im Berichtszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018, unterteilt nach versicherungstechnischem Ergebnis, Anlageergebnis und sonstigem Ergebnis, analysiert. Dabei zeigt sich, dass die Profitabilität der VG wie bereits im Vorjahr insbesondere auf der schwerpunktmäßig betriebenen fondsgebundenen Versicherung beruht. Daneben werden auch die Geschäftsbereiche Versicherung mit Überschussbeteiligung und Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung (Berufsunfähigkeitsversicherung) betrieben.

In den darauffolgenden Ausführungen zum Governance-System der VG erläutern wir die Angemessenheit der Geschäftsorganisation im Hinblick auf die Geschäftsstrategie und die Geschäftstätigkeit. Die Besetzung der einzelnen Funktionen im Unternehmen und die übertragenen Zuständigkeiten sind dargestellt. Dabei werden die wichtigsten Aufgaben und Verantwortlichkeiten der obersten Gesellschaftsgremien und der Schlüsselfunktionen beschrieben.

Das Governance-System der VG unterlag im Berichtszeitraum in struktureller Hinsicht keinen wesentlichen Änderungen.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der VG ist aus Sicht des Vorstandes angemessen im Hinblick auf die Komplexität und Geschäftsgröße der Gesellschaft und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, die sich auf die effiziente Betreuung und Verwaltung des Bestandes richtet.

Der Bericht enthält Informationen zur Einhaltung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit der für die Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen. Dabei werden kurz die Maßnahmen und Verfahren dargestellt, mit denen wir sicherstellen können, dass diese Personen über die jeweils erforderlichen fachlichen Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit verfügen.

Im Rahmen von Kapitel B.3 „Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmens-eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“ legen wir die wesentlichen Komponenten des Risikomanagementsystems dar. Ferner enthält der Bericht Angaben zum ORSA-Prozess (Own Risk and Solvency Assessment) 2018 sowie dazu, ob der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht erfüllt ist und die Eignung von Ratings externer Ratingagenturen geprüft wurde. Gegenüber dem Vorjahr wurden im Kontext des Risikomanagementsystems das Projektionsmodell der HLE und SLE für die Solvency-II-Berechnungen auf ein vollumfängliches Asset-Liability-Modell erweitert (siehe unten). Für die ELE wurde dieses bereits für die Berechnungen zum 31.12.2017 verwendet. Die VG berechnet die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) mithilfe der Standardformel. Diese haben wir im Rahmen

des ORSA 2018 auf ihre Angemessenheit für das Risikoprofil der VG überprüft. Dabei wurden fünf (Vorjahr: fünf) Subrisikomodule der Standardformel für das Risikoprofil der VG als nicht angemessen identifiziert und im Rahmen der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) abweichend quantifiziert: das Spread- sowie das Marktkonzentrationsrisiko im Kontext des Marktrisikos sowie das Langlebigkeits- und das Stornorisiko im Kontext des versicherungstechnischen Risikos Leben und des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit nach Art der Leben. Dabei wurde im ORSA 2018 die Bewertungsmethodik für den GSB des Langlebigkeitsrisikos gegenüber dem Vorjahr umgestellt. Zusätzlich wurde wie bereits im ORSA 2017 das Operationelle Risiko auf Basis der wesentlichen Gruppenrisiken des Risikoinventars im GSB neu berechnet. Insgesamt stellte sich die Kapitalanforderung gemäß GSB als niedriger heraus als die des SCR gemäß Standardformel, sodass wir die SCR-Bemessung für das Risikoprofil der VG als vorsichtig ansehen. Die wesentlichen Methoden, Annahmen und Ergebnisse der im Rahmen des ORSA 2018 durchgeführten risikoprofilspezifischen Sensitivitäten und (Mehrjahres-)Szenarien fassen wir in Kapitel C „Risikoprofil“ getrennt nach Risikoart zusammen.

Darüber hinaus beschreiben wir das Interne Kontrollsystems (IKS) und erläutern seine Angemessenheit. Zudem stellen wir die organisatorische Umsetzung der Schlüsselfunktionen Compliance (CF), Interne Revision (IR) und Versicherungsmathematische Funktion (VMF) dar.

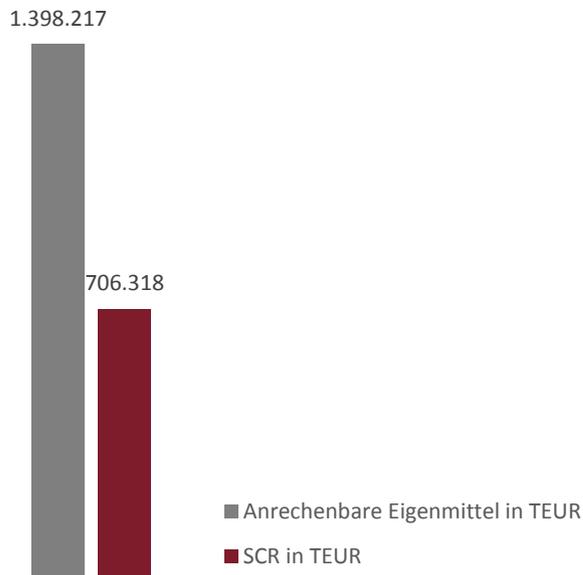
Ergebnisse der Solvenzanalyse

Das Risikoprofil in Verbindung mit der Risikodeckungsmasse der VG zeigt unter Zugrundelegung der SCR-Bedeckungsquote nach der als vorsichtig angesehenen Standardformel zum Bewertungsstichtag 31.12.2018 eine komfortable Überdeckung. Dabei hat die VG von den erleichternden Möglichkeiten der Volatilitätsanpassung beziehungsweise etwaiger Übergangsmaßnahmen keinen Gebrauch gemacht.

Im Zuge der ELE-Integration wurden unterschiedliche Garantien für die ELE auf Gruppenebene gewährt, die in den nachfolgenden quantitativen Angaben berücksichtigt wurden.

Das Verhältnis von Anrechenbaren Eigenmitteln der VG zur Solvenzkapitalanforderung (SCR), die sogenannte SCR-Bedeckungsquote, beträgt zum Stichtag 31.12.2018 198 % (Vorjahr: 173 %). Zum 31.12.2018 stehen dem SCR von 706.318 TEUR (nach Berücksichtigung von Zukünftiger Überschussbeteiligung (ZÜB), Steuern und Diversifikation) (Vorjahr: 854.205 TEUR) Anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 1.398.217 TEUR (Vorjahr: 1.474.436 TEUR) gegenüber. Maßgeblich für den Rückgang des SCR und der Anrechenbaren Eigenmittel gegenüber dem Vorjahr war die Erweiterung bei der HLE und der SLE auf ein vollumfängliches Asset-Liability-Modell für die Solvency-II-Berechnungen. Durch die Modellerweiterung können die Aktiva selbst und auch das Zusammenspiel zwischen Aktiva und Passiva über definierte Managementregeln besser gesteuert werden. Bei den Eigenmitteln handelt es sich ausschließlich um Basiseigenmittel der hochwertigsten Kategorie, Tier 1. Im SCR und in den Eigenmitteln sind neben der Muttergesellschaft Viridium Group GmbH & Co. KG (VKG), der Viridium Holding AG (VHAG) wie auch den Versicherungsgesellschaften HLE, SLE und ELE auch die Versicherungsservicegesellschaften Heidelberger Leben Service Management GmbH (HLSM), Skandia Versicherung Management und Service GmbH (SVMS), Entis Service Management GmbH (ESM) und Viridium Service Management GmbH (VSM) sowie

das sonstige Finanzunternehmen Skandia Portfolio Management GmbH (SPM) enthalten. Details zu den Quellen der Basiseigenmittel des Tier 1 können den Kapiteln D „Bewertung für Solvabilitätszwecke“ und E „Kapitalmanagement“ entnommen werden.

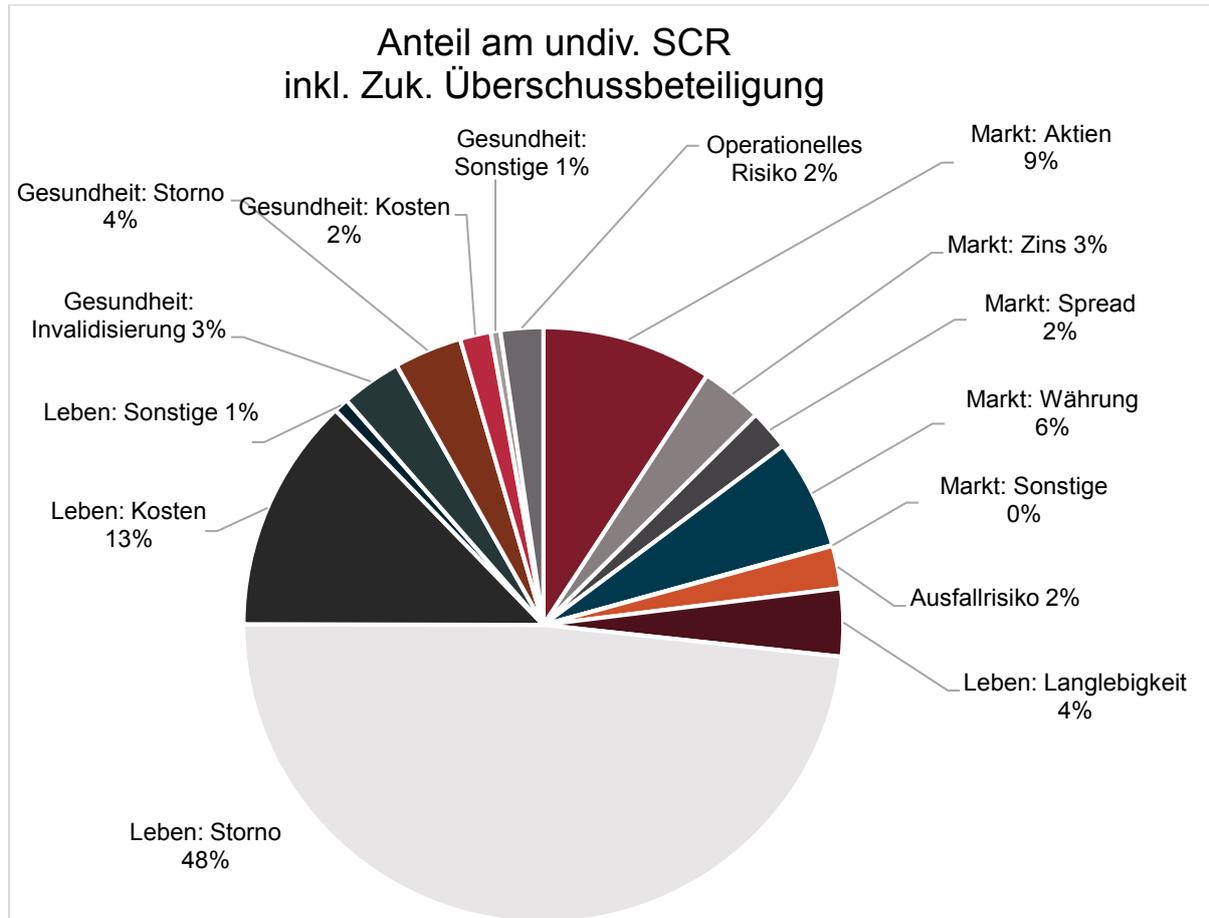


Erläuterungen zum Risikoprofil

Gegenüber dem ORSA 2018 haben sich die wesentlichen Treiber des Risikoprofils der VG nicht verändert. Die Berechnungen der Standardformel gemäß Solvency II zum Stichtag 31.12.2018 ergaben das nachstehend dargestellte Risikoprofil. Die maßgeblichsten Risiken der VG sind:

- ▼ das Stornorisiko im Lebensversicherungstechnischen-Risiko-Modul aufgrund der hohen Anzahl an profitablen Versicherungsverträgen im Gesamtbestand,
- ▼ das Kostenrisiko im Lebensversicherungstechnischen-Risiko-Modul,
- ▼ das Aktienrisiko im Marktrisiko-Modul aufgrund der Abhängigkeit der Einnahmen aus Rückvergütungen von Fondsmanagementgesellschaften von der Höhe des verwalteten Fondsvermögens und
- ▼ das Währungsrisikorisiko im Marktrisiko-Modul.

Auf diese vier Kategorien sind 76 % (Vorjahr: 72 % wobei das Aktienrisiko anstelle des Kostenrisikos Leben noch das Top-2-Risiko war) des gesamten undiversifizierten SCR der VG unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der Zukünftigen Überschussbeteiligung (ZÜB) zurückzuführen.



Auch die Ergebnisse der im Rahmen des ORSA 2018 durchgeführten unternehmenseigenen Sensitivitäten und Stressszenarien, sowohl stichtagsbezogen als auch in der Langfristprojektion, zeigen, dass selbst für die sehr adversen untersuchten Risikoszenarien aktuell eine Überdeckung durch Eigenmittel vorliegt. Lediglich im Fall des Reverse-Stresstests würde eine Unterdeckung entstehen. Es ist jedoch beim Reverse-Stresstest genau das Ziel, als Worst-Case-Szenario auf Ebene der VG einen Zustand darzustellen, der zu einer Bedeckungsquote von unter 100 % führt. Aufgrund der gegenüber dem Vorjahr deutlich adverseren Kalibrierung des Reverse-Stresstest liegt das Ergebnis im Rahmen der Erwartungen. Bei Eintritt dieses Szenarios, das wir in dieser Größenordnung aktuell als äußerst unrealistisch einstufen, wäre die Umsetzung von solvenzstärkenden beziehungsweise risikomindernden Maßnahmen notwendig.

Das Risikoprofil der VG verdeutlicht, dass die VG ihren Fokus auch weiterhin auf die Zufriedenheit ihrer Kunden (Management des Stornorisikos), den Einsatz von Derivaten zum Schutz vor Aktienkursverlusten (Management des Aktienrisikos), den Ausbau und Erhalt einer effizienten Aufbau- und Ablauforganisation (Management des Kostenrisikos) und den Einsatz von Fremdwährungsderivaten zum Schutz vor den Auswirkungen von Währungskursänderungen (Management des Währungsrisikos) richten muss.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Der vorliegende Bericht wird für die Viridium Group GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRA 42321, Dornhofstraße 36, 63263 Neu-Isenburg (im Folgenden „VKG“ oder „Gesellschaft“), als Obergesellschaft der deutschen Viridium Gruppe (im Folgenden auch „Gruppe“) erstattet.

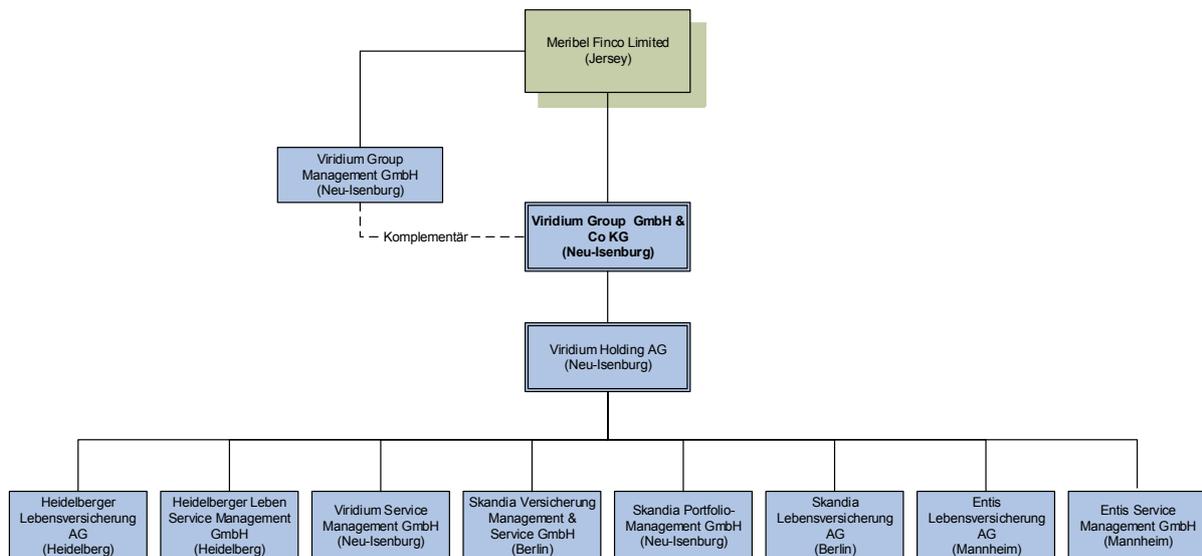
Die Viridium Gruppe (vormals *Heidelberger Leben Gruppe*) bestand zum Ende des Berichtszeitraums aus den folgenden Gesellschaften:

- ▼ Viridium Group GmbH & Co KG (VKG – vormals Heidelberger Leben Group GmbH & Co. KG), Neu-Isenburg
- ▼ Viridium Group Management GmbH (VGM – vormals Heidelberger Leben Group Management GmbH), Neu-Isenburg
- ▼ Viridium Holding AG (VHAG – vormals Heidelberger Leben Holding AG), Neu-Isenburg
- ▼ Heidelberger Lebensversicherung AG (HLE), Heidelberg
- ▼ Heidelberger Leben Service Management GmbH (HLSM), Heidelberg
- ▼ Skandia Lebensversicherung AG (SLE), Berlin
- ▼ Skandia Versicherung Management & Service GmbH (SVMS), Berlin
- ▼ Skandia Portfolio Management GmbH (SPM), Berlin
- ▼ Viridium Service Management GmbH (VSM – vormals HLSKA Management GmbH), Neu-Isenburg
- ▼ Entis Lebensversicherung AG (ELE – vormals Salvamus Lebensversicherungs-AG), Mannheim
- ▼ Entis Service Management GmbH (ESM), Mannheim

Die ESM als Komplementärin und die VHAG als geschäftsführende Kommanditistin haben während des Berichtszeitraums weiterhin die V1 Entis GmbH & Co. offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft (V1) gegründet. Zudem hat die VHAG im Berichtszeitraum die Vorratsgesellschaft deltus 31. AG (deltus) erworben. Sowohl die V1 als auch die deltus waren im Berichtszeitraum noch geschäftlich inaktiv; es wurden lediglich Vorbereitungshandlungen für die Aufnahme des beabsichtigten Geschäftsbetriebs getroffen.

Die Stellung dieser Gesellschaften in der deutschen Gruppe ist aus dem nachfolgenden Organisationsdiagramm ersichtlich (Stand 31.12.2018):

Viridium Gruppe
Stand 31.12.2018



Bemerkungen:

Alle Beteiligungen 100 %

Klammer: Sitz der Gesellschaft

*Es werden nur die aktiven Gesellschaften gezeigt.

Alleinige Gesellschafterin der VKG ist die Meribel Finco Limited mit Sitz auf der Insel Jersey, 11–15 Seaton Place, St. Helier, JE4 0QH, deren Anteile wiederum von weiteren Beteiligungsgesellschaften in Jersey gehalten werden. Hauptgesellschafter der dortigen Obergesellschaft Meribel Topco Limited (11–15 Seaton Place, St. Helier, Jersey, JE4 0QH) sind von der britischen Private-Equity-Gesellschaft Cinven LLP beratene Fonds und das deutsche Rückversicherungsunternehmen Hannover Rück SE.

Sowohl die VKG als auch die VHAG sind Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 7 Nr. 28 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Sie unterstehen wie die Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe HLE, SLE und ELE der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Tel.: 0228 / 4108 – 0
Fax: 0228 / 4108 – 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de.

Die SPM ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigtes Finanzdienstleistungsinstitut.

Die übrigen Gesellschaften der Gruppe sind unbeaufsichtigt und erbringen im Wesentlichen Dienste an andere Gesellschaften der Gruppe.

Sämtliche aktiven Gesellschaften der Gruppe sind mit ihren jeweiligen Muttergesellschaften (mit Ausnahme der Meribel Finco Limited) über Unternehmensverträge (Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge) verbunden, auf deren Grundlage sämtliche Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaften letztlich an die VKG abgeführt beziehungsweise von der VKG ausgeglichen werden.

Die externe Prüfung des Jahresabschlusses der VKG und des konsolidierten Konzernabschlusses der VKG zum 31.12.2018 erfolgte durch die

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PWC),
Friedrich-Ebert-Anlage 35–37,
60327 Frankfurt am Main.

PWC erteilte am 17.05.2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Generalversammlung der VKG hat am 25. Mai 2018 PWC erneut als Abschlussprüfer bestellt.

Gegenstand des Unternehmens der VKG ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung direkter und indirekter Beteiligungen in Lebensversicherungen und in Lebensversicherungsportfolien, die ihr Geschäft ganz oder zu einem wesentlichen Teil in Deutschland, Österreich und der Schweiz betreiben.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die dem Unternehmensgegenstand direkt oder indirekt förderlich sind, insbesondere auch zur Erbringung von zentralen Dienstleistungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

Im Rahmen dieser Unternehmenstätigkeit leitet die Gesellschaft die Geschäftstätigkeit der Viridium Gruppe, der führenden Plattform für das effiziente Management von Lebensversicherungsbeständen in Deutschland.

Die Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe betreiben im Inland sowie im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in Österreich, Ungarn, Italien und Tschechien das selbst abgeschlossene Lebensversicherungsgeschäft sowie in geringem Umfang das aktive Rückversicherungsgeschäft. Im Zuge der weiteren Expansion wird die Gruppe das aktive Rückversicherungsgeschäft ausbauen. Im Berichtszeitraum wurden daher erste Vorbereitungen für die Gründung einer Rückversicherungsaktiengesellschaft getroffen. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt wie im vorangegangenen Berichtszeitraum in der fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherung. Mit Ausnahme von vertraglich zugesicherten Optionen für Bestandskunden wie beispielsweise Erhöhungsoptionen im Rahmen der dynamischen Anpassung oder Wechseloptionen haben die Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe das Neugeschäft eingestellt und konzentrieren sich darauf, die eingegangenen Verpflichtungen nachhaltig und bestmöglich zu erfüllen. Im Sinne von

Versicherten und Eigentümern gleichermaßen sollen die Lebensversicherungsunternehmen mit großer Verlässlichkeit und Stabilität attraktive wirtschaftliche Ergebnisse erzielen. Risiken werden daher weitgehend minimiert. Zugleich wird den einzelnen Unternehmen ausreichend Solvenzkapital zur Verfügung gestellt. Sie erbringen allerdings keine operativen Dienstleistungen, sondern haben diese an gruppeninterne Servicegesellschaften ausgegliedert.

Mit Kaufvertrag vom 12./13. Juli 2018 hat die VG über die VHAG von der Generali Deutschland AG 89,9 % deren Anteile an der Generali Lebensversicherung Aktiengesellschaft (GEL) erworben. Der Vollzug des Kaufs stand unter verschiedenen aufschiebenden Bedingungen, die bis Ende des Berichtszeitraums noch nicht eingetreten waren. Im Berichtszeitraum hat die VG jedoch im Rahmen eines dafür initiierten Integrationsprojekts bereits erhebliche Arbeiten zur Vorbereitung des Vollzugs des Kaufvertrags und der Integration der GEL getroffen. Durch den Erwerb der GEL, die im Wesentlichen klassische Lebensversicherungen mit Garantiezins verwaltet, wird künftig das klassische Lebensversicherungsgeschäfts die Geschäftstätigkeit der VG dominieren.

A.1.1 Zusatzinformationen in Bezug auf Geschäftstätigkeit und Ergebnisse der Gruppe

A.1.1.1 Beschreibung der rechtlichen Struktur sowie Governance- und Organisationsstruktur

Zur Beschreibung der rechtlichen Struktur sowie der Governance- und Organisationsstruktur der Gruppe siehe Kapitel A.1 und B.1.

A.1.1.2 Informationen zum Anwendungsbereich der Gruppe

Das für die Gruppenmeldung gemäß Solvency II und des HGB-Konzernabschlusses zuständige Unternehmen (oberste Muttergesellschaft) ist die Viridium Group GmbH & Co. KG, die als Versicherungsholdinggesellschaft fungiert. Weiterhin gehören der Viridium Gruppe eine zusätzliche (zwischengeschaltete) Versicherungsholding, drei Lebensversicherer, vier Versicherungsservicegesellschaften und ein Finanzunternehmen an. Im Berichtsjahr kamen eine Investmentgesellschaft sowie eine Vorratsgesellschaft als Nebendienstleistungsunternehmen zur berichtspflichtigen Gruppe hinzu. Die zwischengeschaltete Versicherungsholding VHAG hält unmittelbar alle Anteile an den Lebensversicherungs-, Betriebs- und Nebendienstleistungsgesellschaften und dem Finanzunternehmen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick der Unternehmen der Viridium Gruppe und deren Behandlung im Rahmen der Erstellung des HGB-Konzernabschlusses und der Gruppensolvabilitätsübersicht gemäß Solvency II.

Firmenname		Anteil am Kapital	HGB	Solvency II
Viridium Group GmbH & Co. KG	Versicherungsholding		Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Viridium Holding AG	Versicherungsholding	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Heidelberger Lebensversicherung AG	Versicherung	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Heidelberger Leben Service Management GmbH	Nebendienstleister	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Skandia Lebensversicherung AG	Versicherung	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Skandia Versicherung Management & Service GmbH	Nebendienstleister	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Entis Lebensversicherung AG	Versicherung	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Entis Service Management GmbH	Nebendienstleister	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
V1 Entis offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft	Nebendienstleister	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Skandia PortfolioManagement GmbH	Finanzinstitut	100 %	Vollkonsolidierung	Ansatz als Beteiligung
Viridium Service Management GmbH	Nebendienstleister	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
deltus 31. AG	Nebendienstleister	100 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung

Gemäß HGB handelt es sich bei allen Gesellschaften der Viridium Gruppe, bis auf das Mutterunternehmen, um Tochterunternehmen (beherrschender Einfluss), für die eine Vollkonsolidierung durchzuführen ist. Unter Solvency II werden alle Gesellschaften, bis auf das Mutterunternehmen, ebenfalls als Tochterunternehmen klassifiziert.

Für eine Vollkonsolidierung gemäß Solvency II ist neben dem Einflussgrad (Beherrschung) zusätzlich der Unternehmenstyp entscheidend. Sofern eine Beherrschung bei Gesellschaften vorliegt, bei denen es sich um Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften oder Nebendienstleistungsunternehmen handelt, sind diese als Bestandteil der Kerngruppe zu klassifizieren und zu konsolidieren.

Da es sich bei der Skandia Portfolio Management GmbH um ein Finanzinstitut handelt, ist diese Gesellschaft nicht Teil der Kerngruppe und wird folglich nicht vollkonsolidiert. Stattdessen zählt diese Gesellschaft zur Kategorie „Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder nicht regulierte Unternehmen, die Finanzgeschäfte durchführen“ und wird in den konsolidierten Daten gemäß Solvency II nur als Beteiligung berücksichtigt.

Demzufolge stellt die Behandlung der Skandia PortfolioManagement GmbH den einzigen Unterschied zwischen den konsolidierten Daten gemäß HGB und Solvency II in Bezug auf den Anwendungsbereich der Gruppe dar.

A.1.1.3 Bedeutende gruppeninterne Transaktionen

Die Unternehmen der Viridium Gruppe stehen untereinander in Geschäftsbeziehungen. Zur effizienten Kapital- und Liquiditätssteuerung sind die Unternehmen der Gruppe mit Ausnahme der Lebensversicherungsunternehmen, der V1 Entis offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft und der deltus 31. AG über einen Cash-Pool-Vertrag verbunden. Ferner bestehen gruppeninterne Darlehensbeziehungen. Im Interesse einer optimalen Ressourcennutzung in der Gruppe sind Zentralfunktionen wie Recht, Personal, Risikomanagement und andere gesellschaftsübergreifend organisiert. Der Austausch der Dienste dieser Funktionen innerhalb der Gruppe ist durch gruppeninterne Serviceverträge geregelt. Ein wesentliches Element der Strategie der Gruppe ist ferner die Ausgliederung der auf die Verwaltung des Bestands der Lebensversicherungsunternehmen bezogenen Tätigkeiten unter Übernahme des dafür erforderlichen Personals auf gruppeneigene Servicegesellschaften. Zwischen den Mutter- und Tochtergesellschaften der Gruppe bestehen jeweils Unternehmensverträge (Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge). Schließlich wurden Kapitalmaßnahmen getroffen.

Hierzu im Einzelnen:

Cash Pool

Im Jahr 2015 wurden gruppenweit Vereinbarungen über die Begründung eines Cash Pools getroffen mit dem Ziel, die Zahlungsfähigkeit der teilnehmenden Unternehmen der Viridium Gruppe zu verbessern, jederzeit aufrechtzuerhalten und zu sichern sowie die finanzwirtschaftlichen Risiken und Kosten der Gruppe zu minimieren. Im Laufe des Jahres 2017 wurden die Lebensversicherungen aus dem Cash Pool herausgenommen. Zur banktechnischen Abwicklung wurde ein Rahmenvertrag zwischen der Viridium Holding AG (Cash-Pool-Führer) und der Deutschen Bank AG, Frankfurt am Main, geschlossen.

Die VHAG weist als Cash-Pool-Führer folgende Salden zum Stichtag auf:

Gesellschaft	Forderung TEUR	Verbindlichkeit TEUR
Viridium Group GmbH & Co. KG	27.748,2	
Heidelberger Leben Service Management GmbH	1.370,0	
Viridium Service Management GmbH	804,3	
Entis Service Management GmbH	-	4.086,7
Skandia Versicherung Management & Service GmbH	-	2.294,3
Skandia Portfolio Management GmbH	-	1.134,9

Darlehensverträge

Zwischen Unternehmen der Gruppe bestehen zum 31.12.2018 die folgenden Darlehensbeziehungen:

Geber	Schuldner	Betrag TEUR
Heidelberger Lebensversicherung AG	Viridium Holding AG	39.600,0
Skandia Lebensversicherung AG	Viridium Holding AG	5.000,0

Interne Serviceverträge

Zwischen den Unternehmen der Viridium Gruppe bestehen des Weiteren aufgrund der arbeitsteiligen Organisationsstruktur und des Geschäftsmodells der Gruppe wesentliche Leistungsbeziehungen aus internen Serviceverträgen.

So hatten die Lebensversicherungsgesellschaften der Gruppe HLE, SLE und ELE im Berichtszeitraum die operativen Tätigkeiten der Bestandsverwaltung auf die Obergesellschaft VKG ausgegliedert. Diese hat sich wiederum, sofern sie selbst nicht über die entsprechenden Ressourcen verfügt, der Dienste der Servicegesellschaften HLSM, SVMS, VSM und ESM bedient. Die VKG hat ferner allgemeine Managementdienstleistungen und andere Leistungen an die Nicht-Lebensversicherungsgesellschaften der Gruppe erbracht.

In der nachfolgenden Übersicht sind die wesentlichen Leistungsbeziehungen mit dem im abgelaufenen Geschäftsjahr 2018 erzielten Ertrag / verursachten Aufwand dargestellt.

Leistungserbringer	Leistungsempfänger	Betrag TEUR
Viridium Group GmbH & Co. KG	Heidelberger Lebensversicherung AG	58.076,9
Viridium Group GmbH & Co. KG	Skandia Lebensversicherung AG	32.667,5
Viridium Group GmbH & Co. KG	Entis Lebensversicherung AG	17.514,5
Viridium Service Management GmbH	Viridium Group GmbH & Co. KG	44.652,2
Heidelberger Leben Service Ma- nagement GmbH	Viridium Group GmbH & Co. KG	23.568,3
Skandia Versicherung Manage- ment & Service GmbH	Viridium Group GmbH & Co. KG	9.813,3
Entis Service Management GmbH	Viridium Group GmbH & Co. KG	6.649,6

Unternehmensverträge

Des Weiteren besteht derzeit innerhalb der Viridium Gruppe für alle Gesellschaften mit Ausnahme der deltus 31. AG und der V1 Entis offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit dem unmittelbar beteiligten Mutterunternehmen, das heißt, der Gewinn aller Gesellschaften wird unmittelbar und mittelbar bis zur Viridium Group GmbH & Co. KG weitergegeben. Für 2018 beläuft sich der über alle Gesellschaften abgeführte Gewinn auf 107.767,3 TEUR.

Kapitalmaßnahmen

Im Geschäftsjahr 2018 haben wir ordentliche Kapitalherabsetzungen bei der Gesellschaft ELE in Höhe von 32.000,0 TEUR und bei der Gesellschaft HLE in Höhe von 29.000,0 TEUR vorgenommen. Aufgrund der sechsmonatigen Gläubigersperrfrist wurden die Herabsetzungsbeträge innerhalb des Berichtszeitraums nicht an das Mutterunternehmen (VHAG) ausgezahlt und verblieben somit zum Stichtag auf Ebene der HLE und ELE als Verbindlichkeit und auf Ebene der VHAG als Forderung. Zum Stichtag wurden die Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen der Schuldenkonsolidierung eliminiert.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

In der folgenden Tabelle ist das versicherungstechnische Ergebnis nach HGB des Berichtsjahres und des Vorjahres getrennt nach Geschäftsbereichen (gemäß Solvency II) sowie gesamthaft dargestellt.

TEUR	Versicherungen mit Überschussbeteiligung		Index- und Fondsgebundene Versicherungen		Gesundheit nach Art der Leben	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Versicherungstechnische Erträge	136.681	60.192	847.902	1.544.657	134.719	97.230
Versicherungstechnische Aufwendungen	114.049	46.922	807.205	1.497.496	125.800	85.778
Versicherungstechnisches Ergebnis	22.632	13.270	40.697	47.161	8.919	11.452

In Summe ergibt sich im Berichtsjahr über alle Geschäftsbereiche ein versicherungstechnisches Ergebnis von 72.248 TEUR gegenüber 71.882 TEUR im Vorjahr. Die Veränderung ist im Wesentlichen durch die gesetzliche Änderung zur Bestimmung des Referenzzinses für die Berechnung der Deckungsrückstellung, der sogenannten „Korridormethode“, begründet, die zu einem geminderten Anstieg der Zinszusatzreserve führte. Für weitere Details verweisen wir auf das jeweilige Kapitel A.2.1 der Berichte der Lebensversicherungsgesellschaften.

Die geografischen Gebiete, in denen die Gesellschaft ihrer Geschäftstätigkeit nachgeht, sind Deutschland, Österreich, Ungarn, die Tschechische Republik und Italien.

A.3 Anlageergebnis

Die VG hat im Berichtsjahr Gesamterträge aus Kapitalanlagen – einschließlich nicht realisierter Gewinne aus Kapitalanlagen aus dem Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen – in Höhe von 226.784,5 TEUR (Vorjahr: 821.828,0 TEUR) erzielt. Ohne die nicht realisierten Gewinne aus Kapitalanlagen (19.940,8 TEUR (Vorjahr: 723.674,1 TEUR)) lagen die Erträge aus Kapitalanlagen gemäß HGB bei 206.843,7 TEUR (Vorjahr: 98.153,9 TEUR).

In der folgenden Tabelle werden Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen sowie das Kapitalanlageergebnis nach Handelsgesetzbuch (HGB) für das Berichtsjahr aufgeschlüsselt gemäß den Posten der Solvabilitätsübersicht dargestellt.

Nr.		Erträge TEUR	Aufwendungen TEUR	Ergebnis (HGB)TEUR
	Kapitalanlagen	143.839,1	25.279,1	118.560,0
(1)	Beteiligungen	0,0	0,0	0,0
(2)	Aktien nicht notiert	7,3	0,0	7,3
(3)	Wertpapiere	66.120,4	1.686,3	64.434,1
(a)	davon Staatsanleihen	33.585,5	862,6	32.722,8
(b)	davon Unternehmensanleihen	32.534,9	823,7	31.711,3
(4)	Anteile an Investmentvermögen	77.907,8	23.544,5	54.363,3
(5)	Derivate	0,0	0,0	0,0
(6)	Einlagen bei Kreditinstituten	-251,8	16,7	-268,5
(7)	Andere Kapitalanlagen	55,3	31,6	23,7
	Kapitalanlagen FLV	82.754,3	1.147.767,5	-1.065.013,1
	Kredite & Hypothekendarlehen	191,0	3,6	187,4
(1)	Andere Kredite & Hypothekendarlehen	0	0	0
(2)	Policendarlehen	191,0	3,6	187,4
	GESAMT	226.784,5	1.173.050,2	-946.265,7

Im Geschäftsjahr 2017 sahen die Erträge und Aufwendungen wie folgt aus:

Nr.		Erträge TEUR	Aufwendungen TEUR	Ergebnis (HGB)TEUR
	Kapitalanlagen	48.497,2	21.435,1	27.062,1
(1)	Beteiligungen	0,0	0,0	0,0
(2)	Aktien nicht notiert	24,6	1,0	23,6
(3)	Wertpapiere	19.597,8	16.358,0	3.239,8
(a)	davon Staatsanleihen	7.672,4	3.726,1	3.946,3
(b)	davon Unternehmensanleihen	11.925,4	12.631,8	-706,5
(4)	Anteile an Investmentvermögen	29.089,2	5.037,8	24.051,4
(5)	Derivate	0,0	0,0	0,0
(6)	Einlagen bei Kreditinstituten	-214,4	38,4	-252,8
(7)	Andere Kapitalanlagen	0,0	0,0	0,0
	Kapitalanlagen FLV	771.367,5	92.920,4	678.447,1
	Kredite & Hypothekendarlehen	1.963,3	21,3	1.942,0
(1)	Andere Kredite & Hypothekendarlehen	1.915,2	21,3	1.893,9
(2)	Policendarlehen	48,1	0,0	48,1
	Gesamt	821.828,0	114.376,8	707.451,2

Der überwiegende Teil der Gesamterträge entfiel mit 82.839,1 TEUR (Vorjahr: 771.367,5 TEUR) auf den Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen. Neben nicht realisierten Gewinnen von 19.940,8 TEUR (Vorjahr: 723.674,1 TEUR) wurden in diesem Bereich laufende Erträge von 7.811,7 TEUR (Vorjahr: 17.039,3 TEUR) sowie realisierte Gewinne in Höhe von 55.001,8 TEUR (Vorjahr: 30.654,1 TEUR) vereinnahmt.

Die Erträge aus Kapitalanlagen (gemäß Solvabilitätsübersicht nach Solvency II) beliefen sich im Berichtsjahr auf 143.839,1 TEUR (Vorjahr: 48.497,2 TEUR). Sie stammten überwiegend aus Staats- und Unternehmensanleihen 33.585,5 TEUR (Vorjahr: 7.672,4 TEUR) beziehungsweise 32.534,9 TEUR (Vorjahr: 11.925,4 TEUR), außerdem aus Investmentfonds 77.907,8 TEUR (Vorjahr: 29.089,2 TEUR).

Bei Staats- und Unternehmensanleihen resultierte der überwiegende Anteil der Erträge aus laufenden Erträgen (23.089,5 TEUR (Vorjahr: 16.739,0 TEUR)). Hiervon stammten 11.728,2 TEUR (Vorjahr: 6.552,8 TEUR) aus Staatsanleihen und 11.361,3 TEUR (Vorjahr: 10.186,2 2 TEUR) aus Unternehmensanleihen. Darüber hinaus fielen Veräußerungsgewinne von 21.857,3 TEUR beziehungsweise 21.173,6 TEUR (Vorjahr: 1.119,6 TEUR bzw. 1.739,2 TEUR) an.

Bei den Anteilen an Investmentvermögen waren Erträge von 44.217,0 TEUR (Vorjahr: 24.284,9 TEUR) auf Ausschüttungen zurückzuführen, 2,0 TEUR (Vorjahr: 404,7 TEUR) entfielen auf Zuschreibungen und 33.688,8 TEUR (Vorjahr: 4.399,6 TEUR) auf Veräußerungsgewinne.

Darüber hinaus haben wir bei nicht notierten Aktien Dividenden in Höhe von 7,6 TEUR (Vorjahr: 24,6 TEUR) ausgezahlt. Bei den Einlagen bei Kreditinstituten gab es infolge negativer Einlagenzinsen negative Erträge in Höhe von 251,8 TEUR, bei Derivaten und den unter anderen Kapitalanlagen in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II aufgeführten Beiträgen an die Protektor Lebensversicherung waren keine positiven Erträge zu verzeichnen.

Die Erträge aus den Ausleihungen an verbundene Unternehmen, die gemäß HGB zu den Kapitalanlagen zählen und unter Solvency II in Kredite und Hypothekendarlehen umklassifiziert werden (siehe Kapitel D.1.2.2), betragen im Berichtsjahr 0,0 TEUR (Vorjahr: 1.915,2 TEUR). Bei den ebenfalls unter SII in Kredite und Hypothekendarlehen umklassifizierten Policendarlehen fielen Erträge von 191,0 TEUR (Vorjahr: 48,1 TEUR) an.

Der Gesamtaufwand aus Kapitalanlagen betrug – einschließlich nicht realisierter Verluste aus Kapitalanlagen – 1.173.050,2 TEUR (Vorjahr: 114.376,8 TEUR). Ohne die nicht realisierten Verluste aus Kapitalanlagen (1.090.717,1 TEUR (Vorjahr: 88.519,3 TEUR)) lag der Aufwand aus Kapitalanlagen gemäß HGB bei 82.333,1 TEUR (Vorjahr: 25.857,6 TEUR).

Auch auf der Aufwandsseite entfiel mit 1.147.767,5 TEUR (Vorjahr: 92.920,4 8 TEUR) der überwiegende Teil auf den Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen. Neben nicht realisierten Verlusten von 1.090.717,1 TEUR (Vorjahr: 88.519,3 TEUR) wurden in diesem Bereich auch realisierte Verluste von 57.050,3 TEUR (Vorjahr: 4.401,2 TEUR) verzeichnet.

Der Aufwand aus Kapitalanlagen (gemäß Solvabilitätsübersicht nach Solvency II) belief sich im Berichtsjahr auf 25.279,1 TEUR (Vorjahr: 21.435,1 TEUR) und stammte überwiegend aus Staats- und Unternehmensanleihen (1.686,3 TEUR (Vorjahr: 16.358,0 TEUR)). Neben realisierten Verlusten bei Staats- und Unternehmensanleihen von 684,2 TEUR (Vorjahr: 3.381,7 TEUR) beziehungsweise 662,8 TEUR (Vorjahr: 12.112,5 TEUR) sind hier zudem die Verteilung der laufenden Kosten der Kapitalanlage von 178,5 TEUR (Vorjahr: 344,5 TEUR) beziehungsweise 160,9 TEUR (Vorjahr: 513,6 TEUR) berücksichtigt.

Bei den Anteilen an Investmentvermögen wirkten sich neben Abschreibungen im Volumen von 18.601,4 TEUR (Vorjahr: 24,6 TEUR) insbesondere realisierte Verluste von 4.085,4 TEUR (Vorjahr: 3.935,5 TEUR) belastend aus, außerdem der Aufwand aus der Verteilung der laufenden Kosten von 18.601,4 TEUR (Vorjahr: 1.077,7 TEUR). Aus der Verteilung der Kapitalanlagekosten resultierte bei Einlagen bei Kreditinstituten ein Aufwand von 16,7 TEUR (Vorjahr: 38,4 TEUR).

Der Aufwand aus den Ausleihungen an verbundene Unternehmen betrug im Berichtsjahr 0,0 TEUR (Vorjahr: 21,3 0 TEUR).

Der Aufwand aus den Ausleihungen an verbundene Unternehmen erreichte im Berichtsjahr 21,3 TEUR (Vorjahr: 0,0 TEUR). Hierbei handelte es sich ebenfalls vollumfänglich um laufende Kosten aus der Kostenverteilung.

Im Bestand der VG befinden sich derzeit keine verbrieften Instrumente; gleichzeitig dürfen verbrieft Instrumente gemäß aktuell gültiger Kapitalanlagerichtlinien beziehungsweise Portfolio Guidelines nicht erworben werden.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die wesentlichen Erträge und Aufwendungen für den Berichtszeitraum und das Vorjahr, die nicht versicherungstechnische oder Anlageerträge und -aufwendungen sind, umfassen die folgenden Bestandteile:

Erträge in TEUR:	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Rückvergütungen von Investmentgesellschaften	116.740	111.201	5.339
Konsortialerträge	21.185	18.541	2.644
Dienstleistungsverträge mit Dritten	16.307	14.623	1.684
Aufwendungen in TEUR:			
Personalaufwand	41.783	40.778	1.005
Rechts- und Beratungskosten	35.453	24.209	11.244
Sachkosten IT	19.537	16.297	3.240

Bei den Rückvergütungen von Investmentgesellschaften handelt es sich um Bestandsprovisionen für die bei Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Kapitalanlagen für die fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung der beiden Lebensversicherungsgesellschaften

HLE und SLE auf Basis der Zeitwerte der verwalteten Kapitalanlagen. Der wesentliche Grund für die Steigerung ist die sehr gute Kapitalmarktentwicklung im ersten Halbjahr 2018. Die Bestandsprovisionen berechnen sich immer auf Basis der Entwicklung des Fondsvolumens. Die 2018 generierten Sparbeiträge führen ebenfalls zu einem höheren Fondsvolumen und damit indirekt auch zu höheren Erträgen aus Bestandsprovisionen.

Der Anstieg im Personalaufwand ist einerseits mit der Zunahme der Mitarbeiterzahl und andererseits mit geringeren Aufwendungen für Restrukturierung im Berichtsjahr zu erklären.

Die höheren Beratungs- und Sachkosten IT sind im Wesentlichen durch gestiegene Projektkosten entstanden.

Gemäß den zugrunde liegenden Konsortialverträgen erhält die HLE von den jeweiligen Konsorten eine Konsortialgebühr.

Die Erträge aus Dienstleistungsverträgen mit Dritten betreffen den langfristigen Servicevertrag mit Scottish Widows Ltd. Dieser beinhaltet im Wesentlichen Leistungen in den Bereichen Kundenservice, Vertriebsbetreuung, Kommunikation, Finanzen und IT.

Die wesentlichen Aufwendungen stammen aus dem operativen Geschäftsbetrieb der Nicht-Lebensversicherungsgesellschaften.

Weitere sonstige Erträge und Aufwendungen wie auch wesentliche Leasingvereinbarungen bestehen für das Berichtsjahr nicht.

A.5 Sonstige Angaben

Die vorstehend gemachten Ausführungen enthalten alle wesentlichen Informationen und Ergebnisse der Viridium Gruppe.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

B.1.1 Struktur der Geschäftsorganisation

Die Viridium Gruppe wird durch die oberste inländische Muttergesellschaft VKG geleitet. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die VKG mit Verwaltungsakt vom 11.06.2014 als eine Versicherungsholding gemäß § 1b VAG a.F. (§ 7 Nr. 28 VAG n.F.) eingeordnet. Durch ihre Geschäftsleitung und den bei ihr gebildeten Beirat mitsamt seinen Komitees legt die VKG die Strategie der Gruppe fest und trifft wesentliche Steuerungsentscheidungen. Sie wurde als für die Festlegung der Governance-Struktur auf Gruppenebene zuständiges Unternehmen im Sinne der EIOPA-Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-CP-13/08) bestimmt. Das zuständige Unternehmen beschreibt mit seinen Organisationsgrundsätzen, unternehmensinternen Richtlinien sowie den vier Schlüsselfunktionen den konzernweiten Rahmen für das Governance-System der Gruppe.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Organe der VKG sind die Geschäftsleitung, der Beirat und die Gesellschafterversammlung.

a) Geschäftsleitung

Die Geschäfte der VKG werden von deren Komplementärin Viridium Group Management GmbH (VGM) geführt, die wiederum durch ihre Geschäftsleitung repräsentiert wird. Die Geschäftsleitung in ihrer Gesamtheit sowie jedes einzelne Mitglied der Geschäftsleitung führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung, des Geschäftsverteilungsplans und der Dienstverträge.

Die gesamte Geschäftsleitung ist für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Unternehmens verantwortlich. Die Geschäftsleitungsmitglieder werden regelmäßig über die Risiken informiert, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, sowie über deren Auswirkungen und Maßnahmen zur Minimierung. Es ist nicht möglich, die Verantwortung zur Handhabung wesentlicher Risiken zu delegieren, jedoch kann die Verantwortung für die Durchführung einzelner Elemente auf ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung übertragen werden, sofern dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Im Hinblick auf das Risikomanagement ist die Geschäftsleitung insbesondere verantwortlich für:

- ▼ die Festlegung einheitlicher Leitlinien für das Risikomanagement unter Berücksichtigung der internen und externen Anforderungen;
- ▼ die Festlegung der Geschäfts- und Risikostrategie;
- ▼ die Festlegung der Risikotoleranz und die Einhaltung der Risikotragfähigkeit;
- ▼ die Festlegung wesentlicher risikostrategischer Vorgaben;

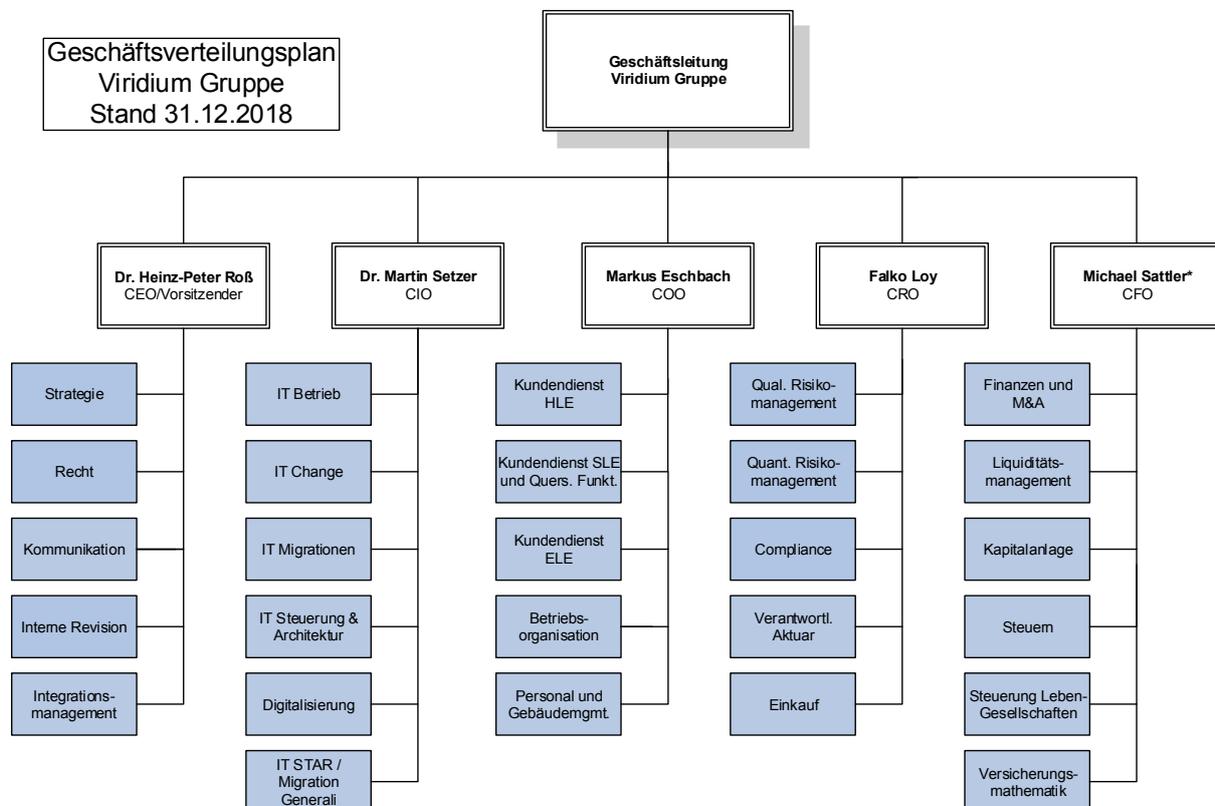
- ▼ die laufende Überwachung des Risikoprofils und die Einrichtung eines Frühwarnsystems sowie die Behandlung wesentlicher risikorelevanter Ad-hoc-Themen.

Die Geschäftsleitung hatte während des Berichtszeitraums fünf Mitglieder. Vorsitzender der Geschäftsleitung (Chief Executive Officer, CEO) ist seit 2014 Dr. Heinz-Peter Roß. Das für den Bereich Informationstechnologie zuständige Mitglied des Vorstands Markus Deimel schied zum 31. März 2018 aus der Geschäftsleitung aus; für ihn rückte während des Berichtszeitraums Dr. Martin Setzer in die Geschäftsleitung nach.

Die VGM wird gemäß Satzung durch zwei Mitglieder der Geschäftsleitung oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Eine Geschäftsordnung bestimmt die innere Ordnung der Geschäftsleitung. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung leitet die regelmäßigen Geschäftsleitungssitzungen. Die Gesamtgeschäftsleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Geschäftsleitung den Ausschlag. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung kann außerdem Maßnahmen und Beschlüsse durch seinen Widerspruch verhindern. Bestimmte Maßnahmen der Geschäftsleitung, wie etwa der Abschluss von Unternehmensverträgen, bedürfen der Zustimmung des Beirats.

Die Ressortverteilung innerhalb der Geschäftsleitung folgt dem Grundsatz der Trennung von risikoaufbauenden und risikokontrollierenden Aufgaben. Die Ressortverteilung innerhalb des Vorstands zum Ende des Berichtszeitraums war wie folgt:



Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung der VKG ist überwiegend identisch mit der Besetzung der Geschäftsleitungen der weiteren Gruppengesellschaften.

b) Beirat

Die Gesellschafterversammlung der VKG hat auf Grundlage des Gesellschaftsvertrags einen Beirat gebildet. Dieser überwacht nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für den Beirat die Geschäftsführung und berät sie, unter anderem im Hinblick auf die Risikostrategie und das Risikomanagement. Dem Beirat werden mindestens vierteljährlich Risikoberichte vorgelegt und erläutert. Zu seinen Aufgaben gehören daneben unter anderem die Prüfung der Jahresabschlüsse, Lageberichte sowie Prüfungsberichte der VKG und der anderen Gruppengesellschaften sowie die Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften gemäß Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung.

Der Beirat hatte während des Berichtszeitraums sechs Mitglieder, von denen drei Vertreter der Anteilseigner und drei unabhängige Personen sind. Vorsitzender ist das unabhängige Mitglied Rolf-Peter Hoenen, ehemaliger Vorstandssprecher der HUK-COBURG Versicherungsgruppe und Präsident des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) a.D.

Beiratssitzungen finden gemäß Geschäftsordnung für den Beirat mindestens viermal im Kalenderjahr statt. 2018 trat der Beirat zu sechs ordentlichen und mehreren außerordentlichen Sitzungen zusammen.

Der Beirat der VKG hat aus seiner Mitte die folgenden Ausschüsse gebildet:

- ▼ das Audit, Risk & Compliance Committee (ARCC),
- ▼ das Nomination & Remuneration Committee (NRC) und
- ▼ das Investment Committee (IC).

Diese Ausschüsse beraten den Beirat der VKG bei den ihnen gemäß Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben, um eine einheitliche Willensbildung zu befördern. Das ARCC überwacht insbesondere den Rechnungslegungsprozess, die Abschlussprüfung sowie die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS), des internen Revisionssystems, des Risikomanagements und der Compliance. Das NRC berät den Beirat in Fragen der Vergütung der Geschäftsleitung, des Vergütungssystems des Unternehmens sowie hinsichtlich der personellen Besetzung der Geschäftsleitung. Das IC berät den Beirat im Hinblick auf die Anlagepolitik des Unternehmens und überwacht die Entwicklung und Steuerung der Kapitalanlagen. Die Ausschüsse sind als beratende Gremien organisiert; eine abschließende Beschlussfassung über die in den Ausschüssen behandelten Angelegenheiten ist dem Beirat in seiner Gesamtheit vorbehalten.

Die Zusammensetzung des Beirats der VKG ist identisch mit der Besetzung der Aufsichtsräte der Aktiengesellschaften der Gruppe VHAG, HLE und SLE. Der Aufsichtsrat der ELE hat eine teilweise abweichende Besetzung; ihm gehören neben vier auch im Beirat der VKG vertretenen Mitgliedern zwei Branchenvertreter als unabhängige Mitglieder an.

c) Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafterversammlung der VKG sind die von der personengesellschaftsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung vorgesehenen Aufgaben zugewiesen. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen danach unter anderem die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats, Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder des Gesellschaftskapitals sowie die Verschmelzung oder die Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung wird anlassbezogen abgehalten und findet mindestens einmal jährlich zur Feststellung des Jahresabschlusses statt.

d) Schlüsselfunktionen

Die VKG hat als Unternehmen, das für die Festlegung der Governance-Struktur auf Gruppenebene zuständig ist, bei sich die vier Schlüsselfunktionen Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF), Compliance, Interne Revision und Versicherungsmathematische Funktion (VMF) gebildet. Diese nehmen im Wege der Ausgliederung zugleich die Aufgaben der Schlüsselfunktionen der Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe wahr. Die Schlüsselfunktionen haben unter anderem folgende Aufgaben:

Unabhängige Risikocontrollingfunktion:

Die URCF als Teil des Gesamtrisikomanagements koordiniert und verantwortet die Überwachung des Risikomanagementsystems und des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes, die detaillierte Berichterstattung über Risiken und die Beratung des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans in Fragen des Risikomanagements, unter anderem in strategischen Belangen, die die Unternehmensstrategie, Fusionen und Übernahmen oder größere Projekte und Investitionen betreffen, sowie die Ermittlung und Bewertung sich abzeichnender Risiken.

Versicherungsmathematische Funktion:

Die Leistungen der VMF umfassen unter anderem Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrunde liegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen, dem Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erwartungswerten, der Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der zugrunde gelegten Daten, ferner Stellungnahmen zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen sowie einen Beitrag zur Berechnung der versicherungstechnischen Risiken und zum ORSA.

Interne Revision:

Die Leistungen der Internen Revision umfassen unter anderem die Überprüfung des unternehmerischen Handelns im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Tätigkeiten (Übereinstimmung mit gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie internen

Richtlinien und Anweisungen), die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) einschließlich des Risikomanagementsystems sowie aller weiteren Elemente des Governance-Systems, die Wirtschaftlichkeit, also Effektivität und Effizienz der Arbeitsprozesse und des Ressourceneinsatzes, die Sicherheit der Prozesse sowie der eingesetzten Verfahren und Technologien, die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Mergers-and-Acquisitions (M&A)-Projekten und anderen Projekten, die Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit ausgelagerter Funktionen und Dienstleistungen sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Vermeidung von Bilanzmanipulationen, Untreue, Unterschlagung und aller anderen zum Schaden des Unternehmens vorsätzlich durchgeführter Handlungen (dolose Handlungen).

Compliance:

Die Leistungen der Compliance-Funktion umfassen Aufgaben in Bezug auf die Einhaltung des Internen Kontrollsystems, darunter die Koordination und Überwachung der Einhaltung der für das Unternehmen relevanten rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, die Überwachung der ordnungsgemäßen Einrichtung der Governance-Funktionen und deren Wirksamkeit, die Sicherstellung der Identifikation und Beurteilung der mit der Verletzung von rechtlichen Vorgaben verbundenen Risiken, die Frühwarnung durch die Beurteilung der möglichen Auswirkung von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit des Unternehmens sowie die Einhaltung der unternehmensinternen Leitlinien.

Neben den vorgenannten Organen und Funktionen bestehen keine weiteren Schlüsselfunktionen.

Personen, die als Inhaber einer Schlüsselfunktion anzusehen sind, unterliegen, ebenso wie Mitglieder der Geschäftsleitung und des Beirats, speziellen Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in Kapitel B.2.

e) Weitere wesentliche Ausgliederung

Die Verwaltung der Kapitalanlagen des konventionellen Bestands war während des Berichtszeitraums wie schon in den Vorjahren an eine renommierte externe Kapitalanlagegesellschaft ausgegliedert.

B.1.2 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Das Governance-System der VKG unterlag im Berichtszeitraum in struktureller Hinsicht keinen wesentlichen Änderungen.

B.1.3 Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des VMAO

Zwischen den Unternehmen der Viridium Gruppe bestehen, wie bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben, wesentliche Leistungsbeziehungen unter anderem aus Service- und Darlehensverträgen.

Transaktionen mit Anteilseignern (natürlichen Personen) und sonstigen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

B.1.4 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Die Aufbauorganisation der Viridium Gruppe ist aus Sicht der Geschäftsleitung angemessen im Hinblick auf die Komplexität und Geschäftsgröße der Gruppe und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, die sich auf die effiziente Betreuung und Verwaltung der Bestände der Lebensversicherungsunternehmen richtet. Wichtige Unternehmensentscheidungen treffen die Mitglieder der Geschäftsleitung immer gemeinsam. Die relevanten Prozesse sind angemessen dokumentiert und werden fortlaufend durch die Geschäftsleitung überprüft. Die Schlüsselfunktionen sind auf Gruppenebene benannt und etabliert, die relevanten Gruppenleitlinien zu den Schlüsselaufgaben sind verabschiedet. Auf Ebene der Lebensversicherungsunternehmen wurde für jede Schlüsselfunktion das ressortzuständige Vorstandsmitglied als Ausgliederungsbeauftragter benannt. Die Gesellschafts- und Organisationsstruktur der Gruppe sowie die Verteilung des Personals und anderer Ressourcen auf die einzelnen Standorte und Gesellschaften der Gruppe sind darauf ausgerichtet, hohe Synergien und damit eine möglichst kosteneffiziente Verwaltung zu erhalten. Prägend für die Struktur sind die gesellschaftsübergreifende Nutzung zentraler Ressourcen und ein modularer Organisationsaufbau, der eine einfache Anbindung weiterer Lebensversicherungsunternehmen gewährleistet. Damit einhergehend verfügen die Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe über kein eigenes Personal. Sie haben vorbehaltlich der nicht delegierbaren Verantwortung des Vorstands sämtliche mit dem Versicherungsbetrieb zusammenhängenden operativen und administrativen Aufgaben ausgegliedert. Die Erbringung vertragsgemäßer Leistungen wird durch eine weitestgehend personenidentische Besetzung der Leitungsorgane, ein monatliches Berichtswesen sowie die Überwachung vereinbarter Leistungs- und Risikoindikatoren sichergestellt.

Die Organisationsstruktur der Gruppe wird im Zuge deren Weiterentwicklung durch die Geschäftsleitung fortlaufend überprüft.

B.1.5 Struktur der Vergütungssysteme

Vergütungspolitik

Der allgemeine Rahmen der Vergütungspolitik und die Grundzüge der Vergütungsstruktur und -regelungen sind in der Vergütungsrichtlinie der Viridium Gruppe festgelegt. Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst alle Gesellschaften der Gruppe und bezieht Mitglieder der obligatorischen Aufsichtsräte, der Geschäftsleitung, (andere) Personen, die das Unternehmen

tatsächlich leiten, Schlüsselfunktionsinhaber, Risikoträger und sonstige Mitarbeiter der Gruppe ein, nicht jedoch die vom Gesellschafter der VKG benannten Mitglieder des Beirats. Die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitglieder des Beirats haben im Berichtszeitraum nur von der VKG eine Vergütung bezogen. Soweit sie Tätigkeiten auch für andere Gruppenunternehmen wahrgenommen haben, sind diese mit der von der Obergesellschaft VKG gezahlten Vergütung abgedeckt.

Die Vergütungspolitik orientiert sich am Ziel einer nachhaltigen Wertentwicklung der Gruppe. Die Vergütungsregelungen in der Gruppe sollen marktgerecht und wettbewerbsfähig sein. Die Vergütungsrichtlinie definiert die Anforderungen an Vergütungssysteme und stellt sicher, dass Vergütungszusagen im Einklang mit der Risikostrategie stehen. Sie sieht wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten beziehungsweise – wo sich solche nicht vermeiden lassen – zum sachgerechten und bewussten Umgang mit solchen vor. Die Vergütungsrichtlinie ermutigt die jeweils Verantwortlichen nicht zur Übernahme von Risiken, die die Risikotoleranzschwelle der Viridium Gruppe beziehungsweise des jeweiligen gruppenzugehörigen Unternehmens überschreiten. Dadurch ist sichergestellt, dass die Fähigkeit der Versicherungs-Holdinggesellschaften und Versicherungsunternehmen der Viridium Gruppe, eine adäquate Kapitalausstattung zu gewährleisten, nicht beeinträchtigt wird.

Für die Umsetzung der Vergütungspolitik und die angemessene Ausgestaltung der Vergütungsregelungen sind die personalführenden Gruppengesellschaften verantwortlich, und zwar für die Ausgestaltung der Vergütung für Geschäftsleiter der Beirat und die Gesellschafterversammlung der VKG und für die Ausgestaltung der Vergütung für die übrigen Mitarbeiter die Geschäftsleitung der betreffenden Gesellschaft unter Einbindung der Personalfunktion.

Vergütungskomponenten

Die Vergütungsstruktur der Gruppe sieht eine Kombination von festen und variablen Bestandteilen vor. Der feste Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, sodass die betroffenen Personen nicht zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind und dadurch keine negativen Anreize geschaffen werden:

Festvergütung: Die Festvergütung orientiert sich insbesondere an dem Aufgabenspektrum, der Verantwortungsstufe und der Berufserfahrung.

Variable Vergütung: Variable Vergütungsbestandteile werden bemessen nach der Bewertung der Leistung des Einzelnen (individuelle Ziele) und/oder dem Gesamtergebnis des Unternehmens oder der Gruppe (Unternehmensziele). Die Gewichtung zwischen beiden Zielkomponenten kann variieren. Bei Geschäftsleitern werden stets individuelle Ziele berücksichtigt, während bei den übrigen Mitarbeitern die variable Vergütung auch nur nach Unternehmenszielen bemessen werden kann. Insgesamt sollen die Unternehmensziele mindestens 50 % der variablen Vergütung ausmachen. Jährliche qualitative und quantitative Ziele werden am Anfang der Leistungsperiode festgesetzt und kommuniziert.

Die variable Vergütung der Geschäftsleiter hat eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, die Messgrößen müssen zumindest teilweise einen Zeitraum für die Zielerreichung von mindestens drei Jahren berücksichtigen. Ein wesentlicher Teil der variablen Vergütung von

Geschäftsleitern, Inhabern von Schlüsselfunktionen, Risikoträgern sowie Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, wird mit einem flexibel zu vereinbarenden zeitlichen Aufschub von mindestens drei Jahren ausgezahlt. Die Bemessung der aufgeschobenen Komponente trägt der Art und dem Zeithorizont der Geschäftstätigkeit der Viridium Gruppe Rechnung. Bei Veränderungen der Risikoexponierung kann der aufgeschobene Anteil einer Abwärtskorrektur unterliegen. Im Berichtszeitraum wurde als Voraussetzung für eine Abwärtskorrektur das Unterschreiten einer vorgegebenen Solvabilitätsquote der Gruppe vorgesehen.

Die Aufteilung von fester und variabler Vergütung ist individuell unterschiedlich. Sie variiert je nach Umfang der Verantwortung. Für die jeweiligen Hierarchieebenen sind Vergütungsrahmen festgelegt. Bei Geschäftsleitern beträgt die variable Vergütung bei maximaler Zielerreichung zwischen 30 % und 100 % des Festgehalts, bei Mitgliedern der ersten und zweiten Führungsebene in der Regel maximal 30 % bis 50 % des Festgehalts und bei sonstigen Mitarbeitern maximal 20 % des Festgehalts. Die konkrete Höhe der vereinbarten variablen Vergütung stellt auf die Funktion der betreffenden Person im Unternehmen und deren Beitrag bei der Umsetzung der Unternehmens- und Risikostrategie ab.

Altersversorgung: Teilweise werden für Mitglieder der Geschäftsleitung Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge in eine Unterstützungskasse gezahlt. Im Übrigen gibt es keine Versorgungszusagen.

Sonstige, leistungsunabhängige Nebenleistungen (zum Beispiel Versicherungsschutz, Dienstwagen): Mitglieder der Geschäftsleitung und der ersten Führungsebene haben Anspruch auf Gestellung eines Dienstwagens gemäß der Dienstwagenrichtlinie der Gruppe. Im Übrigen sind Nebenleistungen individuell unterschiedlich und hängen von den lokalen Marktgegebenheiten ab.

Vergütung des Beirats

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats der VKG wird durch eine reine Festvergütung abgegolten. Die Höhe der Vergütung spiegelt die Verantwortung und Komplexität der Aufgaben der Beiratsmitglieder wider. Die Tätigkeit in Ausschüssen wird dabei nicht berücksichtigt. Neben der vierteljährlich in bar abzurechnenden Festvergütung wird angemessener Auslagenersatz gewährt.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die Unternehmen der Viridium Gruppe haben zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit der Kandidaten hinreichende Regeln etabliert. Diese Regeln basieren auf nachhaltigen Erfahrungen bei der Einschätzung hinsichtlich der Eignung und der Zuverlässigkeit von Mitarbeitern.

Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, oder Inhaber anderer Schlüsselfunktionen müssen für ihre jeweiligen Aufgaben entsprechend qualifiziert sein. Für die zu besetzenden Stellen sind Stellenprofile mit einer genauen Beschreibung der geforderten beruflichen

Qualifikation und fachlichen Erfahrungen zwingend notwendig. Abhängig von den Stellenanforderungen müssen die Inhaber dieser Funktionen über:

- ▼ eine entsprechende berufliche Qualifikation und praktische Erfahrung für diese Funktion,
- ▼ analytische Fähigkeiten und Problemlösungskompetenz sowie
- ▼ eine hierarchieübergreifende Kommunikationsfähigkeit

verfügen.

Das Ausmaß der Qualifizierung bezieht sich nach dem Grundsatz der Proportionalität auf das vorherrschende Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeld; das heißt, die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der Risiken des Unternehmens sind angemessen berücksichtigt. Einschlägige Erfahrungen in Bezug auf anwendbare fachliche und sonstige Standards müssen stets dargelegt werden können.

Für die vier zwingend einzurichtenden Schlüsselfunktionen beziehungsweise die Inhaber der Schlüsselfunktionen sind, um die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wahrnehmen zu können, besondere entsprechende berufliche Qualifikationen und praktische Erfahrung zugrunde gelegt, die sich wie folgt darstellen:

Verantwortlicher Inhaber Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

- ▼ Abgeschlossene universitäre oder Hochschulausbildung mit ausgeprägtem mathematischem Anteil (Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften wie Mathematik, Physik, Maschinenbau, Betriebswirtschaft) oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung und mindestens fünf Jahre adäquate einschlägige Berufserfahrung;
- ▼ idealerweise Zusatzqualifikation als Aktuar oder Zusatzqualifikation zum Risikomanager einer anerkannten Institution;
- ▼ mindestens fünfjährige Erfahrung in der Versicherungsbranche oder Bankbranche mit gutem Verständnis der verschiedenen operativen Prozesse;
- ▼ Kenntnisse der Kapitalmärkte und der Kapitalmarktinstrumente vor allem für den Versicherungsbereich;
- ▼ Kenntnisse im Projektmanagement;
- ▼ Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

Verantwortlicher Inhaber der Compliance-Funktion

- ▼ Abgeschlossene universitäre oder Hochschulausbildung als Jurist (Zweites Staatsexamen) oder Wirtschaftswissenschaftler oder eine für die Funktion relevante, einschlägige Ausbildung und mindestens fünf Jahre adäquate einschlägige Berufserfahrung;
- ▼ mindestens dreijährige Erfahrung in der Versicherungsbranche oder Bankbranche mit gutem Verständnis der verschiedenen operativen Prozesse und rechtlichen Anforderungen;
- ▼ Kenntnisse der Kapitalmärkte und der Kapitalmarktinstrumente, idealerweise für den Versicherungsbereich;
- ▼ idealerweise Kenntnisse im Bereich Datenschutz und Geldwäschevermeidung;

- ▼ Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

Verantwortlicher Inhaber Versicherungsmathematische Funktion

- ▼ Mathematische Ausbildung mit erfolgreichem Abschluss an Universität, Hoch- oder Fachschule (Diplom, Master) mit Zusatzqualifikation in Wahrscheinlichkeitstheorie (Stochastik), mathematischer Statistik, Finanzmathematik oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung mit mindestens drei Jahren einschlägiger Berufserfahrung;
- ▼ einschlägige mindestens dreijährige Praxis als Versicherungsmathematiker beziehungsweise Aktuar;
- ▼ Ausbildung zum Aktuar (DAV) oder vergleichbare Kenntniserlangung im Rahmen von beruflicher Erfahrung;
- ▼ Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

Verantwortlicher Inhaber der Funktion Interne Revision

Die Interne Revision muss aufgrund ihrer Aufgabe alle Arbeitsbereiche sowie alle Aufgaben der Schlüsselfunktionen überprüfen können. Daher müssen Revisoren ein möglichst breites Spektrum an Wissen und Erfahrungen vorweisen können.

- ▼ Abgeschlossenes Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulstudium (Diplom, Master) oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung mit mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung;
- ▼ Kenntnisse in Informatik, Betriebswirtschaft, Projektmanagement und Prozessen vor allem aus der Versicherungs- und Bankbranche (Generalist);
- ▼ mindestens fünf Jahre Berufserfahrung, idealerweise in der Revision und/oder im Risikomanagement im Banken- oder Versicherungsbereich;
- ▼ idealerweise Ausbildung zum Certified Internal Auditor (CIA) des Institute of Internal Auditors (IIA) oder zum Certified Information Systems Auditor (CISA) beziehungsweise COBIT practitioner (Zertifikate der ISACA, der Information Systems Audit and Control Association als weltweitem Berufsverband von Information Systems (IS) Fachleuten) oder vergleichbare Ausbildung;
- ▼ Nachweis regelmäßiger Weiterbildungen beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

B.2.1 Regeln zur Anwerbung und Auswahl der Mitarbeiter

Die folgende Beschreibung gilt grundsätzlich für alle Stellenbesetzungen in den Gesellschaften der Viridium Gruppe.

Die Besetzung von vakanten Positionen erfordert das Vorliegen einer konkreten schriftlichen Darlegung der auszuführenden Tätigkeiten (Arbeitsplatz- oder Stellenbeschreibung) inklusive der erwarteten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen durch den veranlassenden Fachbereich. Diese wird Basis für die notwendige interne und/oder externe Ausschreibung der Position und muss deshalb vor jeder Ausschreibung und Stellenbesetzung im Personalbereich vorliegen.

Die Gesamtverantwortung für den Prozess liegt grundsätzlich bei der Personalabteilung. Das bedeutet, dass die Personalabteilung für die Ausschreibung, die Steuerung des Prozesses, die Vorauswahl von Bewerbern, den Erstkontakt zu den Bewerbern, die Organisation der Bewerbungsgespräche und die Anforderung und Aufbewahrung aller Unterlagen verantwortlich ist.

Alle Auswahlprozesse sind so etabliert, dass sie zuverlässig und objektiv in Bezug auf die erforderlichen Kompetenzen der Rolle ausgestaltet werden und somit optimal vor Befangenheit schützen. Bei der Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen berücksichtigen wir bestmöglich die Chancengleichheit sowie den Wunsch der Gruppe nach Diversität.

Die Auswahl erfolgt durch den Personalbereich und den Fachbereich, wobei die Personalabteilung die Beratungsfunktion und der Fachbereich die Entscheidungsfunktion innehaben. Grundsätzlich wird bei den Bewerbungsgesprächen und bei der finalen Auswahl zusätzlich zu der verantwortlichen Führungskraft und einem Repräsentanten aus dem Personalbereich mindestens noch eine weitere Person aus dem Fachbereich am Prozess beteiligt.

Interne Kandidaten werden bei passenden Fähigkeiten und/oder Begabungen und anforderungsgerechten Erfahrungen externen Bewerbern vorgezogen – vorausgesetzt, dies lässt sich ohne Beeinträchtigung der korrespondierenden Anforderungen durchführen.

Mit dem Vorstand wird regelmäßig die interne Nachfolgeplanung sowohl für Vorstandspositionen als auch für die Positionen der Leitenden Angestellten durchgesprochen. Für infrage kommende Kandidaten erörtern wir Maßnahmen zur Weiterentwicklung. Eventuelle Defizite beziehungsweise Entwicklungspotenziale werden identifiziert und passende Lösungen für Notfallsituationen definiert.

Bei der Auswahl von Inhabern von Schlüsselaufgaben ist das zuständige Geschäftsleitungsmitglied der Viridium Gruppe in die Entscheidung einzubeziehen, sofern es nicht als direkter Vorgesetzter des Funktionsträgers ohnehin Teil des Verfahrens ist.

Darüber hinaus muss bei der Besetzung einer der vier Schlüsselfunktionen die Geschäftsleitung vor Abschluss des Verfahrens durch Beschlussfassung der ausgewählten Person ausdrücklich ihre Zustimmung erteilen. Die Unterlagen bewahrt der Personalbereich auf.

Die Besetzung der Vorstands- und Geschäftsführungsfunktionen initiieren und steuern die entsprechenden Kontrollgremien (zum Beispiel der Aufsichtsrat). Die Aufbewahrung der Unterlagen erfolgt bei den beschlussfassenden Gremien (Aufsichtsrat).

Um die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit der Bewerber auf Schlüsselfunktionen beurteilen zu können, müssen diese bei einer Bewerbung auf die definierten Positionen folgende Nachweise erbringen:

- ▼ Aktueller und lückenloser Lebenslauf, der neben den persönlichen Daten die Ausbildung und die beruflichen Stationen darstellt;

- ▼ „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ beziehungsweise „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß den §§ 30 Abs. 5, 30b Bundeszentralregister (BZRG) bei ausländischen Bewerbern innerhalb der EU, nicht älter als drei Monate;
- ▼ Angabe möglicher familiärer Beziehungen zu Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates;
- ▼ Angabe von bestehenden Nebentätigkeiten zum Ausschluss von Interessenkonflikten und Sicherstellung der zeitlichen Verfügbarkeit inklusive Existenz anderer Geschäftsleiter-, Aufsichtsrat-, Verwaltungsrat- oder Beiratsmandate bei jeglichen Unternehmen;
- ▼ Einhaltung der Voraussetzungen der Inhalte der Merkblätter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Geschäftsleitung und Schlüsselfunktionen (soweit veröffentlicht).

Für sämtliche Bewerber, die zu Gesprächen im Rahmen des Auswahlprozesses eingeladen werden, gilt, dass folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- ▼ Nachweis über Abschlüsse, Berufsausbildung, des Studiums beziehungsweise der Aus- und Weiterbildung;
- ▼ Aktueller Lebenslauf.

Wenn alle oben genannten Anforderungen an die Schlüsselfunktion durch den Bewerber erfüllt sind, kann der verantwortliche Fachbereich die Entscheidung treffen.

Ist der Bewerber grundsätzlich fachlich geeignet beziehungsweise sind die Anforderungen teilweise erfüllt, aber bezüglich einiger Kriterien der beruflichen Qualifikation mit einem Weiterbildungsbedarf verbunden, soll ein konkreter Fort- beziehungsweise Weiterbildungsplan erstellt werden.

Abstriche an der Zuverlässigkeit sind unzulässig. Sofern also der Ruf des Bewerbers als beschädigt anzusehen oder das Führungszeugnis mit Einträgen versehen ist, darf keine Einstellung erfolgen. Ausnahmen dürfen in dem Fall nur auf der Basis einer ausführlichen Begründung und eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes erteilt werden.

Im Falle mangelnder Erfüllung der Anforderungen erfolgt eine Ablehnung.

Nach positiver Entscheidung für einen Bewerber sind im Rahmen des Einstellungsverfahrens folgende Unterlagen bei der Personalabteilung vorzulegen:

- ▼ ein gültiger amtlicher Personalausweis oder Pass;
- ▼ ein polizeiliches Führungszeugnis;
- ▼ bei Schlüsselfunktionsinhabern zusätzlich: eine unterzeichnete Zuverlässigkeitserklärung.

Die Personalabteilung ist für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen verantwortlich. Entsprechend dem Prozess der Einstellungsüberprüfung der Personalabteilung wird im Falle der nicht ordnungsgemäßen und rechtzeitigen

Lieferung der Unterlagen über das dort beschriebene Verfahren eskaliert und im Zweifelsfalle die umgehende Auflösung des Vertragsverhältnisses eingeleitet.

Für die Viridium Gruppe soll ein einheitlich festgelegtes Karrieremodell etabliert werden. Auf dieser Basis werden für die Zentralfunktionen Funktionsprofile inklusive deren Anforderungen definiert. Für die Organisationen im Kundenservice gibt es darüber hinaus bestehende Eingruppierungsinstrumente. Auf Grundlage beider vorhandenen Instrumente werden Kandidaten daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen erfüllen und für eine Funktion geeignet sind.

Vor der Einstellung werden – funktionsabhängig – bei Bedarf Hintergrundüberprüfungen für die anzustellenden Personen oder zu beauftragenden Dienstleister durchgeführt. Es werden, soweit noch nicht ohnehin vorliegend, ein aktueller Lebenslauf und die relevanten fachlichen Zeugnisse angefordert. Außerdem werden für alle unbefristet und befristet einzustellenden Mitarbeiter polizeiliche Führungszeugnisse angefordert. Dies erfolgt im Rahmen und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Ob zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden, ist abhängig von der Höhe der Risikoklassifizierung der Rolle, gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie lokalen Marktpraktiken. Die praktizierten Kontrollen sollten im Verhältnis zur Rolle und zum Grad der potenziellen Gefahr stehen.

Weitere oder aktualisierte Überprüfungen (ohne Beschäftigungshistorie) sind zulässig, wenn eine Einzelperson befördert wird und/oder in eine Schlüsselposition wechselt. Die Prüfung der Informationen erfolgt unter Berücksichtigung der Rolle.

B.2.2 Regeln betreffend individuelle Verpflichtungen

Die Bewertung, ob eine Person als zuverlässig anzusehen ist, durch das Unternehmen beinhaltet eine Bewertung der Redlichkeit und der finanziellen Solidität der Person, die sich auf relevante Anhaltspunkte hinsichtlich des Charakters, des persönlichen Verhaltens und des Geschäftsgebarens, einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, stützt, unabhängig von der Rechtsordnung. Die Frage der Verjährung eines potenziell begangenen Verstoßes wird gleichwohl im Einklang mit nationalem Recht oder nationaler Praxis beurteilt.

Persönliche Zuverlässigkeit und Integrität liegen grundsätzlich dann vor, wenn es keinen Grund gibt, das Gegenteil anzunehmen. Jedoch müssen dazu geeignete Belege und amtliche Dokumente vorgelegt werden. Relevante Straftaten sowie Disziplinar- und Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Unternehmen, Konkurs, Insolvenz oder Verbraucherschutz sind ebenso zu beachten wie die persönliche finanzielle Situation, die bisherige berufliche Karriere oder potenzielle Interessenkonflikte.

Frühere Zuwiderhandlungen bedeuten jedoch nicht automatisch, dass eine Person nicht als persönlich zuverlässig für die von ihr zu erfüllenden Pflichten eingestuft werden kann. Auch wenn strafrechtliche, disziplinarische oder verwaltungsrechtliche Verurteilungen oder ein früheres Fehlverhalten bedeutende Faktoren sind, wird gewürdigt, dass die Beurteilung der

persönlichen Zuverlässigkeit auf Einzelfallbasis zu erfolgen hat. Daher ist der Art des Fehlverhaltens oder der Verurteilung, dem Grad der Anfechtbarkeit (rechtskräftige / nicht rechtskräftige Verurteilung), der seit dem Fehlverhalten oder der Verurteilung verstrichenen Zeit und deren Schwere sowie dem anschließenden Verhalten der Person Rechnung zu tragen.

Für Personen mit Leitungsfunktion und Personen mit anderen Schlüsselaufgaben dürfen keine unterschiedlichen Standards bezüglich der persönlichen Zuverlässigkeit gelten, da das Ansehen und die Integrität der Personen stets dasselbe angemessene Niveau haben sollten.

Jeder Inhaber einer Schlüsselfunktion wird auf seine persönliche Verantwortung hingewiesen, unverzüglich alle Informationen zu melden, die Einfluss auf die Eignung und die Zuverlässigkeit haben.

Die Personalabteilung wird benachrichtigt, wenn ein Inhaber einer Schlüsselfunktion nicht länger geeignet ist, die Erfordernisse von Eignung und Zuverlässigkeit zu erfüllen.

Einmal jährlich überprüft der direkte Vorgesetzte die Eignung und die Zuverlässigkeit der Inhaber der Schlüsselfunktionen im Rahmen eines turnusgemäßen Feedback-Gesprächs. Diese Gespräche werden dokumentiert; Nachweise vorgenommener Fortbildungen sowie die Ergebnisse der Gespräche dem Personalbereich übermittelt.

B.2.3 Regeln betreffend Dokumentation und Benachrichtigungen

Innerhalb der Viridium Gruppe werden unter Berücksichtigung des Oberbegriffs „Schlüsselaufgaben“ für alle Gesellschaften folgende Funktionsträger als Schlüsselaufgaben definiert:

- ▼ Personen mit Leitungsfunktion, die befugt sind, für die Viridium Gruppe wesentliche operative Entscheidungen zu treffen. Dies sind somit alle Vorstände und Geschäftsführer der einzelnen Gesellschaften der Viridium Gruppe,
- ▼ Personen, die andere Schlüsselaufgaben verantwortlich innehaben. Hier wird unterteilt in die zwingend einzurichtenden vier Schlüsselfunktionen
 - ▼ Risikocontrollingfunktion,
 - ▼ Compliance Funktion,
 - ▼ Interne Revision,
 - ▼ Versicherungsmathematische Funktion,
- ▼ die sogenannten weiteren Schlüsselaufgaben. Diese Funktionen sind primär in Bereichen angesiedelt, die für den Geschäftsbetrieb der Viridium Gruppe von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu zählen innerhalb der Viridium Gruppe Personen,
 - ▼ die eine signifikante Rolle direkt oder indirekt im Bereich der Unternehmensführung spielen,
 - ▼ die bei wichtigen Entscheidungen im Geschäftsbetrieb essentiell mitwirken,
 - ▼ die mit ihren Entscheidungen die finanzielle Lage des Unternehmens oder der Gesellschaften wesentlich beeinflussen können,
 - ▼ die Verantwortung in wesentlichen aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten tragen,
- ▼ und die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Ein Verzeichnis aller Rollen, die als Schlüsselfunktionen gelten, wird auf dem neuesten Stand gehalten. Zeitpunkte und klärende Gründe für Änderungen müssen angemerkt werden. Die Personalabteilung führt dieses Verzeichnis und kann es bedarfsweise zur Verfügung stellen.

Eignungs- und Zuverlässigkeitskriterien und Überprüfungsstufen sowie die Erfüllung durch die jeweiligen Inhaber dieser Funktionen werden für jede Schlüsselfunktion dokumentiert. Alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen betreffend Benachrichtigungen sollen rechtzeitig und genau erfüllt werden.

B.2.4 Regeln betreffend ausgegliederte Schlüsselfunktionen

Wird eine Schlüsselfunktion ausgelagert, dann überprüft die betroffene Geschäftseinheit zusammen mit dem Bereich Einkauf, ob alle in Betracht kommenden Personen für die betreffende Schlüsselfunktion geeignet und zuverlässig sind und ob die Dienstleistungsanbieter über ausreichende Prozesse und Verfahren zur laufenden Bewertung verfügen.

B.2.5 Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte

Die Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte der Gesellschaften der Gruppe unterliegen den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ihre fachliche Eignung und Zuverlässigkeit. Aufgrund dieser Anforderungen wird bei jeder Bestellung durch die Geschäftsleitung und die Rechtsfunktion der Gruppe anhand der einzuholenden Unterlagen (Lebenslauf, Führungszeugnis etc.) geprüft, ob die betreffenden Personen über entsprechende Voraussetzungen für die zuge dachte Aufgabe verfügen. Die Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte haben gemeinsam über die Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen zu verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen und unabhängig zu erfüllen. Dazu gehört in erster Linie, die Geschäftsleitung angemessen zu überwachen. Dafür müssen die Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können.

Der Beirat und die Aufsichtsräte haben sich eine Fit & Proper Policy gegeben, die die Anforderungen an die individuelle und kollektive fachliche Eignung sowie die Zuverlässigkeit näher spezifiziert und die Verpflichtung sowie entsprechende Prozesse zur jährlichen Überprüfung der Eignung durch eine Selbsteinschätzung, zur Aufstellung eines jährlichen Entwicklungsplans sowie zur Abgabe einer jährlichen Erklärung zur Fortdauer der Zuverlässigkeit vorsehen. Bei jeder personellen Änderung des Beirats und der Aufsichtsräte wird die kollektive Eignung erneut festgestellt.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

B.3.1 Stetige Weiterentwicklung des Risikomanagements

Die Viridium Gruppe richtet die Anforderungen an das Risikomanagementsystem der Gruppe an Geschäftsstrategie und Governance-Struktur der Gruppe aus. Um eine einheitliche Umsetzung des Risikomanagementsystems auf Konzernebene sicherzustellen, verfügt die

Viridium Gruppe über eine zentrale Risikomanagementabteilung (Unabhängige Risikokontrollfunktion, URCF), die Methoden und Prozesse für die einzelnen Unternehmen vorgibt, eine Risikodatenbank zur Erfassung von Risiken, Kontrollen und Maßnahmen zur Verfügung stellt sowie konzernweite Projekte zur Weiterentwicklung des Risikomanagements betreibt.

Im Zuge der Veröffentlichung des BaFin-Rundschreibens Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT) im Juli 2018 wurden die zentralen IT-Elemente des Governance-Systems entsprechend den neuen BaFin-Anforderungen beziehungsweise -Konkretisierungen weiterentwickelt. Neben der Integration der im Vorjahr erworbenen Lebensversicherungsgesellschaft ELE in das Risikomanagementsystem der VG haben insbesondere die Due Diligence und das Inhaberkontrollverfahren zum Erwerb der GEL das Geschäftsjahr maßgeblich geprägt.

B.3.2 Geschäfts- und Risikostrategie

Eine Geschäftsstrategie beschreibt die langfristigen obersten Unternehmensziele und die Maßnahmen, mit denen diese erreicht werden sollen. Aus diesen langfristigen Unternehmenszielen und den damit verbundenen Maßnahmen resultieren wiederum Risiken, deren Handhabung in einer Risikostrategie niedergelegt wird.

Aus der Geschäftsstrategie der Viridium Gruppe leitet sich deren Risikostrategie ab. Die Viridium Gruppe sieht das Management von Chancen und Risiken als eine zentrale Kompetenz an. Das bedeutet: Chancen können nur bei Inkaufnahme bestimmter Risiken genutzt werden, die dezidiert zu steuern sind. Als zu steuerndes Risiko erachtet die Viridium Gruppe in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer negativen Abweichung von geplanten Zielen. Das Management von Risiken besteht folglich nicht in deren Minimierung, sondern in der Optimierung des Chance-Risiko-Verhältnisses unter der Maßgabe, jederzeit und dauerhaft allen Verpflichtungen nachkommen zu können, zum Beispiel gegenüber Versicherungsnehmern, Rückversicherern und sonstigen Vertragspartnern und auch mit Blick auf die Compliance-Anforderungen. Daraus ergibt sich insbesondere die Notwendigkeit einer qualitativ hochwertigen Überwachung unvermeidbarer Risiken.

Dementsprechend ist es Ziel der Viridium Gruppe und ihrer Tochtergesellschaften, Risiken kontrolliert einzugehen und zu handhaben, um auf diese Weise Wert zu generieren oder zu schützen. Vermieden werden sollen Risiken, die keinen Beitrag zur Wertschöpfung oder zu den strategischen Zielen leisten. Risiken, die unvermeidlich aus der Ausübung unserer Geschäftstätigkeit resultieren, wie beispielsweise Forderungsausfallrisiken, werden überwacht und anhand einer Präferenzermittlung behandelt. Der bewusste Umgang mit Risiken umfasst deren qualitative Erfassung, ihre weitestmögliche Quantifizierung sowie ihre Einstufung nach Wesentlichkeit. Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen erstreckt sich dieses Vorgehen von der strategischen Planung bis hin zu den operationellen Tätigkeiten im Unternehmen. Aus den Regelungen auf Gruppenebene leiten sich analog die Risikostrategien der Einzelgesellschaften ab.

B.3.3 Risikotragfähigkeitskonzept

Die Risikotragfähigkeit beschreibt allgemein die Fähigkeit, die aus dem gegebenen Risikoprofil resultierenden Verlustrisiken abzudecken. Auf Basis der Risikotragfähigkeit werden das aktuelle Gesamtrisikoprofil und der dadurch implizierte Kapitalbedarf einerseits und die vorhandenen beziehungsweise generierbaren Eigenmittel andererseits gegenübergestellt.

Der aus dem aktuellen Gesamtrisikoprofil abgeleitete Kapitalbedarf basiert unter Solvency II im Wesentlichen auf zwei Größen:

- ▼ zum einen auf der Solvenzkapitalanforderung (SCR), die entweder durch Anwendung der europaweit einheitlich vorgegebenen Standardformel oder ganz oder teilweise durch ein internes Modell, das von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt wurde, ermittelt wird. Die Viridium Gruppe wendet sowohl auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen als auch auf Gruppenebene ausschließlich die Standardformel an. Neben dem SCR gibt es auch eine sogenannte Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement – MCR), in der eine weitere regulatorische Kapitalanforderung zum Ausdruck kommt, die unterhalb des SCR liegt;
- ▼ zum anderen auf dem Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB), durch den das unternehmensindividuelle Risikoprofil in Form einer internen Risikokapitalbedarfsermittlung zum Ausdruck kommt. Der GSB wird im Rahmen des regelmäßigen oder anlassbezogenen ORSA (Own Risk and Solvency Assessment) ermittelt und den vorhandenen Eigenmitteln gegenübergestellt. Auf Basis der bislang durchgeführten ORSAs für die Versicherungsunternehmen und die Viridium Gruppe ergab sich ein gegenüber dem SCR geringerer interner Gesamtsolvabilitätsbedarf. Die Risikosteuerung basiert dennoch auf den vorsichtigeren SCR-Anforderungen.

Die anrechenbaren Eigenmittel stellen wiederum die ökonomische Risikodeckungsmasse zur potenziellen Finanzierung des SCR beziehungsweise GSB dar. Die vorhandenen Eigenmittel ergeben sich größtenteils aus der Solvabilitätsübersicht, in der eine Gegenüberstellung der nach ökonomischen Prinzipien bewerteten Vermögenswerte (insbesondere Kapitalanlagen) und der nach ökonomischen Prinzipien bewerteten Verpflichtungen (insbesondere Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen) erfolgt.

Die Geschäftsleitung hat neben der im Vergleich zum GSB konservativeren und für die interne Steuerung relevanten SCR-Risikomessung zusätzlich noch einen weiteren Kapitalpuffer definiert, der sich aus einem internen Stressszenario ableitet.

Die Geschäftsleitung hat zur Risikoüberwachung (vgl. Kapitel B.3.7.4) ein Limitsystem auf Basis messbarer Risikoindikatoren (Key Risk Indicators – KRIs) beschlossen. Sie wird regelmäßig darüber informiert, inwieweit die Limite ausgeschöpft sind. Im Fall der Limitüberschreitung diskutieren wir die Ursachen, legen gegebenenfalls Maßnahmen fest, die durch die Risikoverantwortlichen umzusetzen sind, und dokumentieren sie.

Bei der Überschreitung von Limiten gibt die URCF bei Bedarf eine Analyse der geänderten Risikosituation durch den Risikoverantwortlichen in Auftrag. Die Analyse wird in der relevanten Ressort-Risikomanagementsitzung vorgelegt und im Anschluss an das Risiko- & Compliance-

Komitee (RCK) berichtet. Letzteres kann der Geschäftsleitung weitere Maßnahmen empfehlen. Das Risiko- & Compliance-Komitee bildet im Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe das bereichsübergreifende Abstimmungs- und Qualitätssicherungsgremium bezüglich aller Arten von Risiken.

Ein Eskalationsprozess ist somit festgelegt.

Die einzige Nicht-Versicherungsgesellschaft beziehungsweise Versicherungsservicegesellschaft, die Skandia PortfolioManagement GmbH, Berlin (SPM), erfüllt die Eigenkapitalanforderungen gemäß dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) und dem BaFin-Rundschreiben 10/2012 MaRisk (BA). Darüber hinaus werden die Verordnung (EU) Nr. 575 /2013 Capital Requirement Regulation (CRR) beziehungsweise die in Art. 92 Abs. 1 CRR vorgeschriebenen Kapitalquoten eingehalten.

B.3.4 Risikobegriff und Risikokategorien

Als Risiko ist bei der Viridium Gruppe das mögliche Eintreten eines Ereignisses definiert, das zur negativen Abweichung eines Planwertes aus der Geschäftsstrategie (etwa Kosten oder Geschäftsziele) führt, wobei sich Risiko aus (i) Unsicherheit des Eintritts und (ii) Variabilität der Auswirkung definiert. Positive Abweichungen sind Chancen.

Die Viridium Gruppe versteht gemäß der Risikostrategie unter **wesentlichen** Risiken solche, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- ▼ Risiken, bei denen der Betrag der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR), der gemäß der Standardformel aus Solvency II berechnet wird, 10 % des gesamten undiversifizierten SCR nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der Zukünftigen Überschussbeteiligung im betreffenden Unternehmen übersteigt;
- ▼ Risiken, die bedeutende negative Auswirkungen auf Vermögenswerte, die finanzielle Situation oder auf die Erträge haben. Unter „bedeutend“ verstehen wir einen Betrag in Höhe von 10 % der geplanten Ausschüttung;
- ▼ Risiken, die die Compliance hinsichtlich gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen schwer beeinträchtigen können;
- ▼ Risiken, deren Risikobewertung in der Risikobewertungsmatrix den in der Risikomanagementrichtlinie der Gruppe festgelegten Grenzwert für wesentliche Risiken überschreitet (siehe Kapitel B.3.7.2);
- ▼ Reputationsrisiken.

Bei der Viridium Gruppe erfolgt die unternehmensweit konsistente Risikoerfassung mittels vorgegebener Risikokategorien. Die Risikokategorien der Versicherungsgruppe orientieren sich an den Modulen der Standardformel nach Solvency II. Die Viridium Gruppe strebt eine granularere Risikokategorisierung an, die über die Module der Standardformel hinausgeht.

Zusätzlich wird das operationelle Risiko in Subkategorien unterteilt. Folgende Risikokategorien werden in der Risikomanagement-Richtlinie vom 08.09.2017 vorgegeben:

- ▼ Strategisches Risiko;
- ▼ Versicherungstechnische Risiken:
Storno, Langlebigkeit, Sterblichkeit, Invalidität, Kosten und Katastrophenrisiko;
- ▼ Marktrisiken:
Zinsänderungsrisiko, Aktienkursrisiko, Währungsrisiko, Konzentrationsrisiko und Immobilienrisiko, Spreadrisiko;
- ▼ Gegenparteausfallrisiko / Adressenausfallrisiko / Kreditrisiko;
- ▼ Reputationsrisiko;
- ▼ Operationelle Risiken:
IT-Systemrisiko, Personalrisiko, Prozessrisiko, M&A-Risiko, Veränderungsrisiko, Auslagerungsrisiko, Betriebsunterbrechungsrisiko und Compliance- und Rechtsrisiko, dem wiederum die Subrisiken Geldwäsche / Sanktionen, Betrug (intern / extern), Korruption, Datenschutz, Informationssicherheit, Steuerrisiken und sonstige Compliance-Risiken zugeordnet werden;
- ▼ Liquiditätsrisiko.

B.3.5 Risikoappetit

Aus der festgelegten Risikostrategie ergeben sich zum Umgang mit Risiken grundsätzlich die folgenden Präferenzen:

- ▼ **Risikoakzeptanz:** Dies beinhaltet solche Risiken, die die Viridium Gruppe im Einklang mit dem Geschäftsmodell und der Geschäftsstrategie übernehmen möchte. Die Übernahme dieser Risiken muss profitabel sein.
- ▼ **Risikoaversion:** Hierbei handelt es sich um Risiken, die die Viridium Gruppe grundsätzlich nicht eingehen möchte oder, wenn unvermeidbar, durch Managementmaßnahmen oder Transfer zu externen Parteien zu minimieren beabsichtigt.
- ▼ **Risikoneutralität:** Damit sind Risiken gemeint, für die grundsätzlich weder eine Risikoakzeptanz noch eine Risikovermeidungsstrategie festgelegt ist und die opportunistisch in Abhängigkeit von der Bewertung ihres Chance-Risiko-Profiles akzeptiert oder vermieden werden können.

Für die Tochtergesellschaften der Viridium Gruppe gelten diese Definitionen gleichermaßen. Die für einzelne Risiken ermittelten Präferenzen unterliegen der kontinuierlichen Überprüfung und Evaluierung; Änderungen dieser Präferenzen bei der Viridium Gruppe werden der Geschäftsleitung und dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt, Änderungen bei den Lebensversicherungsunternehmen entsprechend dem Vorstand und Aufsichtsrat.

In der Risikostrategie, die im Jahr 2018 turnusmäßig überprüft wurde und am 16.10.2018 von der Geschäftsleitung beschlossen wurde, sind die Präferenzen der Viridium Gruppe für den Umgang mit Risiken festgelegt. Eine Überprüfung der Risikopräferenzen sowie der einzelnen Risikobeschreibungen ist während der Überprüfung der Risikostrategie erfolgt.

Diese Festlegungen spiegeln die spezifischen Strategien und Ziele je Risikokategorie beziehungsweise Risikoart wider, sind für alle Unternehmen der Gruppe verbindlich und werden im Folgenden dargelegt:

Risikokategorie	Risiko	Präferenz	Anmerkung
Strategisches Risiko	Strategisches Risiko	Tolerieren	Strategische Risiken werden durch die Einrichtung einer starken Risikomanagementfunktion sowie durch eine enge Einbeziehung von Vorstand und Beirat bei allen strategischen Entscheidungen gemanagt.
Versicherungsrisiko	Stornorisiko	Tolerieren/ mindern	Minderung des Stornorisikos durch Kundenbindungsaktivitäten sowie Schwerpunktsetzung auf Kundenzufriedenheit und hohe Servicequalität für Kunden (Versicherungsnehmer und Vertriebspartner).
Versicherungsrisiko	Langlebigkeitsrisiko	Tolerieren/ mindern	Dieses Risiko besteht für Versicherungsprodukte mit Renten. Das Risiko ist sehr langfristig und steht im Zusammenhang mit Änderungen im Gesundheitswesen und in der Lebensgestaltung. Gemäß der MZVO ist eine Minderung in beschränktem Rahmen möglich. Rückversicherungslösungen ziehen wir in Betracht, wenn passende Produkte verfügbar sind.
Versicherungsrisiko	Sterblichkeitsrisiko	Tolerieren/ mindern	Dieses Risiko ist zurzeit gering. Die Minderung erfolgt durch Rückversicherungen, soweit kostengünstig möglich.
Versicherungsrisiko	Invaliditätsrisiko	Tolerieren/ mindern	Minderung durch Rückversicherungen und starkes Schadenmanagement.
Versicherungsrisiko	Kostenrisiko	Tolerieren/ mindern	In der Struktur der VG besteht dieses Risiko für die Versicherungsunternehmen aufgrund der Ausgliederungsverträge nicht, das heißt, sie sind, zurzeit abgesehen von inflationären Entwicklungen, immunisiert. Minderung durch Kostenbudgetierung und Kontrolle des Plans. Höhere kurzfristige Ausgaben können jedoch akzeptabel sein. Dies wird durch Folgendes erreicht: Strenger und kostenminimierender Auswahlprozess für externe Dienstleistungsanbieter Kontinuierliche Bewertung vorhandener Prozesse im Hinblick auf Möglichkeiten zur Kostensenkung und Kostenoptimierung
Versicherungsrisiko	Katastrophenrisiko	Tolerieren/ mindern	Dabei handelt es sich um das Risiko außergewöhnlicher Ereignisse, die Auswirkungen auf die Sterblichkeit und die Invalidität haben, zum Beispiel Epidemien. Minderung durch Rückversicherungen.
Marktrisiko	Zinsrisiko	Tolerieren/ mindern	Minderung durch ALM-Instrumente (insbesondere Zinsderivate für das Duration-Matching). Unter ALM (Asset Liability Management) verstehen wir das koordinierte Management des Risikos, das sich aus der Volatilität des wirtschaftlichen Werts der zins-sensitiven Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ergibt.
Marktrisiko	Aktienrisiko	Tolerieren/ vermeiden	Das Aktienrisiko steht im Zusammenhang mit Rebases/Retrozessionen, die im Zusammenhang mit fondsgebundenen Kapitalanlagen entstehen. Dieses

Risikokategorie	Risiko	Präferenz	Anmerkung
			<p>Risiko wird aus der Sichtweise des Aktionärs regelmäßig beurteilt und gegebenenfalls auf Gruppenebene durch geeignete Maßnahmen reduziert.</p> <p>Da sich Kunden im fondsgebundenen Geschäft bewusst für diese Produkte entschieden haben, muss eine Hedging-Lösung auf Solo-VU-Ebene im Einklang mit den Interessen der Versicherungsnehmer stehen.</p> <p>In der Kapitalanlage konventioneller Vertragsbestände gilt es, derzeit keine Aktienrisiken einzugehen.</p>
Marktrisiko	Währungsrisiko	Tolerieren/ vermeiden	<p>Das Währungsrisiko steht im Zusammenhang mit Rebates/Retrozessionen, die im Zusammenhang mit fondsgebundenen Kapitalanlagen entstehen. Dieses Risiko wird aus der Sichtweise des Aktionärs regelmäßig beurteilt und gegebenenfalls auf Gruppenebene durch geeignete Maßnahmen reduziert.</p> <p>Da sich Kunden im fondsgebundenen Geschäft bewusst für diese Produkte entschieden haben, muss eine Hedging-Lösung auf Solo-VU-Ebene im Einklang mit den Interessen der Versicherungsnehmer stehen.</p> <p>In der Kapitalanlage konventioneller Vertragsbestände gilt es normalerweise, Währungsrisiken abzusichern.</p>
Marktrisiko	Spreadrisiko	Suchen	Die VG strebt danach, die Investment-Performance traditioneller Vermögenswerte insgesamt zu verbessern, indem wir in ausgewählte Anlagen investieren, die eine erwartete Mehrrendite unter Berücksichtigung möglicher Ausfälle gegenüber risikofreien Anlagen haben. Dabei gelten Limite für das individuelle Verlustrisiko.
Marktrisiko	Konzentrationsrisiko	Vermeiden	Das Konzentrationsrisiko erwächst aus einer höheren Volatilität sowie einem gestiegenen Risiko bei Ausfall eines Emittenten in einem Kapitalanlageportfolio mit geringer Streuung. Anlagemandate enthalten Grenzen für Risiken gegenüber Gegenparteien.
Marktrisiko	Immobilienrisiko	Vermeiden	Das Risiko ist bei fondsgebundenen Kapitalanlagen und traditionellen Kapitalanlagen minimal.
Gegenpartei-ausfallrisiko	Adressenausfallrisiko	Suchen	Dieses Risiko bezieht sich auf „Bankschulden“ (auch bei Vermittlern, Rückversicherern und Derivaten) und -guthaben. Es wird durch eine genaue Überwachung minimiert.
Finanzielles Risiko	Liquiditätsrisiko	Vermeiden	Minimierung des Risikos durch genaue Überwachung der Liquiditätsanforderungen und die ständige Bereithaltung eines Mindestbetrags an liquiden Vermögenswerten.
Operationelles Risiko	Compliance-Risiko und Rechtsrisiko	Vermeiden	Minimierung der Risiken in größtmöglichem Maße durch regelmäßige Überwachung und Implementierung angemessener Kontroll- und Änderungsmechanismen.
Operationelles Risiko	Erhöhung der kurzfristigen operationellen	Suchen	Es wird akzeptiert, dass die Strategie zur Investition in die betriebliche Infrastruktur erhebliche Risiken mit sich bringt. Minimierung der Risiken durch Kontrollen von Entwicklungsprozessen und Ausgaben.

Risikokategorie	Risiko	Präferenz	Anmerkung
	Risiken, vor allem Übergangsrissen		
Operationelles Risiko	IT, Personal, Prozesse, Projekte, Outsourcing, Geschäftsweiterführung usw.	Vermeiden	Minimierung der Risiken in größtmöglichem Maße und immer dann, wenn die Vorteile der Minderung die erforderlichen Ausgaben für zusätzliche Prozesse, Kontrollmaßnahmen und Betriebsmittel übersteigen.
Reputationsrisiko	Reputationsrisiko	Vermeiden	Minimierung durch Prozesskontrollen, Medienüberwachung sowie schnelle und effektive Reaktion auf sich nachteilig auswirkende Ereignisse sowie Einführung eines Verhaltenskodex.

Die Prozesse beziehungsweise Berichtsverfahren inklusive Erläuterungen zur Dokumentation, Kontrolle und Durchsetzung je Risikokategorie beziehungsweise Risikoart sind für alle Unternehmen der Gruppe einheitlich festgelegt und werden in Kapitel B.3.7 näher erläutert.

B.3.6 Aufbauorganisation, Rollen und Funktionen im Risikomanagement

Der Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe ist eine funktionsbereichsübergreifende sowie unternehmensweite Aufgabe, an der aufbauorganisatorisch folgende Funktionen beziehungsweise Gremien beteiligt sind:

- ▼ Risikoverantwortliche (Risk-Owner)
- ▼ Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
 - ▼ Qualitatives Risikomanagement
 - ▼ Bereichsleiter qualitatives Risikomanagement, gleichzeitig verantwortliche Person für die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
 - ▼ Senior Spezialist Risikomanagement Investment
 - ▼ Senior Spezialist Risikomanagement Versicherungstechnik
 - ▼ Senior Spezialist(en) Operationelles Risikomanagement
 - ▼ Prozessmanager Risikoberichte
 - ▼ Quantitatives Risikomanagement
 - ▼ Bereichsleiter quantitatives Risikomanagement (gleichzeitig verantwortliche Person für die versicherungsmathematische Funktion (VMF) und in dieser Rolle nicht Teil der URCF)
 - ▼ Leiter und Mitarbeiter quantitatives Reporting
 - ▼ Leiter und Mitarbeiter Modellierung
- ▼ Ressort-Risikomanagement-Sitzungen
- ▼ Risiko- & Compliance-Komitee (RCK)
- ▼ Geschäftsleitung
- ▼ Audit, Risk & Compliance-Komitee (ARCC) / Aufsichtsrat

Daneben gibt es weitere Funktionen, die den Risikomanagementprozess unterstützen beziehungsweise dessen Funktionsfähigkeit regelmäßig überprüfen, aber im Regelfall kein Bestandteil des regelmäßigen Risikomanagementprozesses im Sinne der Richtlinie sind.

Diese sind:

- ▼ Ausgliederungsbeauftragter für die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) für alle Lebensversicherungsgesellschaften der VG
- ▼ Versicherungsmathematische Funktion (VMF),
- ▼ Verantwortlicher Aktuar,
- ▼ Compliance-Funktion und
- ▼ Interne Revisionsfunktion (IR).

B.3.6.1 Risikoverantwortliche (Risk Owner der 1st Line of Defence)

Jedes identifizierte Risiko wird einem Risikoverantwortlichen zugeordnet, der für jedes von ihm verantwortete Risiko insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- ▼ Identifikation, Analyse und Bewertung sowie Festsetzung von Kontrollen,
- ▼ Implementierung effektiver Kontrollen,
- ▼ Durchführung der operativen Risikosteuerung,
- ▼ Einhaltung vorgegebener Limite und
- ▼ Umsetzung der vorgegebenen Richtlinien mit Risikomanagementrelevanz im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Sonderfall: Betrugs- und Korruptionsrisiken zu identifizieren, zu bewerten und zu managen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Risikoverantwortlichen. In der URCF erfolgen eine fortlaufende Überwachung sowie jährliche Analyse, Bewertungsaggregation und zusammenfassende Nachweisdokumentation der von den Fachbereichen gemeldeten Betrugs- und Korruptionsrisiken durch einen Senior Spezialist Operationelles Risikomanagement (gleichzeitig Geldwäschebeauftragter). Dieser URCF-Mitarbeiter berät zudem die Fachbereiche und Geschäftsleitungen in Fragen der Wirtschaftskriminalität. Der URCF-Mitarbeiter gibt bei entsprechender Risikolage Impulse zur Verbesserung der Vorbeugung und Aufdeckung von Betrug und Korruption an die Fachbereiche und berichtet über deren Fortgang. Der URCF-Mitarbeiter trägt die Verantwortung, in Zusammenarbeit mit der Internen Revision, die Richtlinie Wirtschaftskriminalität (früher AFMS) jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie das jährliche Pflichttraining inklusive Tests zu Betrugs- und Korruptionsrisiken und gegebenenfalls zusätzliche Mitarbeitertrainings.

B.3.6.2 Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Die URCF ist die unabhängige Kontroll-, Überwachungs- und Koordinationsinstanz des Risikomanagements in der Gruppe. Kernaufgaben des URCF sind Organisation, Umsetzung und Qualitätssicherung des Risikokontrollprozesses. Die URCF besteht aus den Bereichen Qualitatives Risikomanagement und Quantitatives Risikomanagement. Die beiden Bereichsleiter berichten disziplinarisch an den Chief Risk Officer (CRO).

Zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der URCF zählen unter anderem:

- ▼ Durchführung der Solvency-II-Berechnungen
- ▼ Operative Gesamtverantwortung für die Erstellung aller internen und externen Risikoberichte,
- ▼ Unterstützung und Beratung des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans und anderer Funktionen bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems,
- ▼ Überwachung des Risikomanagements und aktive Information des Managements über Mängel und Verbesserungspotenziale,
- ▼ Überwachung und Bewertung des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes,
- ▼ Verantwortlichkeit für gruppenweit einheitliche Methoden im Risikomanagementprozess,
- ▼ Vorgabe von allgemeinen Richtlinien zum Risikomanagement sowie methodische Arbeitsanweisungen an die Risikoverantwortlichen (Leitlinien- und Methodenkompetenz),
- ▼ Einführung, Sicherstellung und Validierung des Risikomanagementprozesses sowie Koordinierung der Risikomanagementaktivitäten,
- ▼ Integration von Versicherungsportfolios in das bestehende Risikomanagementsystem,
- ▼ Vorschlag, Überwachung und Maßnahmenentwicklung zu Limiten,
- ▼ Berichterstattung gegenüber dem Risiko- und Compliance-Komitee, der Geschäftsleitung und dem Audit, Risk & Compliance Committee,
- ▼ Information des Verantwortlichen Aktuars bei potenzieller Gefährdung des Fortbestands der Gesellschaft infolge operationeller Risiken, die nicht vom Verantwortlichen Aktuar überwacht werden können,
- ▼ Durchführung der Beurteilung von durch den Vorstand geplanten Strategien unter Ertrags- und Risikoaspekten,
- ▼ Dokumentation risikorelevanter Entscheidungen beziehungsweise Archivierung von Entscheidungen des Risiko- und Compliance-Komitees und der Geschäftsleitung sowie
- ▼ regelmäßiger institutionalisierter Austausch zwischen URCF, Interner Revision und Compliance-Funktion (Berichte, Jour fixe zu aktuellen Fragestellungen).

B.3.6.3 Risiko- und Compliance-Komitee (RCK)

Das Risiko- und Compliance-Komitee bildet im Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe das bereichsübergreifende Abstimmungs- und Qualitätssicherungsgremium bezüglich aller Arten von Risiken.

Es tritt halbjährlich zusammen. Teilnehmer sind alle Mitglieder der Geschäftsleitung der Viridium Gruppe, wodurch auch die Vorstände / Geschäftsleiter aller Tochterunternehmen vertreten sind, weiterhin die verantwortlichen Aktuar, die Leiter der Gruppenfunktionen Recht, Interne Revision, Personalwesen, Qualitatives Risikomanagement, Quantitatives Risikomanagement und Investment, die für die Compliance-Funktion verantwortliche Person, die für

die VMF verantwortliche sowie aus der URCF die für die URCF verantwortliche Person, der Senior Spezialist Versicherungstechnisches Risiko und einer der Senior Spezialisten Operatives Risiko.

Zu den Aufgaben des RCK zählen:

- ▼ regelmäßige Überprüfung und Überwachung der wesentlichen Risiken und der eingeleiteten Maßnahmen sowie deren Angemessenheit,
- ▼ Entscheidung über Wesentlichkeitsschwellen,
- ▼ Entscheidung zentraler Risikovorgaben auf Konzernebene, die verbindlich für Einzelunternehmen gelten,
- ▼ Bewertung der Vorschläge der URCF bezüglich der Anpassung der Risikostrategie, bezüglich der Risikotragfähigkeit sowie zur Anpassung von Limit- und Schwellenwerten,
- ▼ Koordinierung risikosteuernder Maßnahmen im Rahmen des Eskalationsprozesses bei Verletzungen von Limit- und Schwellenwerten,
- ▼ Abgabe von Empfehlungen an die Geschäftsleitung und
- ▼ Einigung zu Folgearbeiten hinsichtlich risikorelevanter Themen.

B.3.6.4 Chief Risk Officer (CRO)

Der CRO fungiert sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen der Viridium Gruppe als Mitglied der Geschäftsleitung. Er ist Vorsitzender des RCK und verantwortet im Kontext des Risikomanagements unter anderem folgende Aufgaben:

- ▼ Ausgliederungsbeauftragter für die URCF,
- ▼ Bestimmung, Entwicklung und Implementierung relevanter und geeigneter Strategien, die konsistent zur Unternehmensstrategie sind sowie alle rechtlichen und regulatorischen Anforderungen berücksichtigen,
- ▼ Einbettung einer effektiven URCF und eines Internen Steuerungs- und Kontrollsystems (IKS),
- ▼ Sicherstellung eines tiefen Risikomanagementverständnisses sowie Erreichung aller Anforderungen an das Risikomanagement,
- ▼ Information des Aufsichtsrates und ARCC hinsichtlich Risikomanagement und aktueller Risikolage,
- ▼ unverzügliche Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich aller Entwicklungen, die voraussichtlich eine negative Auswirkung auf Geschäft und Geschäftsbetrieb haben, und
- ▼ Sicherstellung eines geeigneten Engagements und Informationsflusses zwischen bestehenden Schlüsselpositionen und Stakeholdern (BaFin, Eigentümer, Unternehmensleitung, Mitarbeiter).

B.3.6.5 Geschäftsleitung

Zu der Verantwortung und den Aufgaben der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit dem Risikomanagement zählen unter anderem:

- ▼ Verantwortung der gesamten Geschäftsleitung für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement- und internes Kontrollsystem,
- ▼ Verantwortung für Festlegungen zum organisatorischen Rahmen des Risikomanagements, insbesondere auch für den Eingang und die Handhabung wesentlicher Risiken,
- ▼ Eigeninitiative, angemessene und zeitnahe Information der verantwortlichen Person für die URCF sowie des Ausgliederungsbeauftragten für die URCF über alle Tatsachen, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sein können,
- ▼ Festlegung der Unternehmens- und Geschäftsstrategie und Ableitung der Risikostrategie,
- ▼ Festlegung von Risikoappetit und Risikotoleranz,
- ▼ Entscheidung über Wesentlichkeitsgrenzen von Risiken,
- ▼ Entscheidung hinsichtlich Akzeptanz, Vermeidung, Übertragung und Verminderung von Risiken,
- ▼ Entscheidung zu risikorelevanten Ad-hoc-Problemen,
- ▼ Entscheidung über Limit- und Schwellenwerte zur Überwachung der wesentlichen Risikokategorien und ausgewählten Einzelrisiken,
- ▼ einzuleitende Maßnahmen beziehungsweise Akzeptanz von Limitverletzungen,
- ▼ Freigabe von externen Berichten zum Risikomanagement wie beispielsweise Regular, Supervisory Report (RSR), Solvency and Financial Condition Report (SFCR), ORSA-Bericht und
- ▼ Berücksichtigung von Risikomanagementaspekten bei allen Entscheidungen.

B.3.6.6 Audit, Risk & Compliance Committee / Beirat / Aufsichtsrat

Das Audit, Risk & Compliance Committee (ARCC) des Beirats der VG beziehungsweise des Aufsichtsrats der HLE beobachtet die Risikosituation im Zusammenhang mit der Aufsicht über das investierte Kapital und die strategische Ausrichtung der Gruppe. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats jedes Unternehmens der Gruppe ist auch Mitglied im ARCC.

Die Ergebnisse aus dem Risiko- und Compliance-Komitee (RCK) werden als Risikobericht in das ARCC, einen Ausschuss des Beirats / Aufsichtsrats, zur Information und Diskussion eingebracht. Die konkreten Aufgaben und Verantwortlichkeiten des ARCC ergeben sich aus dessen Geschäftsordnung.

B.3.6.7 Bilanz- und Produktmathematik, Steuerung Leben und Versicherungsmathematische Funktion

Die Bilanz- und Produktmathematik, die Steuerung Leben und die für die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) verantwortliche Person im Sinne von Solvency II (Letztere ist gleichzeitig Bereichsleiter Quantitatives Risikomanagement) unterstützen das Risikomanagement in allen Fragen der versicherungsmathematischen Analyse und Bewertung von Risiken. Aufgrund der speziellen Methoden und Techniken, die auf diesem Gebiet zum Einsatz kommen, spielt dieses Fachwissen eine große Rolle für das Risikomanagement.

B.3.6.8 Verantwortlicher Aktuar

Der Verantwortliche Aktuar in Lebensversicherungsunternehmen nimmt, indem er seine im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) festgelegten Aufgaben erfüllt, eine besonders exponierte Stellung im Risikomanagement ein und ist Mitglied im RCK der Viridium Gruppe.

B.3.6.9 Compliance-Funktion

Der für die Compliance-Funktion verantwortlichen Person fallen im Rahmen des Risikomanagements folgende Aufgaben zu:

- ▼ regelmäßiger, institutionalisierter Austausch zwischen URCF und Compliance-Funktion zu aktuellen rechtlichen Risiken,
- ▼ Monitoring, ob die Überprüfung und Aktualisierung von Richtlinien stattgefunden hat, und
- ▼ Mitgliedschaft im RCK.

B.3.6.10 Interne Revision

Besonderer Schwerpunkt der Prüfungen durch die Interne Revision ist die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Punkte von Bedeutung:

- ▼ regelmäßiger institutionalisierter Austausch zwischen URCF und Interner Revision über Risiken, die im Rahmen von Revisionen beziehungsweise im Rahmen der Risikoerhebung in der URCF identifiziert wurden;
- ▼ die Interne Revision erhält lesenden Zugriff auf gespeicherte Risikoinformationen des RCK;
- ▼ Teilnahme des Leiters der Internen Revision an den Sitzungen des RCK.

B.3.7 Prozesse und Verfahren im Risikomanagement

B.3.7.1 Risikoidentifikation und Risikoinventur

Die Risikoverantwortlichen („Risk Owner“) sind dafür verantwortlich, die Risiken ihrer Organisationseinheit, Prozesse und Themenfelder laufend zu identifizieren. Dabei gilt es, sowohl neue Risiken als auch die Veränderung bekannter Risiken zu erkennen. Bei der Identifizierung möglicher operationeller Risiken berücksichtigen die Risikoverantwortlichen auch bekannte externe Schadenereignisse. In jedem Vorstandsressort wird neben monatlichen Updates in Bezug auf wesentliche Risiken halbjährlich eine Risikoinventur im Rahmen der Ressort-Risikomanagement-Sitzung durchgeführt. Zweck dieser Sitzung ist es, die neuen und veränderten Risiken im Gesamtkontext zu hinterfragen und zu validieren. Im Nachgang zu den Ressort-Risikomanagement-Sitzungen werden die konsolidierten Daten in das halbjährliche RCK eingebracht. Die Ergebnisse aus dem RCK fließen danach als Risikobericht in das ARCC ein.

B.3.7.2 Analyse und Bewertung

Die Bewertung von Risiken erfolgt in Abhängigkeit von der Zuverlässigkeit, Praktikabilität und Steuerungsrelevanz einer Quantifizierung entweder mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren und/oder mittels eines unternehmensinternen Punktesystems via Expertenschätzung. Dabei wird eine parallele Bewertung im Hinblick auf operationelle Risiken bewusst akzeptiert, da diese nach Auffassung der Viridium Gruppe in der Standardformel gemäß Solvency II zu pauschal für die interne Risikoüberwachung und -steuerung berücksichtigt werden.

- ▼ Quantifizierung der Risiken mithilfe finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren, basierend auf der oder in Anlehnung an die Standardformel nach Solvency II. Die hierunter fallenden Risikokategorien sind im SCR beziehungsweise im Rahmen des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) des ORSA enthalten. Da der GSB in allen bislang durchgeführten ORSA-Prozessen insgesamt niedriger war als das SCR, wird für das interne Risikomanagement das SCR als maßgebliche Größe bezüglich folgender Risikokategorien angesehen:
 - ▼ Versicherungstechnische Risiken:
 - ▼ Storno, Langlebigkeit, Sterblichkeit, Invalidität, Kosten und Katastrophenrisiko;
 - ▼ Marktrisiken:
 - ▼ Zinsänderungsrisiko, Aktienkursrisiko, Währungsrisiko, Konzentrationsrisiko und Immobilienrisiko, Spreadrisiko;
 - ▼ Gegenparteausfallrisiko/Adressenausfallrisiko / Kreditrisiko;
 - ▼ Operationelle Risiken.

- ▼ Spezifische Risiken, insbesondere der übrigen Risikokategorien beziehungsweise der operationellen Risiken, werden für Steuerungszwecke mit Ursache und Wirkung identifiziert und gehandhabt. Zu deren finanzieller Bewertung wird ihre Auswirkung auf das HGB-Ergebnis nach Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer und nach Steuern ermittelt. Dabei ist für unsere Steuerungszwecke eine szenariobasierte Bewertung nach Expertenschätzungen ausreichend. Zur Gesamtbewertung dieser spezifischen Risiken dient ein Punktesystem, das Wertungen bezüglich (1) Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage, (2) Wirkung auf die Reputation hinsichtlich Kunden, Aufsichtsbehörde und Medien, (3) potenzieller Bindung von Ressourcen und Aufmerksamkeit des Managements und (4) Eintrittswahrscheinlichkeit zu einer Gesamtpunktezahl von 0 bis maximal 48 kombiniert. Je nach Punktezahl erfolgt die Einordnung des Risikos als wesentlich oder unwesentlich, wobei innerhalb der unwesentlichen Risiken zur Abstufung der Administration von zugehörigen Kontrollen und Maßnahmen in Adonis sowie der Handhabung im Risiko-Kontroll-Assessment (RKA) und in Risikomanagementgremien eine weitere Dreiteilung (in Abhängigkeit von der Punktezahl) erfolgt. Folgende Risikokategorien werden im Wesentlichen auf Basis des Punktesystems bewertet:

- ▼ Strategisches Risiko:
Nur sofern die entsprechende Komponente ausreichend separiert beziehungsweise gesteuert werden kann. Zusätzlich wird die Einhaltung der Geschäftsstrategie als Ganzes durch die Geschäftsleitung überwacht beziehungsweise mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;
- ▼ Operationelle Risiken:
IT-Systemrisiko, Personalrisiko, Prozessrisiko, M&A-Risiko, Veränderungsrisiko, Ausgliederungsrisiko, Betriebsunterbrechungsrisiko und Compliance- und Rechtsrisiko, dem wiederum die Subrisiken Geldwäsche / Sanktionen, Betrug (intern / extern), Korruption, Datenschutz, Informationssicherheit, Steuerrisiken und sonstige Compliance-Risiken zugeordnet werden;
- ▼ Reputationsrisiko:
Aufgrund dessen übergeordneten und für das Geschäftsmodell der Viridium Gruppe sehr wesentlichen Charakters wird dieses im Rahmen jeder spezifischen Risikobewertung mitbewertet (siehe oben);
- ▼ Liquiditätsrisiko.

B.3.7.3 Risikosteuerung

Die Risikosteuerung umfasst alle Mechanismen und Maßnahmen zur positiven Beeinflussung der Risikosituation durch eine Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder des Schadenausmaßes. Dabei wird zwischen präventiven, auf die Risikoursache wirkenden Maßnahmen einerseits und korrektiven, Risikovorsorge betreibenden Maßnahmen andererseits unterschieden.

Entscheidend für die Auswahl der angemessenen und optimalen Risikosteuerungsmaßnahmen ist, dass sie im Einklang mit der Gesamtrisikostrategie beziehungsweise mit der risikospezifischen Präferenz getroffen wird. Ziel ist die Vermeidung von nicht akzeptablen Risiken sowie die Reduktion und der Transfer von nicht vermeidbaren Risiken auf ein akzeptables Maß. Die gewählte Maßnahme wird vom Risikoverantwortlichen in Abstimmung mit der URCF umgesetzt und verantwortet.

B.3.7.4 Risikoüberwachung

Die Risikoüberwachung erfolgt zum einen dezentral durch die jeweiligen Risikoverantwortlichen und zum anderen zentral im Hinblick auf das Gesamtrisikoprofil durch die URCF. Institutionalisiert wird die Risikoüberwachung insbesondere durch die halbjährlichen Ressort-Risikomanagement-Sitzungen, an denen unter anderem die jeweiligen Risikoverantwortlichen und Mitarbeiter aus der URCF teilnehmen.

Sofern wichtige Risiken über einen längeren Zeitraum bestehen und diese sinnvoll messbar sind, werden zu deren Überwachung Schlüssel-Risikoindikatoren (Key Risk Indicators – KRIs) mit entsprechenden Limiten definiert, in der Regel monatlich gemessen und als Teil des monatlichen Risikomanagementberichts an die Geschäftsleitung berichtet. Die URCF macht Vorschläge zur Festlegung der Limite.

Unter Risikoindikatoren (Key Risk Indicators – KRI) verstehen wir auf Dauer eingerichtete Indikatoren, anhand derer abgeschätzt werden kann, wie die Tendenz zum Eintritt des relevanten Risikos verläuft, das heißt, ob der Eintritt mehr oder weniger wahrscheinlich wird. Es handelt sich dabei teilweise um Frühindikatoren.

Ein KRI ist beispielsweise die quartalsweise ermittelte Solvency-II-Bedeckungsquote.

Bei der Überschreitung von Schwellenwerten wird bei Bedarf von der URCF eine Analyse der geänderten Risikosituation durch den Risikoverantwortlichen beauftragt. Die Analyse wird einschließlich Handlungsempfehlungen in der Risikomanagementsitzung des relevanten Ressorts vorgelegt und an das RCK berichtet. Letzteres kann der Geschäftsleitung weitere Maßnahmen empfehlen.

B.3.7.5 Loss Event Management

Das Loss Event Management dient in erster Linie dazu, einen eingetretenen Schaden zu vermindern oder ähnliche Schäden zu vermeiden. Insoweit unterstützt es auch bei der Identifizierung und Überwachung möglicher operationeller Risiken. Direkte und indirekte Schadenereignisse mit Schadenhöhe von mindestens 1 TEUR werden unabhängig davon, ob es sich um eine Realisierung eines zuvor identifizierten Risikos handelt oder nicht, umgehend durch den Risikoverantwortlichen beziehungsweise durch die Führungskraft, in deren Verantwortungsbereich der Schadenfall verursacht wurde, an den zuständigen Mitarbeiter in der URCF gemeldet. Sie werden hinsichtlich ihrer Ursachen analysiert und fließen zudem in das Risikoberichtswesen ein. Schadenereignisse werden abhängig davon, ob es sich um die Realisierung eines zuvor identifizierten Risikos handelt oder nicht, durch den Risikoverantwortlichen beziehungsweise durch die Führungskraft, in deren Verantwortungsbereich der Schaden eingetreten ist, an die URCF gemeldet. Sie gehen zudem in das Risikoberichtswesen ein. In Abhängigkeit von der Höhe des Schadens erfolgt eine Eskalation an die Führungskraft oder den Ressortvorstand, eventuell zusätzlich an die Geschäftsleitung oder den Aufsichtsrat.

B.3.7.6 ORSA-Prozess 2018

§ 28 VAG verpflichtet Versicherungsunternehmen dazu, mindestens jährlich oder anlassbezogen bei Bedarf im Rahmen des Qualitativen Risikomanagements (Säule 2) ein sogenanntes Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine unternehmenseigene und unternehmensindividuelle Beurteilung der Risiko- und Solvabilitätssituation. Das ORSA ist explizit kein durch die Versicherungsaufsicht vorgegebenes Standardinstrumentarium, sondern ein speziell auf jeden einzelnen Versicherer ausgerichteter und selbst entwickelter Prozess.

Die besondere Herausforderung des ORSA liegt darin, den Risikokapitalbedarf ganzheitlich und unternehmensweit einheitlich und vollständig zu bewerten und damit den Zusammenhang herzustellen zwischen angestrebtem Sicherheitsniveau, spezifischem Risikoprofil und Risikotoleranzschwellen sowie der Geschäftsstrategie und deren Zeithorizont.

Das ORSA stellt einen wesentlichen Bestandteil der Governance-Anforderungen von Solvency II dar.

Primäres Ziel des ORSA ist es, die Prozesse zur unternehmerischen Steuerung gemäß der spezifischen Risikosituation des Unternehmens auszurichten. Der ORSA-Bericht ermöglicht darüber hinaus der Aufsichtsbehörde einen tiefen Einblick in die Risiko- und Kapitalsituation des Unternehmens.

Die Viridium Gruppe versteht das ORSA als die Gesamtheit der Verfahren und Methoden, die dazu dienen, ihr aktuelles und künftiges Risikoprofil sowie die Implikationen auf die Eigenmittelausstattung zu identifizieren, zu beurteilen, zu steuern und zu überwachen. Das ORSA ist somit ein integraler Bestandteil des strategischen Rahmens und des Risikomanagementsystems der Viridium Gruppe.

Die folgenden Ziele und Aktivitäten deckt die Viridium Gruppe mit der Durchführung des ORSA ab:

- ▼ Integration des ORSA in den geschäfts- und risikostrategischen Planungsprozess,
- ▼ Definition konkreter Anforderungen an die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung,
- ▼ Durchführung von Stress- und Szenarioanalysen,
- ▼ Ableitung konkreter Maßnahmen zur Steuerung des Risikoprofils und der Eigenmittelausstattung,
- ▼ Analyse und Berücksichtigung von Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Eigenmittelausstattung vor der Finalisierung strategischer Entscheidungen,
- ▼ Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit auch in Krisensituationen,
- ▼ Sicherstellung der Erfüllung aufsichtsrechtlicher und ökonomischer Kapitalanforderungen gemäß Planungshorizont,
- ▼ Verknüpfung der ORSA-Ergebnisse mit der Unternehmenssteuerung und
- ▼ Integration der ORSA-Berichterstattung in die Kommunikations- und Berichtswege.

Der ORSA-Prozess ist in das Governance-System der Viridium Gruppe eingebettet und wird entsprechend den diesbezüglichen Rahmenbedingungen und Vorgaben durchgeführt. Das Governance-System der Viridium Gruppe folgt den geltenden regulatorischen Anforderungen und setzt diese gemäß den unternehmensinternen Richtlinien um. Maßgeblich für das ORSA der VG ist die interne ORSA-Richtlinie.

Die Ausgestaltung und die Durchführung der ORSA der Einzelgesellschaften der VG verantwortet die jeweilige Geschäftsleitung. Die Verantwortung für das Gruppen-ORSA obliegt der Geschäftsleitung der VG.

Die Geschäftsleitung hat demnach folgende Aufgaben:

- ▼ Genehmigung und Verabschiedung der Verfahren und Methoden zur Durchführung und Berechnung des jeweiligen ORSA;
- ▼ Reflexion und Genehmigung des Umfangs der Angemessenheit der Standardformel für das eigene Risikoprofil, inklusive Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB);
- ▼ Genehmigung der unternehmensindividuellen Sensitivitäts-, Stress- und Szenarioanalysen;

- ▼ Überprüfung, Hinterfragung, Genehmigung und Freigabe der im ORSA-Bericht dargestellten Ergebnisse;
- ▼ Berücksichtigung der Ergebnisse des ORSA bei den unternehmerischen Entscheidungen;
- ▼ Festlegung der mittel- und kurzfristigen Kapitalplanung als Ergebnis des ORSA unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie;
- ▼ Festlegung von Maßnahmen bei Eintreten bestimmter adverser Ereignisse; dies beinhaltet auch die Sicherstellung der Kapitalausstattung unter unerwarteten widrigen Umständen.

Der ORSA-Prozess wird als integrativer Prozess im Gesamtunternehmen vollzogen. Von der Erstellung beziehungsweise Überarbeitung der Geschäftsstrategie und der Risikostrategie über die Risikoinventur bis hin zur Geschäftsplanung und abschließenden Berichterstattung an die Geschäftsleitung werden alle notwendigen Schritte und Aufgaben im weiteren Sinne als ORSA-Prozess verstanden. Dabei sind neben der Geschäftsleitung auch das Qualitative Risikomanagement, das Quantitative Risikomanagement, die Investmentabteilung, die VMF und die Finanzabteilung involviert. Das Qualitative Risikomanagement und das Quantitative Risikomanagement stellen im ORSA-Prozess die wesentlichsten Bereiche dar.

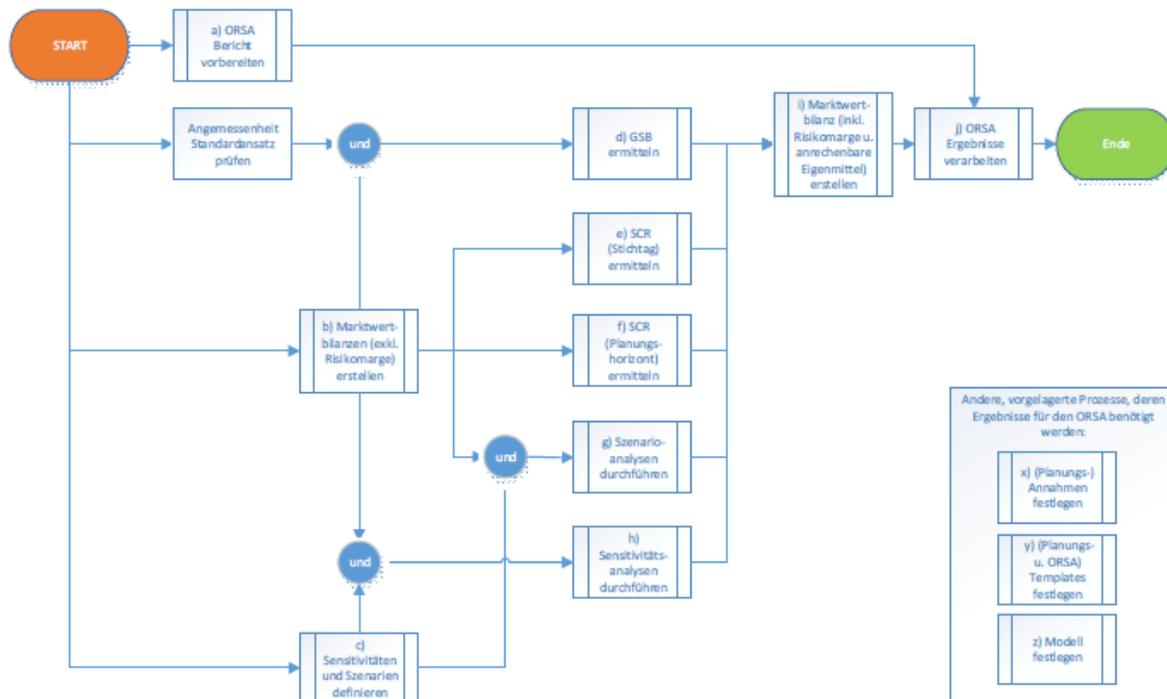
Dem Qualitativen Risikomanagement obliegen im ORSA-Prozess insbesondere

- ▼ die Durchführungsverantwortung für das ORSA insgesamt (inklusive Terminplanung, Vorgabe Berichtsstruktur, Durchführungsdokumentation),
- ▼ die Durchführungsverantwortung für die Aktivität Festlegung unternehmensindividueller Sensitivitäten und Szenarien (inklusive Erstellung der für diese Aktivität erforderlichen Durchführungsdokumentation),
- ▼ die Durchführungsverantwortung für die Überprüfung der Angemessenheit von Standardformel und Gesamtsolvabilitätsbedarf (inklusive Erstellung der für diese Aktivität erforderlichen Durchführungsdokumentation),
- ▼ das Verfassen bestimmter Kapitel im ORSA-Bericht,
- ▼ die Überwachung des Gesamtrisikoprofils und Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Geschäftsleitung sowie
- ▼ der fachliche Input (SCR- und GSB-Berechnung).

Dem Quantitativen Risikomanagement obliegen im ORSA-Prozess insbesondere

- ▼ die Durchführungs- und Inhaltsverantwortung für sämtliche Berechnungen zum Stichtag und für den Planungszeitraum (SCR, GSB, Sensitivitäten, unternehmensindividuelle Stresse und Szenarien),
- ▼ die Erstellung der mit den Berechnungen verbundenen Durchführungsdokumentationen,
- ▼ das Verfassen bestimmter Kapitel im ORSA-Bericht und
- ▼ der fachliche Input (unternehmensindividuelle Sensitivitäten und Szenarien, Angemessenheit Standardformel und Gesamtsolvabilitätsbedarf).

Die folgende Darstellung illustriert den ORSA-Gesamtprozess:



Für die einzelnen Versicherungsgesellschaften der Viridium Gruppe wird jeweils ein gesellschaftsindividueller ORSA-Bericht erstellt. Im Anschluss daran wird auf Ebene der Viridium Group GmbH & Co. KG ein Gruppen-ORSA-Bericht verfasst, der die Inhalte der ORSA-Berichte der Einzelgesellschaften konsolidiert und spezielle Gruppenaspekte thematisiert. Abgesehen von diesen Gruppenaspekten beinhaltet der ORSA-Bericht der Gruppe ebenfalls die Risiken der anderen relevanten verbundenen Nichtversicherungsunternehmen (zum Beispiel Heidelberger Leben Service Management GmbH).

Als weiterer Punkt im Rahmen der Integration von Risiko- und Unternehmenssteuerung ist die Einbeziehung des Kapitalmanagements bis in die entsprechenden Prozesse hinein zu nennen. Dies beinhaltet unter anderem die Finanzierung der Unternehmensziele sowie die Steuerung der Solvenz- und Eigenmittel, die infolge des eingegangenen Risikos vorzuhalten sind. Bisher fand die Steuerung des Kapitalmanagements primär auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen statt. Strategisch wird die Kapitalallokation zunehmend auf Gruppenebene betrachtet werden.

Neben diesen eher strategisch geprägten Zielen betrachtet das ORSA auch das ökonomische und aufsichtsrechtliche Kapital. Da beide gegebenenfalls auf unterschiedliche Weise quantifiziert werden oder es in der ganzheitlichen Betrachtung auch nicht quantifizierbare Aspekte geben kann, können sich diese Betrachtungen grundsätzlich unterscheiden.

Das ORSA wird regulär einmal jährlich zum Stichtag des Halbjahresabschlusses durchgeführt. Daneben findet ein Ad-hoc-ORSA statt, wenn sich das Risikoprofil des betrachteten Unternehmens wesentlich ändert. Die auslösenden Sachverhalte werden jährlich überprüft.

Die ORSA-Richtlinie ist einheitlich für die gesamte Viridium Gruppe gestaltet und gilt damit für die ORSA-Prozesse der Solo-Unternehmen und für das für den Gruppen-ORSA zuständige Unternehmen. Die ORSA-Richtlinie wird im Nachgang des ORSA-Prozesses 2018 überprüft, gegebenenfalls auf Basis der neu gewonnenen Erfahrungen aktualisiert und durch die Geschäftsleitung mit interner Bekanntgabe verabschiedet werden.

Das ORSA 2018 hat planmäßig auf Ergebnisse anderer im Unternehmen laufender Prozesse zurückgegriffen. Dazu gehörten der laufende Risikomanagementprozess mit Risikoinventuren und -berichten, die Unternehmens- und Finanzplanung und auch die sonstigen zu erstellenden Berichte (wie zum Beispiel der Geschäftsbericht, der Aktuarbericht sowie das narrative Solvency-II-Reporting). Darüber hinaus wurde der ORSA-Prozess eng mit der Unternehmens- und Finanzplanung verzahnt.

Das bislang letzte ORSA für die Einzelgesellschaften HLE, SLE und ELE und die Gruppe erfolgte planmäßig im Zeitraum Mai bis Dezember 2018, basierend auf den Basisberechnungen zum Stichtag 30.06.2018 und der Mittelfristplanung für die Jahre 2019 bis 2023.

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) wird mithilfe der Standardformel berechnet. Diese haben wir im Rahmen des ORSA 2018 auf ihre Angemessenheit für die Gesellschaft überprüft.

Die Versicherungsunternehmen sowie die Gruppen sind aufgefordert, die der Standardformel zugrunde liegenden Annahmen auf Angemessenheit für das eigene Risikoprofil zu überprüfen. Diese Prüfung haben wir vorgenommen – das Ergebnis der Untersuchung mündet schließlich in einen Gesamtsolvabilitätsbedarf.

Mindestens wird eine qualitative Auseinandersetzung mit dem Umfang, in dem das Risikoprofil des Unternehmens von den der Berechnung zugrunde liegenden Annahmen abweicht, gefordert. Bei den Unternehmen der VG münden die Abweichungen von der Standardformel in den GSB, sodass eine Quantifizierung der Abweichung des Risikoprofils von der Standardformel vorgenommen wird. Insgesamt ist die Kapitalanforderung gemäß GSB niedriger als die des SCR mit der Folge, dass die Risikobewertung gemäß SCR gegenüber der internen Bewertung gemäß GSB als konservativ anzusehen ist. Insbesondere halten wir durch die Standardformel die Bewertung der folgenden Risiken für nicht angemessen für unser Risikoprofil an:

▼ Langlebigkeit

Basierend auf dem EIOPA-Vorschlag vom 28.02.2018¹ wurde erstmalig im ORSA 2018 die Anpassung des Level-Stresses in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Alter

¹ EIOPA second set of advice to the European Commission on specific items in the Solvency II Delegated Regulation

des Bestands und von der Restlaufzeit bis zur Fälligkeit der Verträge ermittelt.² Auf Basis eines Durchschnittsalters zwischen 46,0 und 50,0 Jahren und einer durchschnittlichen Restlaufzeit zwischen 11,5 und 22,3 Jahren ergeben sich daraus Level-Stresse von 15 % (HLE), 12 % (SLE) bzw. 12 % (ELE).

▼ Stornorisiko

Auf Basis interner Untersuchungen zum Stornoverhalten erscheint eine Annahme von 20 % zum Massenstorno als angemessen.

▼ Anleihen

Teilweise sind bestimmte Anleihen (insbesondere EU-Staatsanleihen) im Standardmodell mit keinem Risikokapital zu unterlegen. Innerhalb der Berechnungen zum GSB werden diese Anleihen jedoch sowohl im Spread- als auch im Marktkonzentrationsrisiko gemäß der jeweiligen SCR-Methodik für Nicht-EU-Staatsanleihen berücksichtigt, da wir deren Nichtberücksichtigung in der Standardformel als nicht risikogerecht erachten. Das Spreadrisiko beinhaltet das Risiko eines Marktwertrückgangs von Anleihen und Darlehen im Wesentlichen aufgrund einer Ausweitung in den Credit-Spreads. Das Marktkonzentrationsrisiko beinhaltet zusätzliche Risiken, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation des Asset-Portfolios oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

▼ Operationelles Risiko

Die Top-Risiken auf VG-Ebene zum 30.06.2018 gemäß internem Risikobericht wurden im ORSA 2018 – wie bereits im Vorjahr – mittels Monte-Carlo-Simulation (Value-at-Risk (VaR)-Quantifizierung, einjähriger Betrachtungszeitraum, 99,5-%iges Konfidenzniveau) quantifiziert. Die pauschale Bewertung der Standardformel sehen wir als nicht risikogerecht an. Auf Ebene der Lebensversicherungsgesellschaften verzichten wir vorerst auf eine abweichende GSB-Quantifizierung, denn durch die Serviceverträge zwischen den Lebensversicherungsunternehmen und der VKG tragen die Lebensversicherungsunternehmen der VG bis auf wenige Ausnahmen (insbesondere Produktrechtsrisiken und Veränderungsrisiken bezüglich Rückvergütungen) de facto keine operationellen Risiken.

Demzufolge werden alle Finanzinstrumente im Kapitalanlagebestand entweder unmittelbar über die Risiko- beziehungsweise Subrisikomodule des Standardansatzes oder über den erweiterten Einbezug im Rahmen des GSB (insbesondere Staatsanleihen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum – EWR) angemessen im GSB berücksichtigt.

² Die in den vorherigen ORSA-Prozessen zur Ableitung des GSB angewendete Anpassung des Trends F2 um +0,75 % wurde weiterhin als Sensitivität im ORSA 2018 untersucht.

Zum ORSA-Prozess 2018 haben wir eine Durchführungsdokumentation erstellt, die für jede wesentliche Aktivität insbesondere den Input und Output festhält, aber auch die durchgeführten Verrichtungen, getroffenen Annahmen und Beurteilungen sowie die Beteiligten.

B.3.7.7 Berichterstattung

Die interne Risikoberichterstattung umfasst

- ▼ die internen ORSA-Berichte (regelmäßige und gegebenenfalls anlassbezogene), die identisch mit den ORSA-Berichten an die Aufsicht sind. Der Fokus liegt hierbei auf den Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten, die mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren quantifiziert wurden, die auf der Standardformel basieren oder sich an diese anlehnen (siehe Kapitel B. 3.7.2).
- ▼ die Berichterstattung durch den Risikoverantwortlichen:
 - ▼ Der Risikoverantwortliche unterrichtet die URCF im Rahmen regelmäßiger Gespräche und in den halbjährlichen Ressort-Risikomanagementsitzungen über risikorelevante Informationen (insbesondere Risikoänderungen / -identifikationen).
 - ▼ Der Risikoverantwortliche wendet sich bei der Identifikation potenziell wesentlicher Risiken ad hoc direkt an die für die URCF verantwortliche Person.
- ▼ die Berichterstattung durch die URCF:
 - ▼ Die URCF wertet die ressortbezogenen Risiken halbjährlich aus und berichtet diese innerhalb der Ressort-Risikomanagementsitzungen.
 - ▼ Daraufhin konsolidiert die URCF die Risiken und erstattet halbjährlich Bericht an die Geschäftsleitung sowie an das Risiko- und Compliance-Komitee.
 - ▼ Bei signifikanten Veränderungen der Risikosituation sowie bei besonderen Schadenfällen erfolgt eine sofortige Berichterstattung an die verantwortliche Person für die URCF sowie an den Vorstand. Der Vorstand leitet dann die nötigen Maßnahmen in die Wege.
 - ▼ Es erfolgt eine monatliche Berichterstattung zu KRIs sowie den wesentlichen spezifischen Risiken mit einer Bewertung größer oder gleich 18 im Rahmen der Vorstandssitzung.
 - ▼ Auf Grundlage für die nach § 317 Abs. 2 HGB erforderliche Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer, ob die Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind, berichtet der Inhaber URCF in enger Abstimmung mit dem CRO und dem CFO-Ressort (Chief Financial Officer) über die Risiken.
- ▼ die vierteljährliche Berichterstattung nach Solvency II durch den Leiter Quantitatives Risikomanagement. Die Solvency-II-Bedeckungsquoten werden zusätzlich bei Bedarf im Rahmen des halbjährlichen RCK diskutiert.
- ▼ die Berichterstattung des CRO:

Basierend auf den Ergebnissen aus dem vierteljährlichen Risiko- und Compliance-Komitee sowie der monatlichen Berichterstattung zu KRIs und den wesentlichen Risiken im Rahmen der Vorstandssitzung berichtet der CRO vierteljährlich an das Audit, Risk & Compliance Committee.

Die externe Risikoberichterstattung an die Aufsichtsbehörde umfasst

- ▼ die ORSA-Berichte an die Aufsichtsbehörde (regelmäßige und gegebenenfalls anlassbezogene), die identisch mit den ORSA-Berichten an die Geschäftsleitung sind. Der Fokus liegt hierbei auf den Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten, die mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren quantifiziert wurden, die auf der Standardformel basieren oder sich an diese anlehnen (siehe Kapitel B. 3.7.2),
- ▼ die risikospezifischen Kapitel des narrativen Berichts an die Aufsichtsbehörde (Regular Supervisory Report – RSR) und
- ▼ die unterjährigen und jährlichen Quantitative Reporting Templates (QRT) (insbesondere mit SCR-Bezug). Der Fokus liegt hierbei auf den im Rahmen der Standardformel quantifizierten Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten (siehe Kapitel B. 3.7.2).

Die externe Risikoberichterstattung an die Öffentlichkeit umfasst

- ▼ die risikospezifischen Kapitel des narrativen Berichts an die Öffentlichkeit (SFCR);
- ▼ die jährlichen QRTs (insbesondere mit SCR-Bezug), die im Anhang des SFCR zu veröffentlichen sind. Der Fokus liegt hierbei auf den im Rahmen der Standardformel quantifizierten Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten (siehe Kapitel B. 3.7.2);
- ▼ den Risikobericht als Teil des Lageberichts im HGB-Geschäftsbericht.

B.3.7.8 Notfallplanung

Die Geschäftsleitung hat ein sogenanntes Business-Continuity-Management installiert. Für den Eintritt eines Notfalls oder einer Krise stehen Notfallpläne bereit, die zum Beispiel die Alarmierungskette, Notfallszenarien und Checklisten enthalten. Um die Fortführung der Geschäftstätigkeit nach einem Not- oder Krisenfall sicherzustellen, verfügen alle wichtigen Bereiche und Abteilungen über eigene Business-Continuity-Pläne mit allen notwendigen Informationen.

Die Notfallpläne werden einmal jährlich geprüft und gegebenenfalls angepasst. Evakuierungs-, Brandschutz- und andere Notfallübungen werden regelmäßig durchgeführt. Darüber hinaus wird ein im Notfallplan benanntes Schlüsselpersonal umfangreich geschult (etwa Erste-Hilfe-Training oder Brandschutzübung) Die Verantwortung liegt beim Business Continuity Coordinator.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Allgemeines zum Aufbau des Internen Kontrollsystems

B.4.1.1 Definition IKS

Im engeren Sinne umfasst ein Internes Kontrollsystem (IKS) alle Risiken und alle zugehörigen Kontrollen sowie sämtliche Strukturelemente, die zum Management dieser Risiken und Kontrollen in einem Unternehmen tatsächlich existieren.

In einem weiteren Sinne zählt zu einem IKS insbesondere auch die Abbildung der betrieblichen Realität in einem Modell mit dem Ziel, diese Realität besser zu verstehen, zu bewerten und bedarfsweise zu verbessern (etwa modellierte Aufbau- und Ablauforganisation, modellierte Risiken, Kontrollen, Berichte oder Risikomanagementsysteme). Im Folgenden erläutern wir die Struktur unseres Modells.

B.4.1.2 Modellierung des IKS

Das Modell des IKS aller Unternehmen der Viridium Gruppe (VG) wird durch die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) zentral geregelt.

Unser Modell bildet naturgemäß nicht die komplette betriebliche Realität ab; das heißt, es gibt – abhängig von der Wesentlichkeit – einen formal im Prozess- und Risikomanagementsystem modellierten Teil des IKS, einen auf Arbeitsanweisungsebene modellierten Teil des IKS und einen weiteren Teil, der nicht formal ausmodelliert ist. Die Überwachung des IKS erfolgt dabei abgestuft nach Bedeutung. Das bedeutet: Die Risiken werden – dem Grundsatz der Proportionalität entsprechend – abhängig von Art, Umfang und Komplexität unterschiedlich intensiv betrachtet

Maßgeblich für eine Entscheidung für oder gegen eine Modellierung ist die Bedeutung der jeweiligen Risiken und Kontrollen unter ökonomischen und rechtlichen Gesichtspunkten („Risk-based-approach“); das heißt, je bedeutsamer ein Objekt (Prozess, Projekt, Risiko, Kontrolle, Maßnahme), desto formaler die Administration, desto detaillierter die Dokumentation, desto engmaschiger und intensiver die Überwachung, desto höher die Eskalation. Wir legen großen Wert darauf, unsere Ressourcen auf das Wesentliche zu fokussieren und der breiten Masse weniger wesentlicher Objekte durch querschnittliche Instrumente zu begegnen (zum Beispiel COSO-Schwerpunkte).

Ausgangspunkt unseres IKS-Modells sind zum einen die Aufbau- und Ablauforganisation sowie Projekte der Gruppe unter Berücksichtigung der Einzelunternehmen sowie zum anderen die Kontrollschwerpunkte des COSO-Modells. Das COSO – Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission – ist eine Organisation, die dazu beiträgt, die durch ethisches Handeln, wirksame interne Kontrollen und gute Unternehmensführung qualitativ zu verbessern. Die COSO-Schwerpunkte sind eine Liste von Aspekten, die in einer guten Unternehmensführung erwartet werden. Bezogen auf die Ablauforganisation werden alle relevanten Prozesse der Viridium Gruppe identifiziert und dokumentiert. Zu allen relevanten Prozessen werden die zugehörigen relevanten Risiken identifiziert und dokumentiert. Zu den identifizierten Risiken wiederum werden die relevanten Kontrollen und/oder Maßnahmen identifiziert und dokumentiert.

Risiken führen wir einer regelmäßigen Inventur und Überprüfung zu; hierzu dient ein mehrstufiges Verfahren, in dem Risiken abhängig von ihrer Größe in Gremien erörtert werden (Ressort-Risikositzungen, Projektportfolio-Steuerkreis, Risiko- und Compliance-Komitee, Audit, Risk & Compliance Committee).

Die zu den COSO-Schwerpunkten und den identifizierten (Prozess-)Risiken referenzierten Kontrollen unterliegen einem jährlichen Überwachungsprozess (Risiko-Kontroll-Assessment,

RKA, Entity-Level-Kontroll-Assessment, ELKA). In diesem werden die Kontrollen hinsichtlich Ausgestaltung und Effektivität beurteilt und die Resultate dieser Betrachtung anschließend an das Management berichtet. Die Verantwortung für die Durchführung des RKA und des ELKA liegt beim Fachbereich, die Koordination übernimmt die URCF.

Der auf Projektrisiken fokussierte Anteil des IKS hat zwei wesentliche Facetten:

- ▼ Meta-Ebene: Es bestehen standardisierte Prozesse des Risikomanagements, deren wesentliche Funktion unter anderem die Kontrolle von Projektrisiken ist. Diese Prozesse werden im jährlichen prozessbezogenen Risiko-Kontroll-Assessment mit betrachtet; hierbei werden also die Eignung und das Design der funktionalen Ebene beurteilt.
- ▼ Einzelobjekt-Ebene: Spezifische Risiken der Einzelprojekte werden – wie alle anderen operationellen Risiken auch – in den Risikomanagementprozessen der VG mit abgedeckt, sind aber aufgrund ihres zeitlich befristeten Charakters nahezu ausschließlich durch einmalige Maßnahmen und nicht durch wiederkehrende Kontrollen abgedeckt.

Aus dem Geschäftsmodell heraus kann sich bei Erwerb eines weiteren Unternehmens mitunter die zeitweilige Existenz mehrerer paralleler IKS-Strukturen ergeben; Ziel ist jedoch stets, die Systeme zeitnah zusammenzuführen.

Ausgliederungen wesentlicher Tätigkeiten sind ebenfalls durch das IKS zu überwachen. Risiken aus Ausgliederungen werden, wie alle anderen Risiken auch, den zentralen, vorstehend beschriebenen Risikomanagementprozessen der VG zugeführt.

B.4.2 Aufbau des Internen Kontrollsystems

Das IKS der VG betrachtet die folgenden Objekttypen:

- 1) (Operationelles) Risiko (gegebenenfalls referenziert auf 6,7),
- 2) COSO-Schwerpunkt,
- 3) Schadenereignis,
- 4) Kontrolle (sofern bezogen auf 1,2),
- 5) Maßnahme (sofern bezogen auf 1,2,3,4),
- 6) Prozess,
- 7) Projekt,
- 8) Element der Aufbauorganisation (etwa Person oder rechtliche Einheit)

Die Ausprägungen dieser Objekttypen werden auf ihren jeweiligen Administrationsbedarf hin untersucht. Sofern ein ökonomisches Interesse oder rechtliches Erfordernis zur formalen Administration besteht, wird das Objekt in unser IKS-Modell überführt und geregelten Überwachungsprozessen unterworfen. Für die Administration des IKS-Modells nutzen wir ein marktführendes Prozessmanagement- und IKS / Risikomanagement-System.

In der Realität stehen diese Objekttypen beziehungsweise deren Ausprägungen in mitunter komplexen, wechselseitig abhängigen Bezügen zueinander. Um diese Realität im Modell ab-

zubilden, werden die Objekte des Modells ebenfalls zueinander in Bezug gesetzt. Hierbei müssen jedoch Einschränkungen getroffen werden, um die Modellkomplexität zu reduzieren. Zu diesem Zweck haben wir die in unserem Modell erlaubten Beziehungen zwischen den Objekten beschränkt, um dessen Administrierbarkeit sicherzustellen. Zuordnung, Referenzierung und Management der modellierten Objekttypen sind zentral geregelt, sodass aus dem Modell heraus eine sinnvolle Berichterstattung über das IKS möglich ist.

Bestimmte Risiken werden nicht in diesem System, sondern in der separat gehaltenen KRI-Systematik überwacht („Key Risk Indicator“).

Neben den vorgenannten Objekttypen und ihren Ausprägungen besteht das IKS der VG aus den folgenden Strukturelementen.

B.4.2.1 Risikomanagementbezogene Gremien

Die administrationsbedürftigen Ausprägungen der vorgenannten Objekttypen werden einer hierarchischen Gremienstruktur zugeführt und dort diskutiert. Hierbei erfolgt von Stufe zu Stufe eine jeweils verdichtete Darstellung. Die Gremien tagen regelmäßig. Gremien beziehungsweise Teilnehmer sind:

- ▼ Ressort-Risikositzung (Ressortvorstand, F1-Führungskräfte des Ressorts, URCF, CRO), halbjährlich;
- ▼ Risiko- und Compliance-Komitee (Gesamtgeschäftsleitung VG, Leiter Recht, Verantwortliche Person für die Compliance-Funktion, Verantwortliche Aktuare, Leiter Interne Revision, Personalwesen, Investment, Aktuariat sowie aus der URCF Verantwortliche Person für die URCF, Senior Spezialist Versicherungstechnisches Risiko und Senior Spezialist Operationelles Risiko), halbjährlich;
- ▼ Audit, Risk & Compliance Committee (Aufsichtsratsmitglieder der VG, Gesamtgeschäftsleitung VG, Leiter Recht, Leiter Innenrevision), vierteljährlich.

B.4.2.2 Prozess „Schadensfallmanagement“

Dieser Prozess dient der Erfassung identifizierter eingetretener Schadensereignisse und der Ableitung von Maßnahmen und/oder Kontrollen, um das erneute Eintreten gleichartiger Schadensereignisse zu verhindern beziehungsweise deren Auswirkungen zu mindern. Schadensereignisse werden in einer Datenbank erfasst und an das Risiko- und Compliance-Komitee berichtet.

B.4.2.3 Prozess „Management (operationelle) Risiken“

Dieser Prozess dient zur Identifikation, Analyse, Bewertung und zum Reporting von Risiken sowie zur Ableitung von Maßnahmen und/oder Kontrollen, um die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder die potenzielle Schadenhöhe zu vermindern.

B.4.2.4 Prozess „Kontrollen überprüfen“

Dieser Prozess dient zur regelmäßigen Überprüfung der identifizierten Kontrollen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Effektivität. Der Prozess ist zweifach ausgeprägt: zum einen für die

auf operationelle Risiken bezogenen Kontrollen („Risiko-Kontroll-Assessment“, RKA), zum anderen für die unternehmensübergreifenden, auf COSO-Schwerpunkte bezogenen Kontrollen („Entity-Level-Kontrollen-Assessment“, ELKA).

B.4.2.5 Prozess „Richtlinien überwachen“

Dieser Prozess dient zur turnusmäßigen und anlassbezogenen Überprüfung und bedarfsweisen Aktualisierung der Richtlinien der VG.

B.4.2.6 Prozess „Management von Risikoindikatoren“

Die VG hat für verschiedene Risiken Key-Risk-Indikatoren (Key Risk Indicators – KRI) festgelegt. Diese sind als Kontrollen anzusehen. Zu diesen Indikatoren sind jeweils Bewertungsstufen mit entsprechend zugeordnetem Ampelstatus (Rot–Gelb–Grün) festgelegt. Die Werte der Indikatoren werden monatlich von den zuständigen Fachbereichen an die URCF gemeldet, dort zentral administriert und an das Management berichtet.

B.4.2.7 Prozess „Risikomanagement-relevante Maßnahmen überwachen“

Dieser Prozess dient dazu, die auf Risiken, Schadenereignisse oder Kontrollen bezogenen Maßnahmen nachzuverfolgen.

B.4.3 Verantwortung im Kontext des IKS

Unser IKS folgt dem „Three Lines of Defence Model“, einem etablierten Standard zur grundsätzlichen Gliederung eines IKS.

- ▼ Prozesse, Projekte, Risiken oder Kontrollen werden vom Fachbereich (erste Verteidigungslinie) verantwortet und bewertet.
- ▼ Die URCF und die Compliance-Funktion (zweite Verteidigungslinie) erstellen und betreiben Strukturen (Regeln, Prozesse, Methoden) zur Administration (Erfassung, Bewertung, Reporting) von Prozessen, Risiken oder Kontrollen und hinterfragen die durch den Fachbereich getroffenen Bewertungen.
- ▼ Die Interne Revision (dritte Verteidigungslinie) wiederum bewertet die Eignung der IKS-Strukturen und hinterfragt ebenfalls die getroffenen Bewertungen der Fachbereiche.

B.4.4 Umsetzung der Compliance-Funktion

Details zur Aufbauorganisation und zu den Aufgaben der Compliance-Funktion können Kapitel B.1.1 entnommen werden. Die Compliance-Funktion ist mit einer Person ausgestattet, die folgerichtig auch Verantwortliche Person für die Compliance-Funktion ist. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ist die Compliance-Funktion unabhängig und weisungsfrei. Unabhängig bedeutet, dass der Compliance-Funktion eine unvoreingenommene Überprüfung compliance-relevanter Sachverhalte ermöglicht wird. Hierzu hat die Compliance-Funktion, soweit für die Aufgabenerledigung notwendig, ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht hinsichtlich aller einschlägigen Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen einschließlich etwaiger vorliegender Tonbandaufzeichnungen, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B.5 Funktion der Internen Revision

B.5.1 Aufbauorganisation der Internen Revision

Die Verantwortung für die Einrichtung und die Funktionsfähigkeit einer Internen Revision obliegt der Geschäftsleitung der jeweiligen Gesellschaft und kann nicht delegiert werden. Dies gilt auch dann, wenn den einzelnen Geschäftsleitern bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb der Viridium Gruppe (VG) unterstehen.

Eine vollständige Ausgliederung der Tätigkeit der Internen Revision auf die Konzernrevision ist unter (aufsichtsrechtlich) festgelegten Voraussetzungen möglich, sofern die Konzernrevision der Geschäftsleitung des Mutterunternehmens unterstellt ist und sich der Sitz des Mutterunternehmens innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befindet. Dies wird für die Viridium Gruppe mit der Ausgliederung der Revisionsfunktion auf die oberste Holdinggesellschaft Viridium Group GmbH & Co. KG praktiziert. Für die Viridium Gruppe (VG) ist eine Gruppenrevisionsfunktion eingerichtet, die der Viridium Group GmbH & Co. angehört.

Die Interne Revision der VG übt ihre Aufgaben auf Grundlage entsprechender Auslagerungsverträge grundsätzlich für alle Gesellschaften der Gruppe aus. So wird sichergestellt, dass die Gruppenrevision für alle Einzelgesellschaften tätig wird und unnötiger Koordinationsaufwand entfällt. Alle hinzukommenden relevanten Einzelgesellschaften vereinbaren die Auslagerungsverträge sukzessive nach Integration in die Gruppe. Die Geschäftsleitung der Einzelgesellschaft hat im Fall einer vollständigen Ausgliederung einen Ausgliederungsbeauftragten für die Interne Revision (Revisionsbeauftragten) zu benennen, der eine ordnungsgemäße Durchführung der Internen Revision gewährleisten muss. Als Revisionsbeauftragter der auslagernden Unternehmen wurde jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung benannt.

Neu zu integrierende Lebensversicherungsbestände können gegebenenfalls für eine Übergangszeit abweichenden Regelungen unterliegen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht zu verletzen.

Die Revision ist direkt dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Viridium Group GmbH & Co. KG unterstellt. Der Revisionsleiter ist hierarchisch der Ebene angegliedert, die der Unternehmensleitung auf Gruppenebene folgt (F1-Ebene). Ihm steht entsprechend der Planung beziehungsweise Risikolage eine ausreichende Anzahl qualifizierter, fest angestellter Revisoren zur Verfügung. Für den Bereichsleiter Revision und die Revisoren werden Stellenbeschreibungen gefertigt, die die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung festlegen und gewährleisten, dass die Vorgaben der Fit & Proper-Kriterien beziehungsweise der gleichlautenden Richtlinie der Viridium Gruppe erfüllt werden. Die Interne Revision bestand im Berichtsjahr 2018 aus dem Bereichsleiter Interne Revision sowie drei Planstellen für Revisoren. Zwei Planstellen waren im Berichtszeitraum dauerhaft besetzt.

B.5.2 Ablauforganisation der Internen Revision

Basis der Revisionstätigkeit ist die von den jeweiligen zuständigen Geschäftsleitungen verabschiedete Richtlinie Revision (Geschäftsordnung) für die Viridium Gruppe vom 27.05.2014, die zuletzt am 27.11.2018 aktualisiert wurde. Diese Revisionsrichtlinie ist auf die Anforderungen

der Banken- und Versicherungsaufsicht ausgerichtet, da eine KWG-regulierte Gesellschaft (SPM) zur Viridium Gruppe gehört.

Die verschiedenen Arbeitsabläufe der Internen Revision zur Durchführung der jährlichen Revisionsplanung mit Erstellung des Revisionsprogrammes für die nächsten fünf Jahre, zur Prüfungsdurchführung, Berichterstellung, Kommunikation und zur Nachverfolgung sind neben der Richtlinie Revision in einer Arbeitsanweisung für die Interne Revision (Revisionshandbuch) konkretisiert.

Die Richtlinie Revision und die zugehörige Arbeitsanweisung werden jährlich im Rahmen eines formalen, gruppenweiten Prozesses auf Aktualität geprüft, angepasst und in Kraft gesetzt.

Die Dokumente sind für jeden Beschäftigten zugänglich im Intranet verfügbar. Diese Vorgaben gelten grundsätzlich für alle Unternehmen der Viridium Gruppe, um ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen im Konzern sicherzustellen.

Die bislang letzte Aktualisierung der Richtlinie Revision sowie des Revisionshandbuches beinhaltete redaktionelle Anpassungen (Aktualisierung der Bezüge zu Gesetzen und aufsichtlichen Vorgaben sowie Standards), Konkretisierungen bezogen auf den Austausch mit den Schlüsselfunktionen (Protokollierung, Bereitstellung von Berichten) und Anpassungen der Prozesse (Verteilung Planung inklusive Update an F1, Berichtsvorstellung im Entwurf in VoSi).

B.5.3 Vermeidung von Interessenkonflikten und Einhaltung berufsständischer Standards

Die Beschäftigten der Internen Revision nehmen keine anderen Schlüsselfunktionen oder Schlüsselaufgaben gemäß Solvency II wahr. Darüber hinaus werden keine Aufgaben aus dem operativen Geschäft übernommen.

Bei Beratungsleistungen wird darauf geachtet, dass keine Vorgaben mit Eingriffen in das operative Geschäft erfolgen.

Die Richtlinie Revision, die Arbeitsanweisung und das gesamte Handeln der Revisoren richtet sich an den berufsständischen Standards der Revisoren aus, sofern sie gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht widersprechen. Derartige Widersprüche konnten im Berichtsjahr nicht festgestellt werden. Die Einhaltung des Ehrenkodex gemäß den internationalen Standards für Revisoren wird bestätigt.

Die Interne Revision der Viridium Gruppe hat sich im Jahr 2018 einem externen Quality Assessment unterzogen und dessen Anforderungen mit über 95 % erfüllt.

B.5.4 Informationsaustausch zwischen Schlüsselfunktionen

Zur Umsetzung der Anforderungen aus Solvency II, nach denen die Interne Revision mit den anderen Schlüsselfunktionen kooperieren soll, finden mindestens vierteljährlich Treffen mit den Verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen Compliance, Risikomanagement und Versicherungsmathematische Funktion statt. Diese Sitzungen werden protokolliert.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) nimmt innerhalb der Unternehmen der Viridium Gruppe ihre Aufgaben aus dem Ressort des CRO wahr, dem sie direkt unterstellt ist. Nach dem Modell der drei Verteidigungslinien ist die VMF Teil der zweiten Verteidigungslinie und hat unter anderem die Aufgabe, der Geschäftsleitung aus dem Blickwinkel von Solvency II beratend zur Seite zu stehen und ad hoc sowie durch ihren regelmäßigen Bericht auf Verbesserungspotenziale im Kontext der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II hinzuweisen. Die VMF ist eine Schlüsselfunktion gemäß Solvency II.

Aufbauorganisatorisch ist die VMF dem Ressort des CRO zugeordnet und somit nicht in das operative Geschäft eingebunden. Hierdurch kann die VMF ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen. Die Hauptaufgaben der VMF sind in diesem Zusammenhang die Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Kontext von Solvency II, die Validierung der dabei verwendeten Methoden, Daten und Annahmen sowie Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zu Rückversicherungsvereinbarungen. Die Ergebnisse der Analysen der VMF münden in einen jährlichen Bericht an die Geschäftsleitung.

Zwischen der VMF und den angrenzenden Bereichen wurde eine klar definierte Aufgabentrennung vereinbart. Diese ist in der Richtlinie der VMF (zuletzt aktualisiert und durch die Geschäftsleitung verabschiedet am 15.01.2019) festgehalten:

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Berechnung der vt. Rückstellungen unter Solvency II	Gewährleistung einer angemessenen Validierung	Ergebnisse erstellen und plausibilisieren (Abteilung Reporting)
Methodik / Modellentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> ▼ Einbeziehung in die Konzeptentwicklung und in die Verabschiedung / Abnahme der Umsetzung ▼ Einbeziehung in wesentliche Modelländerungen ▼ Überprüfung der Angemessenheit des Modells ▼ Verbesserungsvorschläge ▼ Einbeziehung in alle Solvency II relevanten Änderungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▼ Verantwortung für die Methodikentwicklung und die Modellierung inklusive Sicherstellung der Compliance (Abteilungen Reporting und Modellierung) ▼ Wartung und Weiterentwicklung des Modells (Abteilung Modellierung)
Annahmen und Management Regeln	Einbeziehung in die Verabschiedung; Statement zur Freigabe; Beurteilung der Angemessenheit der Annahmen und Managementregeln	Annahmen: Verantwortung bei der Durchführung von Untersuchungen und dem Vorschlag von Annahmen; Bereitstellen von allen Informationen / Beurteilungen zum Abgleich von Annahmen und tatsächlich eingetretenen Ereignissen (Bereich Steuerung Leben)

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Datenqualität	Beurteilung der zugrunde liegenden Datenqualität im Modell und bei der Entwicklung von Annahmen Empfehlungen für Verbesserungen	Unterstützung bei der Beurteilung (Abteilung Reporting und Bereich Produkt- und Bilanzmathematik)
Pricing/Underwriting	Stellungnahme	Unterstützung bei der Kommentierung (Bereich Produkt- und Bilanzmathematik)
Rückversicherung	Stellungnahme zu den Rückversicherungsvereinbarungen	Unterstützung bei der Kommentierung (Bereich Produkt- und Bilanzmathematik und Bereich Steuerung Leben)
ORSA	Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen	Erzeugung von Ergebnissen / Durchführung von Analysen (Abteilung Reporting)
Überleitungsrechnung	Analyse der Überleitungsrechnung	Erstellung der Überleitungsrechnung von einem Stichtag auf den nächsten, wie regulatorisch gefordert (Rd.Nr. 103 MaGo) (Abteilung Reporting)
Bericht an die Geschäftsleitung (VMF-Bericht)	Erstellung und Präsentation des Berichts	Zulieferung von Informationen (Abteilung Reporting, Abteilung Modellierung, Bereich Steuerung Leben, Bereich Produkt- und Bilanzmathematik zzgl. weitere Bereiche)

Des Weiteren liefert die VMF einen wesentlichen Beitrag zum Risikomanagementprozess des Unternehmens, indem sie stark in die mit der Berichterstattung (RSR, SFCR, ORSA) verknüpften Prozesse eingebunden ist und aktuarielle Expertise auch im Rahmen von M&A-Aktivitäten zuliefert. Vor diesem Hintergrund verantwortet der Inhaber der VMF in enger Zusammenarbeit mit weiteren Bereichen zusätzlich Themen, die aus Sicht der Gesellschaft mit dem Tätigkeitsfeld der VMF in Einklang stehen:

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Berechnung des SCR	Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Risiken	Erstellung und Plausibilisierung der Ergebnisse (Abteilung Reporting)

B.7 Outsourcing

Ausgliederungspolitik

Die Ausgliederungspolitik der Viridium Gruppe und damit auch der beaufsichtigten Gruppenunternehmen Heidelberger Lebensversicherung AG, Skandia Lebensversicherung AG und Entis Lebensversicherung AG ist in einer gruppenweit geltenden Richtlinie festgelegt.

Als „Ausgliederung“ werden darin Funktionen, Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten eines Versicherungsunternehmens angesehen, die im Rahmen der regulären Geschäftstätigkeit in der Regel selbst erbracht würden. Dies gilt in jedem Falle für Funktionen oder Tätigkeiten, die einen direkten Bezug zum Versicherungsgeschäft aufweisen oder bezüglich des Umfangs, der Dauerhaftigkeit oder der Häufigkeit der Leistungserbringung erheblich sind. Vor Ausgliederungen und danach wiederkehrend jährlich und bei wesentlichen Änderungen einer Ausgliederung ist jeweils eine Risikoanalyse nach der gruppenweit einheitlichen Risikobewertungssystematik durchzuführen.

Eine Ausgliederung im Sinne der Richtlinie wird als „wichtig“ angesehen, wenn die ausgegliederte Funktion oder Versicherungstätigkeit für den Betrieb des Versicherungsunternehmens unerlässlich ist. Hierzu gehören insbesondere Ausgliederungen der Bestandsverwaltung, der Leistungsbearbeitung, des Rechnungswesens, der Vermögensanlage und der Vermögensverwaltung sowie die Ausgliederung einer der aufsichtsrechtlich erforderlichen Schlüsselfunktionen „Interne Revision“, „Compliance-Funktion“, „Unabhängige Risikokontrollfunktion“ und „Versicherungsmathematische Funktion“. Die Leitungsaufgaben der Geschäftsführung oder des Vorstands dürfen allerdings nicht ausgegliedert werden. Bei allen Ausgliederungen, einschließlich gruppeninterner Ausgliederungen sowie Weiterdelegationen, bleibt die Geschäftsleitung letztlich verantwortlich.

Für Ausgliederungen von Funktionen oder Tätigkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens der Viridium Gruppe ist mit dem Vertragspartner ein Ausgliederungsvertrag zu schließen, der dem Unternehmen selbst, seinen Abschlussprüfern sowie der Aufsichtsbehörde den Zugriff auf alle betroffenen Daten ermöglicht. Ferner ist vertraglich sicherzustellen, dass der Dienstleister mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet und die Aufsichtsbehörde Zugangsrechte für alle Räume des Dienstleisters erhält. Für Dienstleister mit Sitz in einem Drittstaat sind die jeweilig geltenden gesetzlichen Einschränkungen zu prüfen.

Die Ausführung vertraglich vereinbarter Dienstleistungen im Rahmen einer Ausgliederung ist hinsichtlich Qualität und Vollständigkeit effektiv zu überwachen. Hierbei sind die mit der Ausgliederung verbundenen externen und internen Risiken zu berücksichtigen. Dienstleister haben zudem eine Notfallplanung vorzuweisen, die im Notfall die Wahrung der Interessen der Viridium Gruppe und ihrer ausgliedernden Unternehmen gewährleistet. Bei der Ausgliederung wichtiger Funktionen und Versicherungstätigkeiten ist ferner sicherzustellen, dass eine übermäßige Erhöhung des operationellen Risikos und eine Gefährdung der kontinuierlichen und zufriedenstellenden Dienstleistung für die Versicherungsnehmer vermieden werden.

Für jede ausgegliederte Schlüsselfunktion muss es im ausgliedernden Unternehmen einen fachlich geeigneten und zuverlässigen Ausgliederungsbeauftragten geben, der die Ausgliederung überwacht. Für Ausgliederungsbeauftragte wird grundsätzlich das Prinzip der Funktionstrennung beachtet.

Wichtige interne Ausgliederungen

Alle wichtigen Ausgliederungen der Unternehmen

- ▼ Heidelberger Lebensversicherung AG
- ▼ Skandia Lebensversicherung AG
- ▼ Entis Lebensversicherung AG

der Viridium Gruppe werden intern von den Gesellschaften

- ▼ Viridium Group GmbH & Co. KG
Interne Revision, Compliance-Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Versicherungsmathematische Funktion sowie Recht und Datenschutzbeauftragter
- ▼ Viridium Service Management GmbH
Finanzen (Planung & Controlling, Rechnungswesen, Investment, Produkt- und Bilanzmathematik, Steuerung Lebensversicherung, Treasury, Steuern und IT sowie Geldwäschebeauftragter für die Viridium Gruppe sowie Unterstützungsleistungen für die Viridium Group GmbH & Co. KG und Überwachung externer Dienstleistungen

oder den bestandsverwaltenden Servicegesellschaften

- ▼ Heidelberger Leben Service Management GmbH
Kundendienst (unter anderem Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung) für die Heidelberger Lebensversicherung AG sowie anteilig IT-Betrieb und Überwachung externer IT-Dienstleistungen für die gesamte Viridium Gruppe
- ▼ Skandia Versicherung Management & Service GmbH
Kundendienst (unter anderem Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung) für die Skandia Lebensversicherung AG
- ▼ Entis Service Management GmbH
Kundendienst (unter anderem Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung) sowie Überwachung externer Dienstleistungen für die Entis Lebensversicherung AG

wahrgenommen.

Wichtige externe Ausgliederungen

Wichtige externe Ausgliederungen sind einerseits die Ausgliederung des Portfoliomanagements und der Vermögensanlage in Wertpapieren von der Heidelberger Lebensversicherung AG, der Skandia Lebensversicherung AG und der Entis Lebensversicherung AG an eine der größten Asset-Management-Gesellschaften Deutschlands, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt wird. Andererseits fallen darunter die alle Unternehmen der Viridium Gruppe betreffende Ausgliederung beziehungsweise Sub-Delegation von IT-Dienstleistungen, wie zum Beispiel die Bereitstellung von IT-Infrastruktur und der Rechenzentrumsbetrieb an ein nach internationalen Standards zertifiziertes Tochterunternehmen von einem der größten Systembetreiber in Deutschland sowie an einen der im Bereich Unternehmensanwendungen weltweit umsatzstärksten Anbieter von Software und Software-dienstleistungen in Deutschland.

Entwicklung, Wartung und Support der zentralen Bestandsverwaltungssysteme der Konsolidierungsplattform der Viridium Gruppe sind an einen führenden Anbieter von Standardsoftware für Lebensversicherer und Altersvorsorgeeinrichtungen mit Sitz in Deutschland ausgegliedert.

Die Administration von Garantiefonds der Skandia Lebensversicherung AG wurde an eine von der BaFin beaufsichtigte Kapitalverwaltungsgesellschaft einer der größten Versicherungsgruppen Deutschlands ausgegliedert.

Im Rahmen der im Allgemeinen als „wichtig“ anzusehenden Leistungsbearbeitung der Entis Lebensversicherung AG ist die Informationsgewinnung in der Leistungsprüfung von Berufsunfähigkeitsversicherungen auf zwei im Versicherungsumfeld etablierte und verlässliche, in Deutschland ansässige, gruppenexterne Dienstleister verteilt und somit quasi ausfallsicher und qualitätsorientiert ausgegliedert. Die eigenen IT-Anwendungssysteme der Entis Lebensversicherung AG werden bis zum Übergang ihres Versicherungsbestands in die Konsolidierungsplattform der Viridium Gruppe von einem konzerninternen IT-Dienstleister einer der größten deutschen Versicherer betrieben und gewartet sowie im Bereich Rentenmanagement von einem auf Alters- und Risikoversorge spezialisierten IT-Dienstleister im Rahmen eines Zusammenschlusses von Pensionskassen zu einer Interessengemeinschaft gewartet.

B.8 Sonstige Angaben

Die vorstehend gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen zum Governance-System der VG.

C Risikoprofil

Das Geschäftsmodell der VG beinhaltet in mehrfacher Hinsicht, beispielsweise aufgrund des Fortfalls der Zeichnung von Neugeschäft, geringere Risiken, als es bei aktiven Lebensversicherungsgesellschaften der Fall ist. Es führt auch zu bestimmten zusätzlichen Risiken, die sich aus Akquisitionen und damit verbundenen Aktivitäten ergeben.

Die ELE und die ESM wurden in der Stichtagsberechnung zum 31.12.2018 mit Ausnahme der eingegangenen Garantien analog zu den übrigen Gesellschaften der Kerngruppe der VG berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Garantien für die ELE führt wie bereits im Vorjahr zu einer SCR-Erhöhung zum 31.12.2018.

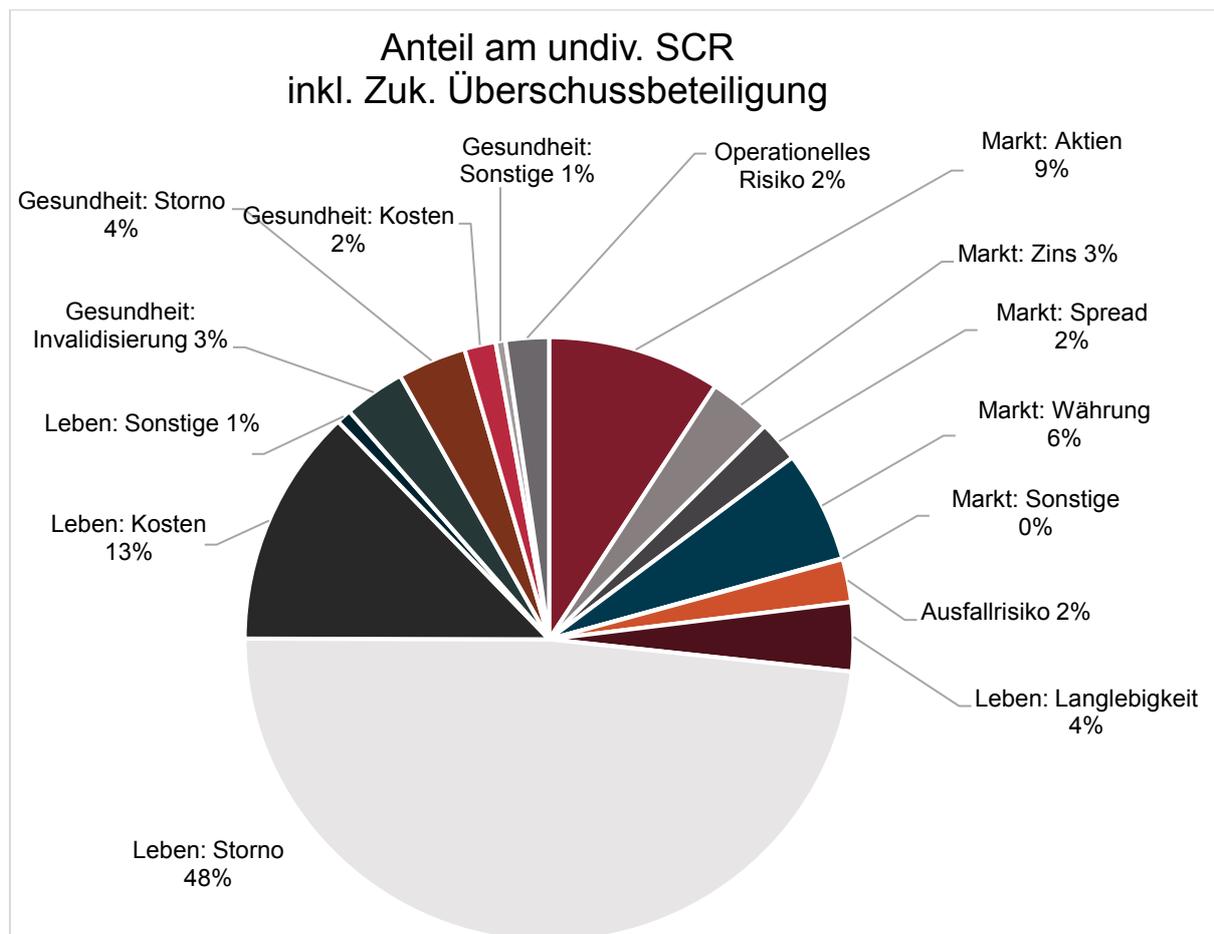
Entsprechend dem Geschäftsmodell der VG kann sich die Anzahl der Unternehmen jederzeit ändern. Akquisitionen und Folgemaßnahmen, wie die organisatorische und technische Integration von Gesellschaften oder Beständen sowie mögliche daraus resultierende personelle Auswirkungen, bringen operationelle Risiken mit sich, die für die VG von großer Bedeutung sind. Der Due-Diligence-Prüfung im Vorfeld von Akquisitionen (auch im Hinblick auf die Kompatibilität der Risikomanagementsysteme) kommt eine besondere Rolle zu.

Das Geschäftsmodell der VG besteht aus folgenden Säulen:

- ▼ der Akquisition von Lebensversicherungsunternehmen,
- ▼ der Akquisition von Vertragsbeständen von Lebensversicherungsunternehmen,
- ▼ der effizienten Administration von Gesellschaften oder Vertragsbeständen sowie
- ▼ der Bereitstellung von Verwaltungsdienstleistungen für Lebensversicherungsunternehmen.

Zu jeder Säule gehört die bewusste Akzeptanz beziehungsweise Handhabung der übernommenen Risiken. Hierfür ist ein professionelles Risikomanagement erforderlich.

Die folgende Übersicht zeigt das Gesamtrisikoprofil der VG zum Stichtag 31.12.2018 gemäß Standardformel auf Basis der undiversifizierten Solvenzkapitalanforderung (SCR) unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der Zukünftigen Überschussbeteiligung (ZÜB):

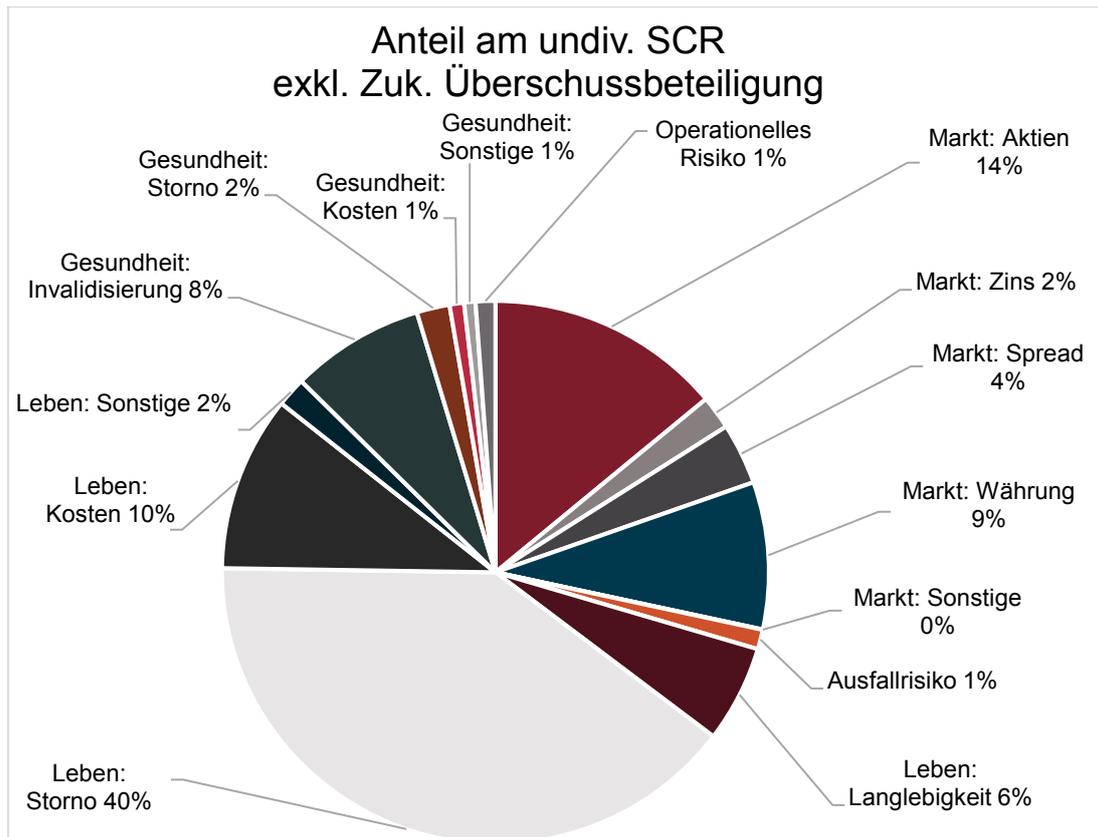


Wie aus der Grafik ersichtlich wird, sind gemäß Quantifizierung innerhalb der Kapitalanforderungen folgende Risiken der Gesellschaft als wesentlich zu erachten:

- ▼ Versicherungstechnische Risiken Leben:
 - ▼ Stornorisiko
 - ▼ Kostenrisiko

Wesentlichkeit liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn der gemäß der Standardformel aus Solvency II berechnete undiversifizierte Betrag des SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB eines Risikos 10 % des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB im betreffenden Unternehmen übersteigt.

Die folgende Übersicht zeigt das Gesamtrisikoportfolio der VG zum Stichtag 31.12.2018 gemäß Standardformel auf Basis des undiversifizierten SCR ohne Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung aus der ZÜB:



Lebensversicherungsverträge beinhalten langfristig garantierte zukünftige Leistungen, für die die Kunden einmalige oder laufende Beiträge zahlen. In der Kalkulation der zu zahlenden Beiträge gilt das Vorsichtsprinzip für die einkalkulierten Erwartungen über die zukünftige Entwicklung der Zinsen, der Sterblichkeit sowie der Verwaltungskosten, um langfristige Zusagen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherstellen zu können.

Bei einer erwartungsgemäßen Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der Sterblichkeit und der Kosten werden die einkalkulierten Puffer nicht benötigt, sodass Überschüsse entstehen. Lebensversicherer sind dabei durch rechtliche Mindestanforderungen (vergleiche Mindestzuführungsverordnung) gesetzlich verpflichtet, die Versicherungsnehmer entsprechend an den Überschüssen zu beteiligen.

Die zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer ist demnach in der Höhe nicht garantiert, da diese sich im Stressfall auch unter Beachtung der rechtlichen Mindestanforderungen reduzieren kann. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR in den einzelnen Risiken.

In den folgenden Kapiteln werden insbesondere die wesentlichen Risiken auf Basis des undiversifizierten SCR mit und ohne Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung aus der ZÜB dargestellt.

In Kapitel C.7.2 gehen wir insgesamt auf die Effekte aus der risikomindernden Wirkung der ZÜB und zusätzlich auf die Effekte aus Diversifikation sowie der risikomindernden Wirkung der latenten Steuern ein.

Im Berichtsjahr wurde das Modell für die Solvency-II-Berechnungen der HLE und SLE auf ein vollumfängliches Asset-Liability-Modell erweitert. Für die ELE wurde dieses bereits für die Berechnungen zum 31.12.2017 verwendet. Das relative SCR-Risikoprofil der VG hat sich dadurch gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. Absolut betrachtet führte die Modellerweiterung dazu, dass sich die Eigenmittel und das SCR in ähnlicher Höhe verringert haben. Für weitere Details hierzu siehe Kapitel E.2.4.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1 Informationen über die Risikoexponierung

Es sind gegenüber der vorherigen Berichtsperiode keine wesentlichen Änderungen des versicherungstechnischen Risikos eingetreten. Als Maßnahme zur Risikobewertung wurde im Berichtsjahr das Berechnungsmodell der HLE und SLE auf ein vollumfängliches Asset-Liability-Modell erweitert.

Versicherungstechnisches Risiko Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Leben der VG setzt sich zum 31.12.2018 wie folgt zusammen:

vt. Risiko Leben	SCR in TEUR inkl. Zukünftiger Überschussbeteili- gung	Anteil in % vor Diversifikation	SCR in TEUR exkl. Zukünftiger Überschussbeteili- gung	Anteil in % vor Diversifikation
Sterblichkeit	7.649	1%	30.136	2%
Langlebigkeit	43.957	6%	135.888	10%
Invalidität/Morbidität	0	0%	0	0%
Kosten	152.635	19%	246.318	18%
Storno	577.397	74%	940.983	69%
Katastrophen	1.815	0%	11.059	1%
Diversifikationseffekt	-102.322		-230.160	
vt. Risiko Leben	681.132		1.134.224	

Der Anteil in % vor Diversifikationspiegelte jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des versicherungstechnischen Risikos Leben nach beziehungsweise vor Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Das Stornorisiko erzeugt im versicherungstechnischen Modul Leben die höchste Kapitalanforderung, da sein Eintritt zu einer Reduktion der künftig erwarteten Gewinne führt. Hierbei fällt das Massenstornorisiko erheblich stärker ins Gewicht als die Erhöhung der Stornoraten. Auch das Kostenrisiko ist bedingt durch den starken Stress einer sofortigen 10-%igen Erhöhung der Kosten in der Standardformel hoch. Die bestehenden Rückversicherungsprogramme der ELE,

HLE und SLE senken die Invaliditäts- und Sterblichkeitsrisiken im versicherungstechnischen Risikomodul Leben.

Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit:

Das versicherungstechnische Risiko Gesundheit der VG setzt sich zum 31.12.2018 wie folgt zusammen:

vt. Risiko Gesundheit	SCR in TEUR inkl. Zukünftiger Überschussbeteili- gung	Anteil in % vor Diversifi- kation	SCR in TEUR exkl. Zukünftiger Überschussbeteili- gung	Anteil in % vor Diversifi- kation
Sterblichkeit	384	0%	1.161	0%
Langlebigkeit	4.307	4%	13.107	5%
Invalidität/Morbidität	38.904	36%	186.884	70%
Kosten	19.870	18%	20.155	8%
Storno	43.717	40%	45.925	17%
Katastrophen	1.490	1%	1.490	1%
Diversifikationseffekt	-33.271		-61.336	
vt. Risiko Gesundheit	75.402		207.384	

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit nach beziehungsweise vor Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Beim versicherungstechnischen Modul Gesundheit werden die selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen (BU), die Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen (BUZ) sowie die Dread-Disease-Versicherungen gemeinsam abgebildet. Hier hat das Invaliditätsrisiko neben dem Stornorisiko die größte Bedeutung, jedoch im Vergleich zu den Lebensrisiken auf einem niedrigeren Niveau. Die bestehenden Rückversicherungsprogramme der ELE, der HLE und SLE senken die Invaliditäts- und Sterblichkeitsrisiken im versicherungstechnischen Risikomodul Gesundheit.

C.1.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Weitere wesentliche Risikokonzentrationen als die in Kapitel C.1.1 genannten liegen nicht vor.

C.1.3 Risikominderungstechniken

Die Lebensversicherungsgesellschaften der VG mindern ihr versicherungstechnisches Risiko, indem sie einzelne Risiken oder Teile von Risiken auf ein oder mehrere Rückversicherungsunternehmen übertragen. Hierbei handelt es sich im Rahmen der proportionalen Rückversicherung um Summenexzedentenversicherung, Quotenrückversicherung und Quotenexzedentenversicherungen und im Rahmen der nicht proportionalen Rückversicherung um Stop Loss.

Bei der Summenexzedentenversicherung für den rückgedeckten Bestand ist ein Selbstbehalt der jeweiligen Einzelgesellschaften vereinbart. Der Selbstbehalt bemisst sich nach der Versicherungssumme. Der über den Selbstbehalt hinausgehende Teil jeder einzelvertraglichen Versicherungssumme ist rückversichert. Bei der Quotenrückversicherung hingegen wird mit dem Rückversicherer die Abgabe einer festen (proportionalen) Quote an allen rückgedeckten Policen vereinbart. Bei Stop Loss hingegen übernimmt der Rückversicherer ab einer vereinbarten Schadenquote bis zu einem vereinbarten Limit.

Die Wirksamkeit der Rückversicherungsvereinbarungen bei den Einzelunternehmen der VG wird regelmäßig überprüft, um bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

Auf Basis von Dienstleistungsvereinbarungen werden den Einzelgesellschaften der VG feste Stückkosten je Vertrag garantiert, sodass das Risiko steigender Verwaltungskosten insoweit auf die Servicegesellschaft verlagert wird. Die Servicegesellschaft ihrerseits ist bei den Betrachtungen auf Ebene der Gruppe einzubeziehen.

Der Kundenservice sowie die effiziente Identifikation und Abwehr von unberechtigten Leistungsforderungen tragen ebenfalls zur Risikominderung des versicherungstechnischen Risikos bei.

Wesentliche Risiken bei der Zeichnung von Versicherungsverträgen liegen bei den Versicherungsunternehmen der VG aufgrund des eingestellten Neugeschäfts nicht vor, sodass insoweit keine risikomindernden Maßnahmen erforderlich sind.

C.1.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Stresstests dienen der Überprüfung der Verlustanfälligkeit. Sie zeigen die Konsequenzen auf für den Fall, dass außergewöhnliche, aber plausible Ereignisse eintreten. Dabei existieren zahlreiche unterschiedliche Verfahren von Stresstests, die jedoch einem gemeinsamen Ziel dienen: der Bestimmung der Widerstandsfähigkeit in extremen Situationen. Sie ermöglichen damit zusätzliche unternehmensindividuelle Erkenntnisgewinne über das Risikoprofil und die Risikosensitivität eines Unternehmens und damit der Ableitung unternehmensspezifischer Maßnahmen zur Verbesserung der Risikosituation und des Risikomanagements. Sensitivitätsanalysen im Kontext des Risikomanagements stellen eine bestimmte Form eines Stresstests dar, indem eine Ausgangsbilanz beziehungsweise ein Planungsmodell auf die Robustheit gegenüber Änderungen einzelner oder mehrerer Parameterwerte untersucht wird.

Szenarioanalysen sind eine verbreitete Methode im Risikomanagement, die als Instrument der Entscheidungsvorbereitung und -unterstützung etabliert ist. Szenarioanalysen werden vor allem bei zukunftsorientierten Fragestellungen eingesetzt, können aber auch bei der Auswahl einer Alternative bei einer anstehenden Entscheidung die Verantwortlichen wirkungsvoll unterstützen. Die Grundidee ist, einen alternativen Zustand zu beschreiben und anhand dieser Beschreibung Konsequenzen für eine zu untersuchende Fragestellung abzuleiten. In aller Regel werden die so erhaltenen Kenntnisse verwendet, um darauf aufbauend konkrete Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2018, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum vom Mai 2018 bis zum 13. Dezember 2018 durchgeführt wurde, fanden diverse Stresstests und Szenarioanalysen im Kontext des versicherungstechnischen Risikos statt, deren Annahmen und wichtigste Ergebnisse im Folgenden wie regulatorisch gefordert für die wesentlichen Risiken zusammenfassend beschrieben werden. Die angewandten Bewertungsmethoden basieren alle auf den regulatorischen Vorgaben für die erste Säule von Solvency II.

C.1.4.1 Sensitivitätsanalysen

Zusätzlich zu der Veränderung von Parametern bei den Untersuchungen zum GSB haben wir weitere Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Diese wurden erstellt, um die Effekte von Veränderungen an der Standardformel zu analysieren und zu zeigen, wie das Risikoprofil der Gesellschaft auf die Veränderung reagiert. Dafür haben wir einzelne Berechnungsmodule der Standardformel ersetzt, verändert oder erweitert, um die Sensitivitäten abzuschätzen. Bei den Sensitivitäten zum 30.06.2018 wurde jeweils untersucht, welche Auswirkung sich auf den regulatorischen Risikokapitalbedarf nach Diversifikation und Steuern ergibt, wenn der entsprechende Standardformel-Stress durch den abgewandelten Stress ersetzt wird.

Kosten:

Das Risiko aus Kosten innerhalb des Standardansatzes ergibt sich aus einem Szenario einer sofortigen Erhöhung der Kosten um 10 % und einer Erhöhung der Inflationsannahme um einen Prozentpunkt.

Die Lebensversicherer sind innerhalb der VG über Dienstleistungsvereinbarungen gegen den Effekt einer sofortigen Kostensteigerung immunisiert (siehe Kapitel C.1.3). Da dieses Risiko auf die internen Dienstleistungsgesellschaften übergeht, ist es auf Gruppenebene zu berücksichtigen. Auf Ebene der VG wurde daher untersucht, inwieweit sich eine Modifikation der Stressfaktoren der Standardformel auswirkt.

Risiko	Untersuchungen
Kostenrisiko	Kein sofortiger Kostenanstieg + 10 %; Erhöhung Inflation 1 Prozentpunkt Sofortiger Kostenanstieg + 10 %; Erhöhung Inflation 2 Prozentpunkte

Unter Zugrundelegung dieser Szenarien verbleibt die Bedeckungsquote im komfortablen Bereich. In Bezug auf die erste Untersuchung verbessert sich die Quote von 206,9 % auf 219,3 %. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die erste Untersuchung auf VG-Ebene entgegen der ökonomischen Realität unterstellt, die VG entsprechend den Lebensversicherungsgesellschaften sei gegen den sofortigen Kostenanstieg der Standardformel immunisiert. Dies hätte eine Reduktion des Risikokapitalbedarfs von 139,3 m€ auf 87,3 m€ zur Folge. Im Rahmen der zweiten Untersuchung sinkt die Bedeckungsquote von 206,9 % auf 177,0 %. Die Verdopplung der jährlichen Inflationsannahme führt zu einem deutlichen Anstieg des Risikokapitalbedarfs von 139,3 m€ auf 290,2 m€.

Storno:

Im Rahmen des Standardansatzes ergibt sich die Kapitalanforderung aus dem Stornorisiko über drei verschiedene Betrachtungen. Gemäß dem Standardansatz sind jeweils ein Anstieg und ein Rückgang der künftigen Stornoquoten um 50 % zu betrachten. Hinzu kommt das Szenario eines Massenstornos, unter dem per Stichtag der Berechnung der Rückkauf von 40 % des Bestandes eintritt. Außerdem sind diese Stresse nur auf Verträge anzuwenden, bei denen der Eintritt des Szenarios nachteilige Auswirkungen für das Versicherungsunternehmen hat. Anschließend werden die drei Berechnungen verglichen, und die höchste resultierende Kapitalanforderung wird verwendet.

Für die Sensitivitätsanalysen haben wir die Annahme zugrunde gelegt, dass sich das Massenstorno insoweit absichern lässt, als die hierauf entfallende Kapitalanforderung geringer ist als die Kapitalanforderung, die sich aus der Sensitivität der künftigen Stornoannahmen ergibt. Für diesen Zweck wurden die beiden folgenden Analysen durchgeführt:

Risiko	Untersuchungen
Stornorisiko	<ul style="list-style-type: none"> ▼ Anstieg der zukünftigen Stornoquoten entsprechend Standardformel relevant; Annahme: Massenstorno abgesichert (das heißt, das Massenstorno greift nicht in der Sensitivität) ▼ Anstieg der künftigen Stornoquoten um 30 %; Annahme: Massenstorno abgesichert (das heißt, das Massenstorno greift nicht in der Sensitivität)

Bei Rentenversicherungen kann der Versicherungsnehmer nach der Aufschubzeit die vertragliche Option besitzen, sich gegen eine Verrentung auszusprechen und im Gegenzug eine Kapitalabfindung zu bevorzugen. Er bekommt bei einer Entscheidung für die Kapitalabfindung sein für die Verrentung zur Verfügung stehendes Guthaben als Kapitalabfindung ausgezahlt, verzichtet aber auf eine lebenslange Rente. Auch die Ausübungsquoten bezüglich dieser Optionen sind in den Untersuchungen im Stornorisiko enthalten.

Die in der obigen Tabelle dargelegte Definition der Sensitivität zielt darauf ab, den Effekt einer möglichen Absicherung des Massenstornorisikos zu analysieren. Das Ergebnis der ersten Analyse zeigt, dass durch den Wegfall des Massenstornos die Bedeckungsquote der VG signifikant von 206,9 % auf 371,2 % ansteigt; der Risikokapitalbedarf sinkt von 545,6 m€ auf 184,6 m€ (Leben) und von 39,2 m€ auf 11,0 m€ (Gesundheit). Die zweite Analyse führt zu einem erheblichen Anstieg der Bedeckungsquote von 206,9 % auf 427,7 %. Das Risikokapital sinkt dabei signifikant von 545,6 m€ auf 99,6 m€ (Leben) und von 39,2 m€ auf 6,8 m€ (Gesundheit).

C.1.4.2 Szenarioanalysen

Für die betrachteten Szenarien sei auf Kapitel C.2.4.2 verwiesen. Diese haben überwiegend Marktrisikocharakter und werden deshalb dort beschrieben.

C.2 Marktrisiko

C.2.1 Informationen über die Risikoexposition

Als Maßnahme zur Bewertung wurde im Berichtsjahr für die HLE und SLE ein vollumfängliches Asset-Liability-Modell implementiert. Zudem ist gegenüber dem vorherigen Berichtsjahr ein deutlicher Rückgang des Marktrisikos eingetreten, der neben der Modellerweiterung auch auf die rückläufige Bedeutung des Aktien- und Währungsrisikos infolge der nachteiligen Entwicklung der Kapitalmärkte in der zweiten Hälfte des Jahres 2018 zurückzuführen ist.

Das Marktrisiko der VG setzt sich zum 31.12.2018 wie folgt zusammen:

Marktrisiko	SCR in TEUR inkl. Zukünftiger Überschussbeteili- gung	Anteil in % vor Diversifikation	SCR in TEUR exkl. Zukünftiger Überschussbeteili- gung	Anteil in % vor Diversifi- kation
Zins	39.904	16%	47.143	7%
Aktien	109.761	44%	329.535	49%
Immobilien	0	0%	0	0%
Spread	26.264	11%	85.832	13%
Marktrisikokonzentration	537	0%	537	0%
Währung	71.129	29%	206.537	31%
Diversifikationseffekt	-59.451		-149.380	
Marktrisiko	188.144		520.204	

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des Marktrisikos nach beziehungsweise vor Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Die Kapitalanlagen des fondsgebundenen Bestands (auf Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen) beträgt circa 80 % des gesamten Kapitalanlagebestands.

Die fondsgebundene Versicherung bietet Versicherungsleistungen im Erlebens- oder Todesfall als Kapital- oder Rentenleistung. Dabei wird die Versicherungsleistung an die Wertentwicklung von Investmentfonds gekoppelt. Das Kapitalanlagerisiko (inklusive Wechselkursrisiko) trägt der Versicherungsnehmer. Auf diese Weise kann er an den Wertsteigerungen der Fonds teilhaben, nimmt aber auch die Möglichkeit von Verlusten in Kauf. Aus diesem Grund ist das unmittelbare Marktrisiko für die VG verhältnismäßig gering, da die HLE und die SLE zum 31.12.2018 überwiegend fondsgebundene Versicherungen halten. Die ELE mit ihren hauptsächlich konventionellen Lebensversicherungen fällt aufgrund ihres relativ geringen Versicherungsbestands nicht sehr stark ins Gewicht.

Zwar partizipieren die HLE und die SLE für das fondsgebundene Geschäft nicht direkt an den Marktrisiken, jedoch sind sie indirekt über niedrigere künftige Erträge aus Rückvergütungen an der Entwicklung der Fonds beteiligt. Da die Fonds zu fast zwei Dritteln in Aktien investiert sind, fällt das mittelbare Marktrisiko stark ins Gewicht. Des Weiteren wirkt sich das Währungsrisiko deutlich aus, da circa 50 % des Kapitalanlagebestandes des fondsgebundenen Geschäfts in Fremdwährungen investiert sind.

Das Zinsrisiko hingegen hängt maßgeblich mit dem Anteil des traditionellen (nicht-fondsgebundenen) Lebensversicherungsgeschäftes zusammen. Es ist kein wesentliches Risiko innerhalb des Marktrisikomoduls.

§ 124 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) normiert den sogenannten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Dabei handelt es sich um einen im Rahmen von Solvency II eingeführten Verhaltensstandard für die Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen. Im Kern bedeutet dies, dass stets Vorsicht in all jenen Prozessen zu walten hat, mittels derer die Anlagestrategien entwickelt, angenommen, umgesetzt und überwacht werden. Dies gilt in Anbetracht der Zwecke, für die Vermögen verwaltet wird, sowie der Ergebnisse. Umsicht und Kompetenz für die dem Unternehmen obliegende Vermögensverwaltung sind unerlässliche Voraussetzungen dafür, dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gerecht zu werden. Insbesondere dürfen nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 VAG Unternehmen in Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken das betreffende Unternehmen angemessen erkennen, messen, überwachen, handhaben, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigen kann. Dabei darf sich das Unternehmen nicht ausschließlich auf die von Dritten bereitgestellten Informationen stützen.

Die VG hat für ihre Versicherungsgesellschaften diverse aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie Vorgaben zur Einhaltung des Grundsatzes unternehmerischer Vorsicht getroffen. Diese umfassen insbesondere:

- ▼ **Aktiv-Passiv-Management:** Der Fachbereich Investment erstellt auf Basis von Daten zu den versicherungstechnischen Rückstellungen und unter Beachtung modelltheoretischer Ansätze die Aktiv-Passiv-Management-Strategie (ALM-Strategie – Asset Liability Management), die im Anlagegremium Konventioneller Bestand (AKB) diskutiert sowie gegebenenfalls modifiziert und anschließend der Geschäftsleitung zur Entscheidung vorgelegt wird.
- ▼ **Frühwarnsystem zur risikoorientierten Kapitalanlagesteuerung:** In diesem Kontext erfolgt die Überwachung der in Bezug auf das Gesamtmandat sowie in Bezug auf die in der Kapitalanlagerichtlinie vorgegebenen Limite. Gemäß Eskalationsmodell werden Überschreitungen an die operativen Lebensversicherungsgesellschaften berichtet. Die Portfolio Guidelines konkretisieren die Kapitalanlagerichtlinie im Hinblick auf quantitative sowie qualitative Anforderungen.
- ▼ **Zur Minderung von finanziellen Risiken ist der Einsatz von Finanzderivaten grundsätzlich zulässig.** In Finanzderivate darf gemäß derzeit gültiger Kapitalanlagerichtlinie nur innerhalb des Spezialfonds investiert werden.

- ▼ Investmentfonds lassen sich bezüglich ihres Anlegerkreises in Publikums- und Spezialfonds unterteilen. Während die Anlage in Publikumsfonds für jeden Anleger möglich ist, steht die Anlage in Spezialfonds nur institutionellen Anlegern offen. Die maximale Anzahl an Anlegern, die in den einzelnen Spezialfonds investieren dürfen, ist zumeist eng begrenzt und wird in den Anlagegrundsätzen des Fonds festgelegt. Im Gegensatz zu einem Publikumsfonds haben die Anteilseigner eines Spezialfonds ein Mitspracherecht hinsichtlich der Anlageentscheidungen. Hauptkunden von Spezialfonds sind Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds und Sozialversicherungsträger.
- ▼ Des Weiteren können Finanzderivate genutzt werden, um aus vorhandenen Vermögenswerten einen zusätzlichen Ertrag zu erzielen, solange sichergestellt ist, dass bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen keine Unterdeckung des gebundenen Vermögens eintreten kann. Ein Derivateinsatz zu spekulativen Zwecken, Arbitrage- und Leergeschäften ist in den Anlagerichtlinien ausgeschlossen. Es sind nur Instrumente zulässig, die auf der Positivliste des externen Asset-Managers aufgeführt sind. Jedes Instrument hat vor Aufnahme in die Positivliste den Neue-Produkte-Prozess (NPP) zu durchlaufen.
- ▼ Im Bestand der Lebensversicherungsgesellschaften der VG befinden sich derzeit keine verbrieften Instrumente. Gleichzeitig dürfen verbrieft Instrumente gemäß aktuell gültiger Kapitalanlagerichtlinie nicht erworben werden. Entsprechend ist die Gefahr, dass die eigenen Interessen nicht mit denen des die verbrieft Instrumente auflegenden Kreditinstituts gleichlaufend sind, nicht gegeben, und auch sonstige Risiken aus einem Investment in verbrieft Instrumente bestehen nicht.
- ▼ Die Zielallokation der Kapitalanlagen für den konventionellen Bestand sieht fast ausschließlich Investitionen in an einem geregelten Markt gehandelte festverzinsliche Finanzinstrumente mit mindestens Investment Grade Rating vor. Diese werden sowohl geografisch als auch in Bezug auf Emittenten breit gestreut. Gemäß derzeit gültiger Kapitalanlagerichtlinie beziehungsweise Portfolio Guidelines darf nur in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Vermögenswerte investiert werden, sofern es sich dabei um Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Genussscheine (Beiträge an die Protaktor Lebensversicherung) oder Beteiligungen (Anteile an der Protaktor Lebensversicherung) handelt.
- ▼ Auf Basis der verabschiedeten Strategischen Asset-Allokation (SAA) wurde von den Lebensversicherungsgesellschaften der VG ein Mandat an externe Asset-Manager vergeben. Dieses stellt im Wesentlichen Konkretisierungen der SAA dar. Mit den infrage kommenden Kapitalanlagen und den Limiten beschreibt das Mandat den Rahmen, in dem der externe Asset-Manager den operativen Kapitalanlageprozess gestaltet. Gleichzeitig wird der externe Asset-Manager zur Einhaltung der im Mandat enthaltenen Vorgaben verpflichtet. Des Weiteren werden im Mandat Informationen zur Zielfunktion des Kapitalanlagenmanagements, zur Strategischen und Taktischen Asset-Allokation sowie zu den Schnittstellen im Kapitalanlageprozess (Liquiditäts- und Ergebnisplanung) zur Verfügung gestellt. Den Risikoaspekten wird über die Auswahl und Beschränkung der für die Anlage freigegebenen Asset-Klassen sowie über Vorschriften zur Einzeltitelauswahl im Portfoliokontext Rechnung getragen.
- ▼ Jegliche Investition in neue Produkte erfordert die Zustimmung durch das New Product Committee (NPC). Potenzielle neue Kapitalanlageprodukte müssen im Rahmen des Neue Produkte Prozesses (NPP) durch das NPC auf die Kriterien Sicherheit, Qualität,

Liquidität und Rentabilität geprüft werden. Zudem prüft das NPC, ob die neuen Produkte zur Risikostrategie der Gruppe passen. Die Vorstandsmitglieder werden regelmäßig über die Vermögensanlage und die damit verbundene Risikosituation informiert. Die Information wird dabei nicht nur in Form von Zahlen, sondern auch unter qualitativer Erläuterung der getätigten Transaktionen und Entscheidungen vorgenommen.

- ▼ Neben den in den Mandaten enthaltenen Monitoring Triggern und Limiten wird zudem die Entwicklung des Gesamtportfolios anhand von Key Risk Indicator (KRIs) überwacht. Diese können den Status „Grün“, „Gelb“ oder „Rot“ haben.
- ▼ Der externe Asset-Manager muss alle am Investmentprozess Beteiligten umfassend über die vorgenommenen Umsätze, die Kapitalanlagebestände und die Ergebnissituation informieren. Diese Berichte einschließlich der Risiko- und Performance-Berichte werden den Beteiligten monatlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und umfassen die vom externen Asset-Manager verwalteten Kapitalanlagen. Auch innerhalb des jeweiligen Berichtsmonats muss der externe Asset-Manager Berichte zur Ertrags- und Reservesituation nach HGB sowie Risikoberichte zur Verfügung stellen.
- ▼ Das AKB (Anlagegremium Konventioneller Bestand) wird monatlich mittels eines Berichts über die Bestands- und Ertragsituation nebst Reserven sämtlicher Kapitalanlagen sowie der vorhandenen Risikosituation informiert. Die Monatsberichterstattung wird gleichzeitig den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen des „Management Information Pack“ (MI Pack) zur Verfügung gestellt. Die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) ist in die laufende Berichterstattung eingebunden.
- ▼ Neben dem AKB gibt es noch das Anlagegremium Fondsgebundenes Geschäft (AFG). Das AFG tagt ebenfalls monatlich. Aufgabe des AFG ist es insbesondere, sicherzustellen, dass im Rahmen jeglicher Investmentaktivitäten regulatorische Anforderungen, die Interessen der Versicherungsnehmer und Vorgaben aus der Kapitalanlagerichtlinie „Fondsgebundenes und indexgebundenes Vermögen“ eingehalten werden. Zusätzlich steht die Überwachung der Performance und der Risikokennzahlen innerhalb der fondsgebundenen Anlagekonzepte im Fokus.
- ▼ Zur Überprüfung der Ratings der externen Ratingagenturen verwenden die Unternehmen der Viridium Gruppe die Einschätzung ihrer Asset-Manager. Diese verfügen über eigene Analysten sowie eigene Kreditrisikobeurteilungen. Die gemäß CRA-III-Richtlinie geforderte Überprüfung der Eignung von Ratings externer Ratingagenturen erfolgt im ersten Schritt durch den externen Asset-Manager. Dieser hat einen Prüfungsprozess entsprechend der CRA-III-Richtlinie aufgesetzt, aus dem sich die relative außerplanmäßige Abschreibungswahrscheinlichkeit für Einzelinvestments ergibt. Die Plausibilisierung der externen Ratings durch Asset-Manager ist angemessen, weil die Interessen von Asset-Managern und Versicherungsunternehmen mit dem Ziel möglichst geringer Ausfallquoten in diesem Zusammenhang gleichgelagert sind und die Asset-Manager zudem keine Gegenleistung von den Emittenten erhalten. Die auf monatlicher Basis zugelieferten Ratingdaten werden nach Zugang schließlich vollumfänglich vom Bereich Investment auf Plausibilität geprüft. Hierzu vergleichen wir das Asset-Manager-Rating aller im Spezialfonds enthaltenen Anleihen, die allesamt börsennotiert sind, mit den entsprechenden Ratings der großen Ratingagenturen. Aus den vorhandenen Ratings der Agenturen wird mittels Solvency-II-Rating-Methodologie das zweitbeste Rating extrahiert (falls es nur ein Rating geben sollte, wird dieses verwendet) und mit dem

Asset-Manager-Rating abgeglichen. Die für Solvency-II-Zwecke im quantitativen Reporting verwendeten Ratings externer ECAI-zertifizierter Ratingagenturen entsprechen dem plausibilisierten Asset-Manager-Rating.

C.2.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Im Rahmen des Standardansatzes sind Unternehmen dann einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt, wenn die Engagements gegenüber einer einzigen Gegenpartei zusammengenommen über den vorgegebenen Konzentrationsschwellen liegen. Für diesen Fall wird eine Kapitalanforderung festgelegt. Liegt die Risikoexposition gegenüber einer Einzeladresse unter den vorgegebenen Schwellen, sind Unternehmen keinem Risiko ausgesetzt, und es wird keine Kapitalanforderung festgelegt.

Das SCR-Marktkonzentrationsrisiko vor Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB und vor Diversifikation beträgt für die VG zum Bewertungsstichtag 537 TEUR und weist erwartungsgemäß mit einem Anteil weit unter 1 % am gesamten undiversifizierten SCR-Marktrisiko vor Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB eine untergeordnete Bedeutung für das SCR-Risikoprofil der VG auf.

Im Hinblick auf geografische beziehungsweise zusätzliche anlagenklassenbezogene Aspekte können zum 31.12.2018 keine weiteren wesentlichen Konzentrationsrisiken für den Gesamtbestand an Kapitalanlagen festgestellt werden. Daher erfolgt insoweit aktuell ausschließlich eine qualitative Überwachung dahingehend, ob die durch die Kapitalanlagerichtlinie und Portfolio Guidelines Konventioneller Bestand vorgegebenen Anlagegrenzen eingehalten werden.

C.2.3 Risikominderungstechniken

Zielsetzung der Lebensversicherungsgesellschaften der VG ist es, im Hinblick auf den konventionellen Kapitalanlagebestand eine permanente Absicherung zu 100 % gegen Währungsrisiken und Zinsänderungsrisiken bei nicht-Euro-denominierten Kapitalanlagen sicherzustellen. Hierbei handelt es sich primär um Kapitalanlagen, denominiert in US-Dollar oder britischem Pfund. Dabei wird gemäß den Portfolio-Guidelines ausschließlich der Verbleib eines vernachlässigbaren Basisrisikos toleriert.

Die Umsetzung der Neutralisierung des Währungsrisikos erfolgt durch OTC-Devisentermingeschäfte, die im Rahmen eines Absicherungsprogramms permanent mit einer Mindestlaufzeit von drei Monaten rolliert werden.

Das Zinsänderungsrisiko bei nicht-Euro-denominierten Kapitalanlagen wird durch Einsatz von OTC-Zinsswaps abgesichert. Weiterhin setzen wir OTC-Zinsswaps ein, um eine Durationsverlängerung der zinssensitiven Aktiva bis zum höheren Durationsniveau der Versicherungsverpflichtungen zu erreichen. Bei Veränderungen des Durationsprofils der Versicherungsverpflichtungen ist eine entsprechende Anpassung des OTC-Zinsswap-Einsatzes obligatorisch.

Auf Ebene der VG streben wir eine kontinuierliche 95%ige Absicherung der Rückvergütungen des jeweiligen Versicherungsunternehmens aus dem fondsgebundenen Geschäft an. Die Umsetzung erfolgt über den Kauf von OTC-Put-Optionen, die alle zwölf Monate rolliert werden.

Die Put-Option bezieht sich auf einen Korb, bestehend aus fünf gängigen Aktienindizes mit jeweils fixer prozentualer Gewichtung, die die Performance der fondsgebundenen Kapitalanlagen der HLE beziehungsweise SLE am besten widerspiegeln (Index Basket Option). Die Zusammensetzung und Gewichtung wird jährlich überprüft.

C.2.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2018, den wir für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum von Mai 2018 bis zum 13. Dezember 2018 durchgeführt haben, fanden diverse Stresstests und Szenarioanalysen im Kontext des Marktrisikos statt, deren Annahmen und wichtigste Ergebnisse im Folgenden wie regulatorisch gefordert für die wesentlichen Risiken zusammenfassend beschrieben werden. Alle angewandten Bewertungsmethoden basieren auf den regulatorischen Vorgaben für die erste Säule von Solvency II.

Zusätzlich haben wir im Rahmen der BaFin-Abfrage bezüglich der Sensitivitätsrechnung (Solvency II) zum Stichtag 31.12.2017 (HLE, SLE und ELE) im Mai 2018 verschiedene vorgegebene Veränderungen in der Modellierung der risikofreien Zinsstrukturkurve beziehungsweise Zinssensitivitäten berechnet.

C.2.4.1 Referenzszenario im ORSA 2018

Das Referenzszenario bestimmt den Eigenmittelpuffer, den die VG zusätzlich zu den regulatorischen Vorgaben ansteuert. Mithilfe des Referenzszenarios wird geprüft, inwieweit der unter Solvency II – gemäß der internen Richtlinie Kapitalmanagement – bis dato zu haltende Eigenmittelpuffer noch angemessen ist. Der Eigenmittelpuffer reicht aus, um sicherzustellen, dass die VG die Kapitalanforderungen gemäß Solvency II auch dann noch bedeckt, wenn das Referenzszenario eingetreten ist. Die Kapitalanforderung nach Eintritt des Referenzszenarios berücksichtigt dabei die Auswirkungen des Referenzszenarios auf die Solvency-II-Bilanz der VG.

Das Szenario wurde durch Expertenschätzung entwickelt und stellt eine Kalibrierung als 90 % -VaR auf einem Einjahreshorizont dar.

Erstmals im ORSA 2018 werden die Stresse als kombiniertes 1-in-10-Jahresereignis festgelegt, indem die Korrelationsparameter der Standardformel angewendet werden. Zum 1-in-10-Jahresereignis ist anzumerken, dass die Stressfaktoren des kombinierten Szenarios niedriger ausfallen als diejenigen der Stand-alone-Szenarien, da ein gleichzeitiger Eintritt der verschiedenen Stand-alone Szenarien deutlich weniger wahrscheinlich ist als der Eintritt eines einzelnen.

Die vom Standardansatz abweichenden Annahmen des kombinierten 1-in-10-Jahresereignisses lauten wie folgt:

Stress	Anpassungen
Aktien	- 27 %
Währung	- 9,5 %
Stornorate	+ 20 %
Kosten	+ 5 % initialer Kostenschock

Gegenüber dem ORSA 2017 wurde das Referenzszenario aufgrund eines weitgehend vergleichbaren Risikoprofils für die VG sowie die HLE und SLE einheitlich kalibriert. Neben einer Anpassung des Währungsstress an die Marktentwicklung erachteten wir es auch für erforderlich, ebenfalls einen Kostenstress im Referenzszenario 2018 zu untersuchen. Die ELE weist dagegen ein deutlich abweichendes Risikoprofil auf, sodass für die ELE auf Solo-Ebene ein eigenes Referenzszenario entwickelt wurde.

Das Referenzszenario haben wir zum Stichtag 30.06.2018 betrachtet.

Das Referenzszenario hat insgesamt einen deutlich negativen Einfluss auf die Eigenmittel und die Bedeckungsquote gemäß Solvency II. Die Eigenmittel beziehungsweise die Bedeckungsquote verringern sich gegenüber der Standardformel von 1.433,6 m€ auf 1.212,3 m€ beziehungsweise von 206,9 % auf 163,8 %. Das SCR erhöht sich von 693,0 m€ auf 740,1 m€.

Das Referenzszenario führt demzufolge in Summe zu einer deutlichen Verringerung der Solvency-II-Bedeckungsquote um circa 43 Prozentpunkte. Durch die Definition der Stresse steigt gegenüber der Standardformel das SCR nach Diversifikation um circa 7 %, während sich die Eigenmittel um circa 15 % reduzieren, sodass sich ein deutlicher Rückgang der Bedeckungsquote ergibt.

Ursächlich hierfür sind insbesondere das Aktien- und das Währungsrisiko. Da durch das gestresste Aktien- und Währungsexposure auch das unter Risiko stehende Volumen im jeweiligen Standardformelstress sinkt, tritt eine Verringerung der genannten Risiken ein. Während das Aktienrisiko um circa 20 % und das Währungsrisiko um circa 15 % gegenüber der Standardformel zurückgehen, ist dennoch ein Anstieg des gesamten SCR nach Diversifikation von circa 7 % gegenüber der Standardformel zu verzeichnen. Maßgeblich hierfür ist insbesondere der Anstieg des Storno- und des Kostenrisikos, da höhere Stornoannahmen und höhere Kosten zu einem höheren Risiko in dem jeweiligen Modul führen.

Der Anteil der einzelnen SCRs am Gesamt-SCR verändert sich geringfügig. Das Stornorisiko ist weiterhin dominant, das Aktienrisiko verringert sich leicht. Der Anteil des Währungsrisikos, des Kostenrisikos und des Zinsrisikos befindet sich im Referenzszenario auf einem ähnlichen Niveau.

Im Nachgang zum ORSA 2018 wird geprüft, ob beziehungsweise inwieweit der Ansatz des zu haltenden Eigenmittelpuffers in der Richtlinie Kapitalmanagement angepasst wird.

Die Definition des Referenzszenarios kann als sehr konservativ betrachtet werden, sodass wir im Rahmen des nächsten ORSA im Jahr 2019 die Definition des Referenzszenarios erneut hinterfragen werden, wobei abweichend vom Reverse-Stresstest definitionsgemäß vorsichtige, aber auch realistische Stresse Gegenstand der Betrachtungen sind.

C.2.4.2 Reverse-Stresstest im ORSA 2018

Der Reverse-Stresstest stellt ein mögliches Szenario dar, das zur Folge hat, dass die Gruppe nicht mehr die Risikokapitalanforderung unter Solvency II bedecken kann.

Gegenüber dem ORSA 2017 haben wir die beiden Reverse-Stresstests des Vorjahres zusammengefasst, sodass der zweite Reverse-Stresstests des Vorjahres (Rückgang der vereinbarten Rückvergütungsansprüche um 50 %) in den diesjährigen Reverse-Stresstest integriert und gemeinsam untersucht wurde.

Abgeleitet aus der Geschäftsstrategie und analog zum Vorjahr analysiert die VG die wesentlichen Risiken auf Gruppenebene. Die folgenden Ausprägungen werden analysiert:

Risiko	Stress
Aktien	- 50 %
Spread	+236 Basispunkte
Stornorate	+30 %
Kosten	+ 20 % initialer Kostenschock und + 2 %-Punkte jährliche Inflation
Verringerung von Rückvergütungsansprüchen	- 50 % der Rückvergütungsansprüche zum 30.06.2018

Im Rahmen dieses Reverse-Stresstests erfolgt eine Betrachtung eines gegenüber der Standardformel extremeren Einheitsszenarios und anschließend zusätzlich noch der Stresse der Standardformel.

Für das Reverse-Stresstest-Szenario haben wir den Stichtag 30.06.2018 und den Planungszeitraum betrachtet.

Das Reverse-Stresstest-Szenario führt zum Stichtag in Summe erwartungsgemäß zu einer massiven Reduktion der SII-Bedeckungsquote um circa 157 Prozentpunkte und zu einer Bedeckungsquote von 50,0 %.

Die Reduktion der Bedeckungsquote auf Gruppenebene ist insbesondere den Servicegesellschaften zuzuordnen. Durch das Kostenmodell sind die Lebensversicherungsgesellschaften insbesondere gegen das Kostenrisiko immunisiert. Über die Vollkonsolidierung auf Gruppenebene wirkt das durch die Servicegesellschaften mitigierte Kostenrisiko wieder auf das Risikoprofil der VG.

Die Eigenmittel sinken in diesem Szenario um circa 72 %. Unter Berücksichtigung der geringeren latenten Steuerschuld sinken die Eigenmittel insgesamt um 1.038 m€. Zum einen reduziert sich der Barwert der künftigen Jahresüberschüsse von 1.183,2 m€ auf 108,3 m€. Zum anderen schrumpft der Überschussfonds, da in den ersten Projektionsjahren mehrfach auf Gelder aus der RfB der HLE und SLE zum Abwenden eines Verlustes zurückgegriffen werden muss (Notfallmaßnahmen). Die Risikomarge sinkt absolut aufgrund des Rückgangs des SCRs.

Ursächlich hierfür sind insbesondere das Aktien- und das Währungsrisiko. Da durch das gestresste Aktien- und Währungs-Exposure auch das unter Risiko stehende Volumen im jeweiligen Standardformelstress sinkt, tritt eine Verringerung der genannten Risiken ein. Obwohl das Aktienrisiko um circa 86 % und das Währungsrisiko um circa 75 % gegenüber der Standardformel sinken, ist ein Anstieg des gesamten SCR nach Diversifikation von circa 14 % gegenüber der Standardformel zu verzeichnen. Maßgeblich hierfür ist insbesondere der deutliche Anstieg des Kostenrisikos im Leben- und Gesundheitsmodul wie auch des Invalidisierungsrisikos im Gesundheitsmodul.

Der Anteil der einzelnen SCRs am Gesamt-SCR verschiebt sich gegenüber der Standardformel teils deutlich, insbesondere das Stornorisiko, das Kostenrisiko, das Aktienrisiko und das Zinsrisiko. Das Kostenrisiko steigt vor allem durch die Definition des Szenarios an. Der Anteil des Stornorisikos am Gesamt-SCR sinkt von 45 % auf 28 %. Dies liegt insbesondere daran, dass in einem derart adversen Szenario eine positive Wirkung eines Bestandsabbaus über den Stress des Massenstornos hervorgerufen wird.

Über den Planungszeitraum 2018 bis 2023 gehen die Eigenmittel im Reverse-Stresstest im Zuge des Bestandsabbaus zurück. Das SCR reduziert sich ebenfalls über den Planungszeitraum. Zusätzlich würden bei Eintritt dieses Szenarios keine Gewinnausschüttungen erfolgen. Ohne Gewinnausschüttungen läge bereits zum 31.12.2021 eine Bedeckungsquote von über 100 % vor.

Der diesjährige Reverse-Stresstest hat gezeigt, dass ein solcher definierter Stress die Bedeckungsquote der VG deutlich unter 100 % drücken würde. In diesem Fall wäre die Umsetzung von solvenzstärkenden beziehungsweise risikomindernden Maßnahmen notwendig. Allerdings schätzen wir den Eintritt eines solchen Ereignisses aktuell als extrem unwahrscheinlich ein.

Im Rahmen des nächsten ORSA im Jahr 2019 werden wir die Definition des Reverse-Stresstest-Szenarios überarbeiten, sofern die Analyse der Reverse-Stresstest-Ergebnisse aus dem ORSA 2018 oder Veränderungen im Risikoprofil der VG eine andere Stressfestlegung als das bisherige Worst-Case-Szenario für die VG gerechtfertigt erscheinen lassen.

C.3 Kreditrisiko

C.3.1 Informationen über die Risikoexponierung

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine Maßnahmen zur Bewertung des Kreditrisikos wesentlich verändert worden. Die Bedeutung des Kreditrisikos ist im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen.,

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) hat mit einem undiversifizierten SCR in Höhe von 27.558 TEUR und einem Anteil von 1 % am gesamten undiversifizierten SCR vor risikomindernder Wirkung der ZÜB eine untergeordnete Bedeutung.

Um übermäßige Kreditrisiken zu vermeiden, gehen wir nach Möglichkeit nur Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien (Diversifikation) beziehungsweise mit Gegenparteien mit einem Rating von mindestens BBB ein.

C.3.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Das Kredit- beziehungsweise Gegenparteiausfallrisiko weist im Risikoprofil der VG eine vergleichsweise geringe Bedeutung auf. Um Risikokonzentrationen zu vermeiden, werden nach Möglichkeit Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien übertragen.

Wesentliche Risikokonzentrationen im Gegenparteiausfallrisiko liegen nach Erkenntnis der Gesellschaft aktuell nicht vor.

C.3.3 Risikominderungstechniken

Im Hinblick auf das Kreditrisiko minimieren wir das Risiko dadurch, dass wir Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien übertragen und wesentliche Gegenparteien qualitativ überwachen.

C.3.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2018, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum von Mai 2018 bis zum 13.12.2018 stattfand, wurde für die VG keine Sensitivitätsanalyse im Kontext des Gegenparteiausfallrisikos durchgeführt, da wir mit keinen wesentlichen Ergebnisänderungen gegenüber der im Vorjahr untersuchten Sensitivität gerechnet haben.

C.4 Liquiditätsrisiko

C.4.1 Informationen über die Risikoexponierung

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind weder wesentliche Änderungen des Liquiditätsrisikos eingetreten noch Maßnahmen zu dessen Risikobewertung wesentlich verändert worden.

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko liegen aufgrund des Geschäftsschwerpunkts auf fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen aktuell keine wesentlichen Exponierungen vor.

Die Viridium Gruppe und ihre Einzelgesellschaften meiden Liquiditätsrisiken. Das bedeutet, dass jederzeit ausreichend Barmittel vorhanden sein müssen, um mindestens die Zahlungsabflüsse der kommenden drei Monate abzudecken (Mindestliquidität). Dabei sind Aktivitäten im Rahmen einer operativen Liquiditätsrisikosteuerung bereits berücksichtigt.

Die Risikobereitschaft des Unternehmens wird mindestens einmal jährlich überprüft, und die Präferenz für verschiedene Risiken, so auch für das Liquiditätsrisiko, legen wir in der Risikostrategie fest.

Der Leiter des Bereichs Liquiditätsmanagement ist für das effektive Management des Liquiditätsrisikos verantwortlich, indem er entsprechende Kontrollen und Überwachungsprozesse unter Beachtung der Anforderungen in der Richtlinie Liquiditätsrisiko implementiert.

Die Abflüsse zugunsten von Versicherungsnehmern können verschiedene Ursachen haben. Feststehende Zahlungsausgänge wie Rentenzahlungen oder Vertragsabläufe sind planbar und bergen weniger Unwägbarkeiten als Zahlungsverpflichtungen, die durch Optionen des Kunden gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen, wie es beispielsweise bei Kündigungen der Fall ist.

Ein für die Betrachtung des Liquiditätsrisikos wesentlicher Punkt ist die Unterscheidung von konventioneller und fondsgebundener Kapitalanlage. Mit einem Anteil von mehr als 80 % am gebundenen Vermögen bilden die fondsgebundenen Kapitalanlagen in der Versicherungsgruppe den Schwerpunkt. Abweichend hiervon ist der Anteil der fondsgebundenen Kapitalanlagen bei der ELE mit unter 1 % jedoch nur von untergeordneter Bedeutung.

Im Bereich der fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen ist eine Auszahlung an den Versicherungsnehmer mit dem vorherigen Verkauf von Fondsanteilen verbunden, sofern keine Anteilsübertragung gewünscht wird. Im Bereich Investment / Funddesk werden die Fondsanteile in eigenem Namen für fremde Rechnung gehandelt. Durch die hohe Liquidität von fondsgebundenen Kapitalanlagen tragen die Versicherungsgesellschaften der Versicherungsgruppe hier kein nennenswertes Liquiditätsrisiko.

Um dennoch in der Lage zu sein, auftretende Unterdeckungen jederzeit ausgleichen zu können, und um für die gesetzlich notwendige (jederzeitige) Bedeckung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern zu sorgen, sind liquide Mittel auf einem treuhändergesperrten Konto bereitzustellen. Die Höhe muss jederzeit Unterdeckungen ausgleichen können. Diese Summe wird regelmäßig geprüft, bei Bedarf angepasst und zusätzlich zur festgelegten Mindestliquidität (siehe oben) gehalten.

Auch bei den Kapitalanlagen des konventionellen Versicherungsbestandes liegt kein nennenswertes Liquiditätsrisiko vor. Diese Kapitalanlagen sind fast ausschließlich hochliquide Wertpapiere.

Im Kontext des konventionellen Versicherungsbestands werden im Aktuariat die aus den Passivfälligkeiten sowie die aus den Hochrechnungen und Simulationen zur Bestandsentwicklung resultierenden Cashflows ermittelt. Die Höhe der monatlichen Zuführung wird anschließend im Rahmen einer jährlichen Planungsrunde vom Bereich Investment für die jeweils folgenden zwölf Monate festgelegt und in der Liquiditätsplanung durch den Bereich Liquiditätsmanagement berücksichtigt. Signifikante Änderungen der Liquiditätsplanung werden unverzüglich an den Bereich Liquiditätsmanagement kommuniziert.

Die liquiden Mittel und Kontobewegungen werden auf Ebene der Einzelunternehmen täglich überwacht und plausibilisiert. Die Steuerung der Liquidität erfolgt auf Versicherungsgruppenebene, indem täglich die für die Verpflichtungen erforderlichen Zahlungsmittel von allen Gesellschaften durch die Viridium Holding AG ermittelt werden, um eine direkte Steuerung und Überwachung der vorhandenen Mindestliquidität auf Versicherungsgruppenebene zu ermöglichen.

Zum 31.12.2018 beträgt der erwartete Gewinn aus zukünftigen Prämien (EPIFP) bei der ELE 2.500 TEUR, bei der HLE 511.258 TEUR und bei der SLE 48.067 TEUR. Der erwartete Gewinn aus künftigen Prämien resultiert bei der HLE und SLE insbesondere aus dem Geschäftsbereich der fondsgebundenen Policen. Die Werte werden gemäß den Vorgaben in Artikel 260 Absatz 2 DVO (Delegierte Verordnung (EU) 2015/35) berechnet.

C.4.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko liegen insbesondere aufgrund des Geschäftsschwerpunkts auf fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen aktuell keine wesentlichen Risikokonzentrationen vor.

C.4.3 Risikominderungstechniken

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko erfolgt die Risikominderung durch die in Kapitel C.4.1 beschriebenen Maßnahmen, insbesondere Liquiditätsplanung und -überwachung.

C.4.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Weil das Liquiditätsrisiko aufgrund des aktuellen Versicherungsbestands beziehungsweise Kapitalanlagebestands relativ gering ist, haben wir bislang keine Liquiditätsstresstests beziehungsweise -szenarioanalysen durchgeführt.

C.5 Operationelles Risiko

C.5.1 Informationen über die Risikoexposition

Es sind gegenüber der vorherigen Berichtsperiode keine Maßnahmen zur Risikobewertung des operationellen Risikos wesentlich verändert worden.

Die Bedeutung des operationellen Risikos im SCR ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das undiversifizierte SCR der VG für das operationelle Risiko gemäß Standardformel beträgt zum Bewertungsstichtag 31.802 TEUR. Dies entspricht einem Anteil von 1 % am undiversifizierten SCR vor Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB der VG.

Beim nach der Standardformel berechneten operationellen Risiko ist die Kapitalanforderung auf Basis der Brutto-Prämien ausschlaggebend. Des Weiteren gehen die Kosten für das fondsgebundene Geschäft und die Basis-Solvenzkapitalanforderung in die Berechnung des operationellen Risikos ein.

Die VG betreibt operationelles Risikomanagement mit einem Fokus auf den praktischen Nutzen. Dieser Nutzen entsteht, wenn im Fachbereich (1st-Line-of-Defence) eine Identifikation mit

den Risiken erfolgt. Identifikation heißt, dass eine Führungskraft für ein Risiko tatsächlich Verantwortung übernehmen kann. Daher sind operationelle Risiken bei der VG im Regelfall „spezifisch“ formuliert und orientieren sich an einem als relevant eingeschätzten, als negativ interpretierten Szenario.

Operationelle Risiken sind also so spezifisch ausformuliert, dass sie genau einem Risikoverantwortlichen zugeordnet und mit spezifischen Kontrollen und Maßnahmen versorgt werden können. Generische, das heißt allgemein formulierte operationelle Risiken werden von der VG nur dann administriert, wenn dies ökonomisch sinnvoll oder aufsichtsrechtlich erforderlich ist.

Die operationellen Risiken werden in einem Inventar formal zentral administriert. Hierzu nutzt die VG ein marktführendes System (ein branchenweit eingesetztes Prozessmanagement- und IKS- / Risikomanagement-System).

In diesem System sind zum 31.12.2018 circa 450 operationale Risikoobjekte erfasst und administriert. Die Risikoobjekte werden (wie in Kapitel B.4 „Internes Kontrollsystem“ beschrieben) mit definierten Prozessen identifiziert und dokumentiert sowie regelmäßig aktualisiert, bewertet und berichtet.

Operationelle Risiken werden bei der VG anhand eines definierten Schemas („Risikobewertungsmatrix“) bewertet. In diese Bewertung fließen die potenzielle finanzielle Schadenshöhe, mögliche Reputationsschäden (unterteilt nach Kunde, Aufsicht, Medien), der interne Ressourcenbedarf und die Eintrittswahrscheinlichkeit ein. Diese Aspekte werden zu einer einzelnen Zahl verrechnet („Risikoscore“ 0 bis 48), um auch inhaltlich sehr unterschiedliche Risiken untereinander vergleichbar zu machen. Es erfolgt hierbei für alle operationellen Risiken eine Bewertung aus Gruppensicht, für operationelle Risiken der Lebensversicherungsunternehmen eine Bewertung sowohl aus Gruppensicht als auch aus Sicht des Einzelunternehmens, für projektspezifische operationelle Risiken eine Bewertung sowohl aus Gruppensicht als auch aus Perspektive des Projektes selbst beziehungsweise bezogen auf dessen Umfang.

Da die Lebensversicherungsunternehmen ihren Betrieb an die VG ausgelagert haben, ist die Anzahl der operationellen Risiken in den Versicherungsunternehmen (VU) überschaubar:

- ▼ Operationelle Risiken im Sinne von „Scheitern interner Prozeduren“: Diese existieren bei den VU prinzipiell nur im Kontext der Prozesse „Ausgliederung durchführen“ und „Ausgliederung überwachen“.
- ▼ Operationelle Risiken im Sinne von Rechtsrisiken: Neue beziehungsweise geänderte Rechtsprechung kann sich als Risiko für die VU darstellen.
- ▼ Operationelle Risiken im Sinne von Produktrisiken: Risiken aus dem Design der Lebensversicherungsprodukte sind direkt den VU zuzuordnen.

Im Folgenden nennen und beschreiben wir wesentliche Risiken aus Sicht der VG zum 31.12.2018.

Es besteht das grundsätzliche Risiko, dass gegebenenfalls fehlerhafte Funktionalitäten in den verwendeten Systemen zu negativen Effekten führen, die im Resultat Reputationsschäden und finanziellen Schäden bei der VG nach sich ziehen könnten. Da die IT-Plattform der VG

ein zentrales und überaus wichtiges Element des Geschäftsmodelles ist, wurde und wird diesem Thema höchste Aufmerksamkeit zuteil; es ist eine ganze Reihe von Maßnahmen und Kontrollen aufgesetzt, um dieses Risiko zu reduzieren.

Die zentrale IT-Plattform der VG wird zusammen mit einem anerkannten Systemanbieter entwickelt. Hierdurch entsteht eine gewisse Abhängigkeit von den Umständen und Verhältnissen des Dienstleisters, was in ungünstigen Fällen zu Verzögerungen bei Entwicklungs- und Migrationsprojekten führen könnte. Maßnahmen zur Risikobegrenzung sind eingeleitet.

Die geplante Übernahme der Generali Lebensversicherung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sollte diese nicht erfolgen, würden sich die bislang erfolgten Aufwände als Fehlinvestitionen erweisen. Die Viridium und auch die Generali stehen diesbezüglich in engem und regelmäßigem Austausch mit der Aufsichtsbehörde.

Negative Medienberichte zum Geschäftsmodell „Run-off“ könnten im Extremfall das Geschäftsmodell der Viridium negativ beeinflussen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines derartigen Extremfalls wird als gering eingeschätzt.

Die Verwaltung einzelner Produkte unterliegt komplexen rechtlichen Anforderungen; hierbei besteht potenziell immer das Risiko, dass es zu Versäumnissen kommen könnte, die Ausgleichsansprüche seitens der Versicherungsnehmer oder Bußgelder seitens der Behörden nach sich ziehen könnten. Das Risiko ist mit geeigneten Maßnahmen abgedeckt.

Die Gruppe hat ihre technische Infrastruktur an einen Dienstleister ausgelagert. Nicht zuletzt im Zuge der geplanten Übernahme eines großen LV-Bestandes sind Anpassungen technischer, organisatorischer und vertraglicher Natur erforderlich. Aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes bestehen Risiken hinsichtlich Qualität, Kosten und fristgerechter Bereitstellung der erforderlichen Anpassungen. Die Gruppe begleitet das Vorhaben daher mit einem eigenen Supervisionsprojekt.

Aus der neuen EU DSGVO resultieren deutlich erhöhte Anforderungen und Bußgelder, sodass gerade auch aufgrund der ebenso neu eingerichteten beziehungsweise angepassten Verfahren und Systemen und fehlenden Erfahrungswerten Risiken resultieren. Die Gruppe hat entsprechende Gegenmaßnahmen eingerichtet.

Das qualitative Reporting nach SII erfordert Ressourcen und Zulieferungen verschiedenster Bereiche, zwischen denen umfangreiche Abhängigkeiten bestehen, und das Zeitfenster für dieses Berichtswesen wird sukzessive kürzer. Damit geht grundsätzlich ein entsprechendes Risiko einher.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in mehreren Urteilen zu Allgemeinen Versicherungsbedingungen in vor 2008 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen unterschiedlicher VU entschieden, dass die Klauseln zur Einbehaltung von Stornoabzügen unwirksam sind und somit diese nicht mehr einzubehalten und Rückkaufswerte von vor 2008 abgeschlossenen gezeilmerten Verträgen auf einen Mindestrückkaufswert anzuheben sind. Die Skandia Lebensversicherung AG hat in Verträgen mit vergleichbaren Klauseln und vergleichbarer Kalkulation die Rechtsprechung vollumfänglich umgesetzt.

Nach der Rechtsprechung des BGH zu § 5a II 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) steht dem Versicherungsnehmer ein sogenanntes ewiges Widerspruchsrecht zu, sofern er fehlerhaft darüber informiert wurde und/oder die vollumfänglichen Informationen nicht vor Vertragsabschluss erhalten hat. Bislang stellt dieser Sachverhalt eine eher zu vernachlässigende Angelegenheit dar. Das Risiko wird jedoch infolge des theoretisch möglichen Ausmaßes und der aus Sicht des Unternehmens nicht beeinflussbaren Rechtsprechung als wesentlich angesehen.

Es bestehen Risiken im Kontext des Tests von IT-Entwicklungen; fehlerhafte Tests können zu Problemen im Betrieb führen. Die gesamten IT- und Projektprozesse werden fortwährend optimiert und laufend an die Bedürfnisse angepasst.

Auch im Kontext des Projektmanagements bestehen Risiken mit der möglichen Folge, dass Projekte nicht frist- und/oder budgetgerecht oder in unzureichender Qualität geliefert werden. Wir haben eine ganze Reihe von Kontrollen und Maßnahmen aufgesetzt, um die verschiedenen Projekte fortwährend aufeinander abzustimmen und passend zu priorisieren.

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Aktienmarkteinbrüchen, Margendruck bei den Fondsgesellschaften oder auch Änderungen in Rechtsprechung oder Gesetzgebung Einnahmen stark sinken könnten mit signifikanten Ertragseinbußen für die Gruppe. Dieses Risiko ist durch die Gruppe zwar kaum zu beeinflussen, wird allerdings als unwahrscheinlich angesehen.

Es besteht das Risiko, dass fehlerhafte Daten beziehungsweise fehlerhafte Programmsergebnisse zu fehlerhaften Rückstellungen in Bilanz beziehungsweise fehlerhaften Rückstellungsänderungen in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) führen. Wir haben umfangreiche Kontrollen in allen relevanten Prozessen implementiert.

Es besteht das Risiko, dass im Rahmen der Due-Diligence Risiken in Bezug auf den möglicherweise zu akquirierenden Bestand nicht erkannt beziehungsweise unterschätzt oder angebotsrelevante Kenngrößen nicht angemessen eingeschätzt werden. In der Konsequenz könnte dies zu einem geringeren (gegebenenfalls auch negativen) ökonomischen Wertbeitrag der Akquisition führen. Allerdings halten wir die Eintrittswahrscheinlichkeit für sehr gering, da die Akquisition von Beständen eine der wesentlichen Säulen des Geschäftsmodelles ist und insofern höchste Sorgfalt auf der Analyse angebotener Bestände und der anschließenden Preisfindung liegt.

Es besteht ferner das Risiko, dass aus unpräzisen oder falschen Vertragsformulierungen unvorteilhafte Verpflichtungen resultieren könnten, die schließlich zu einem geringeren (gegebenenfalls auch negativen) ökonomischen Wertbeitrag der Akquisition führen könnten. Relevante Vertragsverhandlungen erfolgen stets unter Einbeziehung spezialisierter Juristen und anderer Experten.

Des Weiteren besteht eine einstellige Zahl wesentlicher Projektrisiken, meistens im Kontext der geplanten Übernahme eines bedeutsamen Lebensversicherungs-(LV-)Bestandes. Aufgrund der überragenden Bedeutung dieses Großprojektes hat die VG externe Projektextperten hinzugezogen und im Projektorganigramm eigens eine Risikofunktion etabliert, die mit Risikomanagern sowohl der VG als auch des abgebenden Unternehmens besetzt ist.

C.5.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Im Kontext der operationellen Risiken bestehen aktuell keine wesentlichen Konzentrationsrisiken.

C.5.3 Risikominderungstechniken

Unter Risikominderungstechniken werden alle Aktivitäten und Strukturen verstanden, die dazu geeignet sind, die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder die potenzielle Schadenshöhe von Risiken zu senken („vermindern, verhindern, versichern, vermeiden etc.“).

Ein wichtiger, allgemeiner Schritt zur Minderung von Risiken besteht darin, geeignete organisatorische und technische Strukturen einzurichten. Diese sind in Kapitel B.4 „Internes Kontrollsystem“ ausführlich dargestellt.

Operationelle Risiken werden zunächst bewertet und anschließend hinsichtlich ihrer Akzeptierbarkeit beurteilt. Hierbei hat die VG folgende Akzeptanz-Status definiert:

- ▼ Risikoakzeptanz ungeklärt (initialer Status eines neu identifizierten Risikos, nur als temporärer Status zulässig);
- ▼ Risiko unakzeptabel (mitigierende Kontrollen und/oder Maßnahmen noch nicht aufgesetzt, nur als temporärer Status zulässig);
- ▼ Risiko akzeptiert ohne zentral dokumentierte Kontrollen und Maßnahmen (Risiko ist so niedrig bewertet, dass aus Gründen der Proportionalität auf die formale Erfassung eventuell zugehöriger mitigierender Kontrollen und/oder Maßnahmen verzichtet wird);
- ▼ Risiko akzeptiert mit bestehenden Kontrollen und Maßnahmen.

Für Risiken, die als nicht tragbar erachtet werden, ergreift die VG entsprechende Maßnahmen. Diese lassen sich in zwei Gruppen unterteilen:

- ▼ Maßnahmen, die das Risiko ohne Etablierung laufender Kontrollen „mitigieren“, und
- ▼ Maßnahmen zur Etablierung einer Kontrolle, die das Risiko dann fortwährend „begleitet“.

Maßnahmen und Kontrollen werden gedanklich getrennt, da sie unterschiedlich verwaltet werden:

- ▼ Maßnahmen haben einen Projektcharakter (einmalig, definiertes Ende). Operationelle Risikomaßnahmen oder kontrollbezogene Maßnahmen sind jeweils genau einem geeigneten Verantwortlichen zugeordnet. Der Bearbeitungsstatus wird regelmäßig überwacht und in den Gremien berichtet.
- ▼ Kontrollen sind turnusmäßig und/oder anlassbezogen wiederkehrende Maßnahmen. Kontrollen zu operationellen Risiken werden turnusmäßig und/oder anlassbezogen auf ihre Ausgestaltung und Effektivität untersucht. Bei der Überprüfung der Ausgestaltung der Kontrollen steht deren prinzipielle Eignung im Fokus. Effektiv ist eine Kontrolle, wenn sie wie geplant durchgeführt wird. Wenn Ausgestaltung oder Effektivität der Kontrolle nicht akzeptabel sind, setzen wir eine Maßnahme zur Verbesserung der Kontrolle

auf. Das Ergebnis der jährlichen Kontrollüberprüfung wird an Vorstand und Aufsichtsrat berichtet und dort diskutiert.

Wir erachten das Kontrollumfeld der Unternehmen der VG als dafür geeignet, die vorhandenen Risiken ausreichend zu kontrollieren.

C.5.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Die spezifischen operationellen Risiken der VG sind als Szenarien formuliert, die aus Ursache und resultierender, negativer Wirkung bestehen beziehungsweise auch aus längeren Ursache-Wirkungs-Ketten entlang plausibler Pfade.

Hierbei wird bezüglich der aktiven Ursache so weit in die Vergangenheit und bezüglich der angenommenen negativen Wirkung so weit in die Zukunft formuliert, dass sich insgesamt ein schlüssiges, verständliches Szenario ergibt.

Es gibt in der VG also für jedes operationelle Risiko *eine* Beschreibung mit *einer* potenziellen Schadenshöhe, *einer* Eintrittswahrscheinlichkeit und *einem* daraus resultierenden Risiko-Score.

Diese Szenarien dienen allerdings primär dazu, operationelle Risiken zwecks anschließender Sortierung und Priorisierung eventueller Gegenmaßnahmen einzeln zu bewerten und so spezifisch zu beschreiben, dass gezielt interveniert werden kann, etwa durch Implementierung von Kontrollen oder Bildung von Rückstellungen. Diese Szenarien sind nicht geeignet, einen gesamthaften Kapitalbedarf für das operationelle Risiko abzuleiten.

Da das operationelle Risiko von relativ geringer Bedeutung für das Gesamtrisikoprofil ist, führt die VG keine spezifischen Stresstests durch, sondern errechnet das operationelle Risikokapital der Gruppe und der Einzelversicherungsunternehmen pauschal über den Standardansatz aus Solvency II und zusätzlich auf Gruppenebene einen abweichenden GSB.

C.6 Andere wesentliche Risiken

C.6.1 Informationen über die Risikoexponierung

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine Maßnahmen zur Risikobewertung der anderen wesentlichen Risiken wesentlich verändert worden.

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko der VG ist das Risiko, das sich aus Fehlern bei der strategischen Planung – zum Beispiel bei der Geschäftsstrategie – beziehungsweise dem strategischen Management ergibt, also wenn etwa Geschäftsentscheidungen nicht an ein geändertes Wirtschaftsumfeld angepasst werden. Strategische Risiken treten in der Regel im Zusammenhang mit anderen Risiken, aber auch als Einzelrisiko auf.

Strategische Risiken bestehen gegebenenfalls maßgeblich zulasten der VG und ihrer Investoren. Falsche M&A-Entscheidungen können erhebliche negative Auswirkungen auf die Eigenmittel der Gruppe haben und gehen zulasten der Eigentümer. Die Einzelgesellschaften wären von einem solchen Szenario nicht direkt betroffen, sondern allenfalls über Ansteckungseffekte. Zur Verminderung dieses Risikos greift die Gruppe bei M&A-Projekten auf die unternehmenseigene M&A-Funktion sowie auf externe Unterstützung zu. Da M&A die Kernaktivität der Gruppe darstellt, wurden hierzu standardisierte Prozesse und Kontrollen eingerichtet:

- ▼ Prozess „Zielunternehmen identifizieren“: Prüfung der potenziellen Zielunternehmen / Zielbestände gegen definierte Ausschlusskriterien und Priorisierungskriterien
- ▼ Prozess „Buchprüfung (Due Diligence) durchführen“: Prüfung des potenziellen Zielunternehmens / Zielbestandes durch Fachbereiche in Zusammenarbeit mit der URCF und der VMF (Risikoanalyse, Finanzkennzahlen oder Rechtsrisiken), Prüfung des Investitionsvorschlags durch Geschäftsleitung und Aufsichtsrat)
- ▼ Prozess „Transaktion abwickeln (M&A) oder Funktionsausgliederungsvertrag schließen (Third Party Agreement – TPA)“: Prüfung der Vertragsentwürfe durch Rechtsabteilung, Geschäftsleitung, Vertragsprüfung durch Aufsicht

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt. Das hier beschriebene Risiko ist nicht die Konsequenz eines eingetretenen Risikos, beispielsweise aus dem operationellen Bereich (Beispiel: Durch Realisierung eines Prozessrisikos entstehen Fehler, die sich negativ auf die Reputation auswirken). Es ist vielmehr das Risiko, dass aus bestimmten Gegebenheiten eine Rufschädigung eintritt, etwa Behauptungen in der Öffentlichkeit durch Dritte.

In Abgrenzung zum definierten Reputationsrisiko kann es bei allen anderen Risiken im Schadensfall auch Auswirkungen auf die Reputation geben. Um der grundsätzlichen Wesentlichkeit des Reputationsrisikos gerecht zu werden, betrachten wir daher alle in der Risikodatenbank gehaltenen operationellen Risiken hinsichtlich eines möglichen Reputationsschadens. Jedes operationelle Risiko wird diesbezüglich nach drei Merkmalen – Reputationsschaden bei Kunde, Aufsicht, Medien – anhand einer Merkmalsmatrix bewertet. Hierdurch stellen wir sicher, dass auch hinsichtlich eines finanziellen Schadens kaum bewertbare oder vermeintlich kleine operationelle Risiken trotzdem auf Reputationsschäden hin analysiert werden. Gemäß dem Wesentlichkeitskonzept der VG ist das Reputationsrisiko per Definition ein wesentliches, aber nur schwer quantifizierbares Risiko.

In der Risikodatenbank ist festgehalten, dass durch schlechte Reputation unterschiedliche negative Konsequenzen entstehen könnten. Für die Gesellschaft gelten vor allem die folgenden beiden als wesentlich:

- ▼ Erhöhtes Storno führt zum Verlust von Einnahmen.
- ▼ Durch eine geringere Anzahl an verwalteten Verträgen steigen die Stückkosten pro Vertrag für die Servicegesellschaften, was wiederum zu sinkenden Erträgen bei der VG führen würde.

Ansteckungsrisiko

Das Ansteckungsrisiko ist von EIOPA definiert als das Risiko denkbarer negativer Ereignisse oder Situationen, die von einem Unternehmen der Gruppe auf andere Unternehmen übergreifen. In Bezug auf die Finanzkraft halten wir dieses Risiko nicht für wesentlich, da jedes Unternehmen wie auch die Gruppe einen regelmäßigen oder bedarfsweisen ORSA durchführt, um die eigene Solvabilitätssituation zu analysieren und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten. Die Lebensversicherungsgesellschaften sind über einen Gewinn- und Verlustabführungsvertrag mit der VG weitestgehend gegen finanzielle Schief lagen immunisiert. Eine Ansteckung der Lebensversicherungsgesellschaften über Reputationsthemen einzelner Gesellschaften halten wir für überschaubar, da die Gesellschaften als eigene Marken geführt und in der Außenwirkung auch so wahrgenommen werden. Ansteckungseffekte bezüglich operationeller Risiken von der Gruppe beziehungsweise den Servicegesellschaften auf die Lebensversicherungen sind denkbar. Diese werden allerdings durch die sorgfältige Gestaltung und Überwachung der Ausgliederungen sowie ein voll etabliertes, gruppenweit integriertes operationelles Risikomanagement abgedeckt. In Summe halten wir das Ansteckungsrisiko nicht für wesentlich.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko wird innerhalb des versicherungstechnischen Risikos der Standardformel durch das Szenario eines Anstiegs der Kosten, die jährlich mit einem Prozentpunkt inflationiert werden, berücksichtigt. Des Weiteren wird die Inflation implizit durch die Verwendung der von EIOPA vorgegebenen Zinsstrukturkurve berücksichtigt. Diese beinhaltet die Annahme einer Inflation von 2 %. Darüber hinaus sehen wir die Gesellschaft keinem weiteren Inflationsrisiko ausgesetzt.

C.6.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Zum Bewertungsstichtag lagen keine wesentlichen sonstigen Risikokonzentrationen vor.

C.6.3 Risikominderungstechniken

Zur Definition der Risikobereitschaft hat die VG im Vorfeld einer etwaigen Akquisition klare Kriterien etabliert, die jeweils an mögliche Akquisitionen gestellt werden. Im Sinne einer Szenariotechnik werden dabei sowohl Best-Estimate- als auch angemessene adverse Szenarien berücksichtigt. Letztere müssen aus einer Menge von vernünftigen und realistischen 1-in-10-Jahren-Stressen bestehen und im Einklang mit den Prinzipien der Kapitalmanagementrichtlinie stehen.

Es wurden zwei Gruppen von spezifischen Kriterien definiert.

Sollte eines der Kriterien der ersten Gruppe zutreffen, ist der Beirat der VKG darüber zu informieren und die Bereitschaft zur Durchführung einer Transaktion zu diskutieren. Dabei sind Analysen über weitere Optimierungsmaßnahmen vorzulegen.

Sollte eines der Kriterien der zweiten Gruppe zutreffen, ist der Beirat darauf explizit hinzuweisen, und die Durchführung der Transaktion wird nicht empfohlen.

Ähnliche Überlegungen gelten für das Eingehen von Dienstleistungsvereinbarungen, obwohl die Bandbreite der dazugehörigen Risiken in diesem Fall geringer ist.

Die Festlegung der vorgenannten Grundsätze lässt die nach Gesetz, Satzung und/oder Geschäftsordnung bestehende Verpflichtung der Geschäftsleitung, für Zukäufe und Dienstleistungsvereinbarungen die Zustimmung des Beirats einzuholen, unberührt.

C.6.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Im Rahmen einer Due Diligence führen wir spezifische Szenarioanalysen (siehe oben) durch.

C.7 Sonstige Angaben

C.7.1 Signifikante Risikokonzentrationen auf Gruppenebene

Mit Schreiben vom 12.12.2016 wurde seitens der BaFin festgelegt, dass alle Risikoexponierungen als wesentliche Risikokonzentrationen gelten, die jeweils 10 % des Gruppen-SCR zum 31. Dezember des Berichtsjahres übersteigen.

Folgende Sachverhalte gelten demnach zum 31.12.2018 als wesentliche Risikokonzentrationen:

Im Bestand der SLE befinden sich sogenannte Drei-Topf-Hybridprodukte mit einer Bruttobeitragsgarantie, die im Kontext von Riester- beziehungsweise betrieblichen Altersversorgungsverträgen angeboten wurden. Die Allokation auf die drei Töpfe wird jeden Monat adjustiert. Um die Bruttobeitragsgarantie sicherzustellen, investieren wir die Nettobeiträge aus diesen Produkten in die ersten beiden Töpfe. Der erste Topf besteht aus dem konventionellen Teil, der durch eine Deckungsrückstellung auf Rechnung und Risiko der SLE finanziert wird; die Höhe beträgt zum 31.12.2018 81.431,34 TEUR. Der zweite Topf besteht aus den Smart-Protect-Plus-Garantiefonds, bei denen Barclays mindestens den Erhalt der gezahlten Nettobeiträge garantiert. Finanziert wird der zweite Topf aus der Deckungsrückstellung auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers. Sofern wir die Beitragsteile nicht zur Finanzierung der Bruttobeitragsgarantie in Topf 1 und Topf 2 benötigen, werden sie in durch den Versicherungsnehmer ausgewählte Publikumsfonds (Topf 3) investiert. Zum 31.12.2018 belaufen sich die Deckungsrückstellungen auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers in Topf 2 (Smart-Protect-Plus-Garantiefonds) auf 285.006,59 TEUR, wobei diese Mittel zusammen mit denen aus dem ersten Topf ausreichen, um die Bruttobeitragsgarantie darzustellen. Das Nettoanlagevermögen (Nettoinventarwert oder Net Asset Value – NAV) der Garantiefonds deckt zusammen mit dem konventionellen Sicherungsvermögen (Topf 1) die Bruttobeitragsgarantie, so dass die SLE aktuell insoweit ausschließlich das Risiko trägt, dass insoweit etwaige Marktpreisschwankungen der Vermögenswerte im Garantiefonds eintreten, der NAV der Garantiefonds nicht mehr ausreicht, um die Bruttobeitragsgarantie zu finanzieren. Dies stellt bereits eine doppelt konservative Betrachtung dar, da erstens die Garantiefonds schon voll in Geldmarkt umgeschichtet sind und zweitens pauschal Typ-1-Aktien als Vermögenswerte innerhalb der Garantiefonds unterstellt werden sowie aktuell zusätzlich in Topf 3 Mittel in Höhe von 5.166,55 TEUR zur Verfügung stehen, die im Falle einer Finanzierungslücke in Topf 2 zusätzlich zur Deckung der Bruttobeitragsgarantie zur Verfügung stünden. Ein gleichzeitiges Erfor-

dernis – erstens zum vollständigen Transfer der vorhandenen Topf-3-Mittel, zweitens ein stärkeres Absinken des NAV des Garantiefonds als durch den Typ-1-Aktieschock simuliert (dieser ist durch SCR bereits finanziert) und drittens verbunden mit einem (teilweisen) Ausfall der mit A gerateten Barclays Bank – stufen wir aktuell als äußerst gering ein.

Die Exponierung in Staatsanleihen der Republik Frankreich mit einem Marktwert von 289.303,9 TEUR zum 31.12.2018 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 58.222,3 TEUR auf die HLE, 21.298,4 TEUR auf die SLE und 209.783,2 TEUR auf die ELE. Bei den Staatsanleihen der Republik Frankreich handelt es sich um hochliquide, als Vermögenswerte gehaltene Staatsanleihen, die neben einem AA-Rating auch von sämtlichen namenhaften Großbanken als Sicherheiten für etwaige Unterdeckungen aus Derivatevereinbarungen anerkannt werden. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Republik Frankreich stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von HLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Tier-1-Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % ohne Übergangsmaßnahmen und Volatilitätsanpassung sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Staatsanleihen des Königreichs Belgien mit einem Marktwert von 260.310,3 TEUR zum 31.12.2018 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 29.630,2 TEUR auf die HLE, 8.490,3 TEUR auf die SLE und 222.189,8 TEUR auf die ELE. Bei den Staatsanleihen des Königreichs Belgien handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Staatsanleihen, die ein AA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Königreich Belgien stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von HLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Tier-1-Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % ohne Übergangsmaßnahmen und Volatilitätsanpassung sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Staatsanleihen der Republik Österreich mit einem Marktwert von 152.403,9 TEUR zum 31.12.2018 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 1.784,7 TEUR auf die HLE, 1.115,4 TEUR auf die SLE und 149.503,7 TEUR auf die ELE. Bei den Staatsanleihen der Republik Österreich handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Staatsanleihen, die ein AA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Republik Österreich stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von HLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Tier-1-Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % ohne Übergangsmaßnahmen und Volatilitätsanpassung sichergestellt wäre.

Die Exponierung in Staatsanleihen der Republik Finnland mit einem Marktwert von 127.658,9 TEUR zum 31.12.2018 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die ELE. Bei den Staatsanleihen der Republik Finnland handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Staatsanleihen, die ein AA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Aus-

falls des Schuldners Republik Finnland stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Tier-1-Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % ohne Übergangsmaßnahmen und Volatilitätsanpassung sichergestellt wäre.

Die Exponierung gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) mit einem Marktwert von 78.838,4 TEUR zum 31.12.2018 auf Ebene der VG stellt insbesondere zusammen mit der Exponierung gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg, einem Tochterunternehmen der LBBW, mit einem Marktwert von weiteren 30.398,4 TEUR eine wesentliche Risikokonzentration dar. Die 78.838,4 TEUR entfallen auf Tagesgelder bei der HLE (51.304,6 TEUR), der SLE (0,6 TEUR), der VHAG (27.491,1 TEUR) und der EMS (42,1 TEUR). Die 30.398,4 TEUR entfallen auf Termingelder bei der HLE (21.398,9 TEUR) und bei der SLE (8.999,5 TEUR). Während die Termingelder ein AAA-Rating besitzen, werden die Tagesgelder mit A eingestuft. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners LBBW und/oder des Schuldners Landeskreditbank Baden-Württemberg stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene der HLE, der SLE und der VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Tier 1-Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % ohne Übergangsmaßnahmen und Volatilitätsanpassung sichergestellt wäre.

C.7.2 Andere wesentliche Informationen

Lebensversicherungsverträge beinhalten langfristig garantierte künftige Leistungen, für die die Kunden einmalig oder laufende Beiträge zahlen. In der Kalkulation der zu zahlenden Beiträge gilt das Vorsichtsprinzip für die einkalkulierten Erwartungen über die künftige Entwicklung der Zinsen, der Sterblichkeit sowie der Verwaltungskosten um langfristige Zusagen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherstellen zu können.

Bei einer erwartungsgemäßen Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der Sterblichkeit und der Kosten werden die einkalkulierten Puffer nicht benötigt, sodass Überschüsse entstehen. Lebensversicherer sind dabei durch rechtliche Mindestanforderungen (vergleiche Mindestzuführungsverordnung) gesetzlich verpflichtet, die Versicherungsnehmer entsprechend an den Überschüssen zu beteiligen.

Die Zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer ist demnach in der Höhe nicht garantiert, da diese sich im Stressfall auch unter Beachtung der rechtlichen Mindestanforderungen reduzieren kann. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR in den einzelnen Risiken. Die im Rahmen der SCR-Berechnungen zum 31.12.2018 berücksichtigte risikomindernde Wirkung der ZÜB beträgt 662.109 TEUR.

Bei der VG führt die Risikominderung durch die ZÜB insbesondere im Aktienrisiko dazu, dass der Anteil am undiversifizierten SCR vor ZÜB über 10 % liegt (siehe auch Kapitel C). Begründet ist dies durch die dynamischen Anpassungen von nicht garantierten künftigen Überschusszahlungen über den Projektionszeitraum in den Berechnungen des besten Schätzwertes.

Diversifikationseffekte im Kontext der SCR-Berechnung tragen dem Umstand Rechnung, dass untereinander ganz oder teilweise unabhängige Risiken nicht gleichzeitig und/oder gleichermaßen eintreten beziehungsweise sich teilweise oder sogar ganz ausgleichen können. Die Berechnung der Diversifikationseffekte erfolgt bei Standardformelanwendern anhand vorgegebener Korrelationsmatrizen. Im Rahmen der SCR-Berechnungen zum 31.12.2018 betragen die Diversifikationseffekte nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB insgesamt 187.603 TEUR.

Auch latente Steuerverpflichtungen gegenüber dem Fiskus sind in der Höhe nach ebenfalls nicht fixiert. Treten durch die SCR-Stresse etwaige in der Solvabilitätsübersicht antizipierte positive Ergebnisse ganz oder teilweise nicht ein, so mindert sich entsprechend auch der an den Fiskus potenziell abzuführende Steuerbetrag. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR. Die im Rahmen der SCR-Berechnung zum 31.12.2018 berücksichtigte risikomindernde Wirkung der latenten Steuern beträgt 110.281 TEUR.

Die vorstehend gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen über das Risikoprofil der VG.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

D.1.1 Grundlagen und Methoden für die Bewertung der Vermögenswerte

D.1.1.1 Kapitalanlagen

Die Bewertung von Vermögenswerten zum Zweck der Berechnung der Solvabilität erfolgt gemäß der in Artikel 10 DVO festgelegten Bewertungshierarchie. Demnach werden Vermögenswerte grundsätzlich anhand von auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte festgestellten Marktpreisen bewertet (mark to market). Sollten keine Marktpreise auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte vorhanden sein, erfolgt die Bewertung anhand von Marktpreisen auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte. In diesem Fall wird den Unterschieden bei den Vermögenswerten durch entsprechende Berichtigungen beziehungsweise Anpassungen Rechnung getragen (mark to model). Sind keine Preise auf aktiven Märkten verfügbar, greifen wir auf alternative Bewertungsmethoden zurück. In diesem Fall kommen auch Bewertungsmethoden zum Einsatz, deren Einflussgrößen sich nicht an aktuellen Marktinformationen orientieren.

Die VG hat im Berichtszeitraum keine Änderungen bei der Bewertung der Kapitalanlagen vorgenommen. Bei den Anteilen an Investmentvermögen erfolgt die Bewertung des Spezialfonds für Solvabilitätszwecke gemäß Artikel 10 Abs. 2 DVO mittels des Anteilsscheinpreises, der von der depotführenden State Street Bank aus dem Nettoinventarwert der enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein ermittelt wurde. Für sämtliche Anleihen im Fonds gibt es direkt beobachtbare Marktpreise auf aktiven Märkten gemäß dem „mark to market“-Standardansatz. Bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts fließen zudem die zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen mit ein. Auch die zu Absicherungszwecken im Fonds gehaltenen Zins- und Währungsswaps wurden zu Marktwerten in den Nettoinventarwert einbezogen. Die Bewertung dieser Swaps erfolgt mittels Informationen von unabhängigen Datenanbietern auf Basis festgestellter Marktdaten von identischen beziehungsweise ähnlichen Vermögenswerten. Die Bewertung, ob ein Markt aktiv ist, erfolgt bei der depotführenden Bank auf Basis sogenannte „condition codes“ der Datenlieferanten. Lediglich Marktpreise mit geeigneten „condition codes“ werden zur Bestimmung des Nettoinventarwerts herangezogen. Die Zuordnung von „condition codes“ basiert unter anderem auf dem Handelsvolumen, der Häufigkeit der Kursfeststellung sowie der Volatilität der Kurse.

Die Fonds aus dem restlichen Vermögen (Überhanganteile aus der fondsgebundenen Lebensversicherung) werden für Solvabilitätszwecke ebenfalls gemäß Artikel 10 Abs. 2 DVO mit dem Anteilsscheinpreis bewertet, der dem Nettoinventarwert der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein entspricht.

Die Unternehmensanleihen werden in der Solvabilitätsübersicht mittels direkt beobachtbarer Marktpreise für identische Vermögenswerte gemäß dem Mark-to-market-Standardansatz zusätzlich der zum Bewertungsstichtag aufgelaufenen Stückzinsen bewertet.

Die Bewertung der Einlagen bei Kreditinstituten erfolgt für die Solvabilitätsübersicht zum Nominalwert zuzüglich der zum Bewertungsstichtag aufgelaufenen – derzeit negativen – Stückzinsen.

Für die zu Absicherungszwecken gehaltenen OTC-Derivate, bei denen keine direkten Marktpreise verfügbar sind, wird der Marktwert mittels Mark-to-model-Ansatz ermittelt. Hierbei greift die VG auf die Unterstützung der Gegenpartei zurück.

Die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen umfassen die nicht zur Solvancy-II-Kerngruppe gehörende Beteiligung an der SPM. Diese wird mit den gemäß den Vorgaben für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen berechneten Eigenmitteln in der Solvabilitätsübersicht erfasst. Die Eigenmittel ergeben sich durch Multiplikation des für den entsprechenden Finanzbereich berechneten Kapitals mit dem jeweiligen Stimmrechtsanteil.

Die nicht notierten Aktien umfassen einzig die Anteile der HLE und der SLE an der Protaktor Lebensversicherung AG, der Sicherungseinrichtung der deutschen Lebensversicherer. Da es für die Beteiligung an der Protaktor Lebensversicherung keinen Markt – weder aktiv noch inaktiv – und damit entsprechend auch keinen Marktpreis gibt, haben wir aufgrund des geringen absoluten Wertes der Beteiligung von 8,0 TEUR gemäß Artikel 9 Abs. 4 DVO unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf eine Umbewertung verzichtet und für Solvabilitätszwecke der HGB-Bilanzwert verwendet.

Die anderen Kapitalanlagen beinhalten die geleisteten Beiträge an die Protaktor Lebensversicherung. Deren Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO zu dem von der Sicherungseinrichtung zum Bewertungsstichtag festgestellten Zeitwert je Anteil, multipliziert mit den der HLE und der SLE zum Bilanzstichtag zugeordneten Anteile am Sicherungsfonds. Der Anteilswert entspricht dem Zeitwert des Sicherungsvermögens der Protaktor Lebensversicherung, dividiert durch die Zahl der den Mitgliedern des Sicherungsfonds bis zum Bewertungsstichtag insgesamt zugeordneten Anteile.

D.1.1.2 Sonstige Vermögenswerte (außer Rückversicherungsanteile)

Unter den sonstigen Vermögenswerten der Viridium Gruppe werden zum Stichtag 31.12.2018 sämtliche Vermögenswerte berücksichtigt, die nicht Bestandteil der Kapitalanlagen und Rückversicherungsanteile sind.

Für alle Positionen der sonstigen Vermögenswerte haben wir im Vergleich der Berichtsperioden 2018 und 2017 keine Änderungen hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Für etwaige Schätzungen und Annahmen wurden 2018 keine Änderungen vorgenommen.

Entsprechend dem § 74 Abs. 2 VAG haben wir die Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.

Für diesen Zweck wurde die in Artikel 10 DVO nachfolgende Bewertungshierarchie berücksichtigt:

- 1) notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt für identische Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten;
- 2) notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt für ähnliche Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten;
- 3) Bewertungsmodelle.

Diese Vorgabe stellt eine Marktwertbilanzierung dar. Um diese zu erhalten, hat grundsätzlich eine Bewertung nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS/IAS) zu erfolgen, sofern diese in Einklang zu der oben beschriebenen Bewertung sind. Zudem ist gemäß Vorgabe der DVO auch der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht grundsätzlich nach den IFRS/IAS anzuwenden.

Spezielle Vorschriften hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung von sonstigen Vermögenswerten unter Solvency II wurden den zuvor erwähnten allgemeinen Ansatz- und Bewertungsgrundsätzen ordnungsgemäß vorgezogen.

Gemäß dem im Artikel 9 Nr. 4 DVO erwähnten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können Versicherungsunternehmen auch Bewertungsmethoden nutzen, die im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses herangezogen worden sind. Dies entspricht im Falle der VG dem HGB-Wert. Um diesen Wert ansetzen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- ▼ Die Bewertungsmethode steht im Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG.
- ▼ Die Bewertungsmethode ist bezüglich der verbundenen Risiken der Geschäfte des Versicherungsunternehmens angemessen.
- ▼ Die Bewertungsmethode beruht nicht auf der Grundlage der IFRS/IAS.
- ▼ Die Bewertungsmethode nach IFRS/IAS ist mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden.

Sofern auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte, haben wir die HGB-Werte für die Solvabilitätsübersicht übernommen und dies entsprechend begründet.

Bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurden unternehmensindividuelle Festlegungen zur Wesentlichkeit bezüglich des Einklangs der Bewertungsmethode mit § 74 Abs. 2 VAG berücksichtigt. Demnach ist die HGB-Bewertungsmethode nicht in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG, wenn der HGB-Wert wesentlich vom Marktwert abweicht.

Die Wesentlichkeitsgrenze zum Stichtag ist dabei definiert als 3 % der verfügbaren Eigenmittel.

Aufgrund der Art der sonstigen Vermögenswerte haben wir die ersten beiden Bewertungsstufen des Artikels 10 DVO nicht angewendet. Falls nicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte, wurde das Discounted-Cash-Flow (DCF)-Verfahren im Rahmen der Bewertungsmodelle verwendet.

D.1.1.3 Rückversicherungsanteile

Die der Gruppe angehörenden Lebensversicherungsgesellschaften schließen zum Zweck der Risikominderung Rückversicherungsverträge ab, die insbesondere das Sterblichkeits- und Invaliditätsrisiko abdecken. Alle Rückversicherungsverträge sind über den Rückbehalt von zedierten versicherungstechnischen Rückstellungen (Rückversicherungsdepotverbindlichkeiten) abgesichert, sodass sie nahezu keinem Ausfallrisiko ausgesetzt sind.

Das Unternehmen hat im Berichtszeitraum keine Änderungen in der Ansatz- und Bewertungsmethodik vorgenommen.

Die Berechnung des Werts der Rückversicherungsverträge findet analog zur Berechnung des Besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen statt. Deswegen sei in Bezug auf Methoden und Annahmen auf Kapitel D.2.2 zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen hingewiesen.

Die Beträge der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen werden gemäß Solvency II als Vermögenswert ausgewiesen und nicht mit den versicherungstechnischen Rückstellungen verrechnet. Falls vom Rückversicherer ein Bardepot gestellt wurde (Ausweis einer Depotverbindlichkeit auf der Passivseite), sind die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen um den Wert der Depotverbindlichkeit zu erhöhen, da diese bereits als Verbindlichkeit ausgewiesen wird.

Der Anteil der Rückversicherung an den versicherungstechnischen Rückstellungen beläuft sich zum 31.12.2018 auf 2.137.932 TEUR.

D.1.2 Quantitative und qualitative Erläuterung aller wesentlichen Unterschiede zwischen Vermögenswerten – HGB vs. Solvency II

D.1.2.1 Kapitalanlagen

D.1.2.1.1 Kapitalanlagen für eigene Rechnung

Die Kapitalanlagen setzten sich per 31.12.2018 gemäß Solvabilitätsübersicht wie folgt zusammen (in TEUR):

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
(1)	Beteiligungen	R0090	1.112,3	86,7	1.025,6
(2)	Aktien nicht notiert		8,1	8,1	0,0
(3)	Anleihen		788.908,1	661.658,6	127.249,4
(a)	Staatsanleihen		414.900,0	337.340,8	77.559,2
(b)	Unternehmensanleihen		374.008,1	324.317,9	49.690,2
(4)	Anteile an Investmentvermögen	R0180	1.994.227,1	1.979.201,0	15.026,1
(a)	davon. Spezialfonds		1.975.086,6	1.960.088,9	14.997,7
(b)	davon Fonds im restlichen Verm.		19.140,5	19.112,1	28,4
(5)	Derivate		2.196,0	1.141,2	1.054,8
(6)	Einlagen bei Kreditinstituten	R0200	38.798,0	38.800,0	-2,0
(7)	Andere Kapitalanlagen	R0210	6.128,7	6.126,9	1,8
	Gesamt		2.831.378,3	2.687.022,5	144.355,7

Die nicht zur SII-Kerngruppe gehörigen SPM wird in der HGB-Bilanz vollkonsolidiert. Für Solvabilitätszwecke erfolgt eine Erfassung als Beteiligung (Nr. 1) mit den gemäß den Vorgaben für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen berechneten Eigenmitteln. Hieraus resultiert ein Unterschiedsbetrag zum Ansatz in der HGB-Bilanz von 1.025,6 TEUR.

Die Bewertung der nicht notierten Aktien (Nr. 2) (Anteil an der Protektor Lebensversicherung) in der HGB-Bilanz erfolgt gemäß § 341b Abs. 1 Satz 2 HGB zu den Anschaffungskosten. Da auf eine Umbewertung unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verzichtet wurde und entsprechend die Bewertung für Solvabilitätszwecke dem HGB-Wert entspricht, ergeben sich keinerlei Bewertungsunterschiede zwischen Solvabilitätsübersicht und HGB-Bilanz.

Bei Anleihen (Nr. 3) ergibt sich zwischen HGB- und Solvency-II-Bilanzausweis ein Unterschiedsbetrag von 127.249,4 TEUR. Auf Staatsanleihen entfällt ein Unterschiedsbetrag von 77.559,2 TEUR und auf Unternehmensanleihen von 89.690,2 TEUR. Dieser resultiert vollständig aus der Umklassifizierung der abgegrenzten Stückzinsen im Wege der SII-Bewertung von allen anderen Vermögensbestandteilen in die Unternehmensanleihen. Der SII-Marktwert ohne Stückzinsen entspricht aufgrund des angewandten strengen Niederstwertprinzips gemäß § 253 Abs. 4 HGB dem Bilanzansatz in der HGB-Bilanz.

Anteile am Investmentvermögen (Nr. 4) machen zum Bilanzstichtag 2018 den überwiegenden Teil der Kapitalanlagen aus. Diese Position setzt sich aus den Spezialfonds sowie aus Fonds aus dem restlichen Vermögen (Überhanganteile aus der FLV) zusammen. Ansatz und Bewertung der Spezialfonds (Nr. 4a) basieren unter HGB auf § 341b Abs. 2 i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB. Da der beizulegende Zeitwert gemäß HGB über den historischen Anschaffungskosten liegt und die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts gemäß HGB den Bewertungsvorgaben der Solvabilitätsübersicht entspricht, ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von 15.026,1 TEUR zwischen der HGB-Bilanz und der Solvabilitätsübersicht.

Die zu Absicherungszwecken gehaltenen Derivate Nr. (5) werden in der HGB-Bilanz nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 4 HGB bilanziert. Die beizulegenden Zeitwerte werden auf Grundlage der Marktpreise bestimmt, die jeweils die Gegenpartei ermittelt. Die Bewertungsvorgaben für die Solvabilitätsübersicht entsprechen denen der HGB-Bilanz.

Einlagen bei Kreditinstituten (Nr. 6) werden in der HGB-Bilanz zum Nennwert angesetzt. In der Solvency-II-Bilanz erfolgt der Ansatz zum Nennwert zuzüglich zum Bilanzstichtag aufgelaufener Stückzinsen. Hieraus ergibt sich infolge der negativen Verzinsung der Termineinlagen ein Unterschiedsbetrag von 2,0 TEUR. Aufgrund der notwendigen Einbeziehung der Stückzinsen in den Wert gemäß Solvabilitätsübersicht nehmen wir diesbezüglich eine Umklassifizierung von allen anderen Vermögensbestandteilen in die Einlagen bei Kreditinstituten vor.

Die anderen Kapitalanlagen (Nr. 7) werden in der HGB-Bilanz gemäß § 341b Abs. 2 1. Halbsatz HGB nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften mit Anschaffungskosten beziehungsweise dem niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag bewertet. Als Bewertungsunterschied zwischen Solvabilitätsübersicht und HGB-Bilanz ergab sich hier ein Unterschiedsbetrag zum Ansatz in der HGB-Bilanz von 1,8 TEUR. Zudem wird diese Position unter Solvency II von den Krediten und Hypothekendarlehen in die anderen Kapitalanlagen umklassifiziert.

D.1.2.1.2 Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen

Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen, bei denen es sich ausschließlich um fondsgebundene Anlagen handelt, wurden gemäß § 341d HGB mit dem Zeitwert bewertet. Der Zeitwert entspricht dem jeweils von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Basis des Nettoinventarwerts und gegebenenfalls des Wechselkurses der enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein ermittelten Fondspreis. Da die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts gemäß HGB den Bewertungsvorgaben der Solvabilitätsübersicht entspricht, ist der Ausweis des Spezialfonds in der Solvabilitätsübersicht und der HGB-Bilanz deckungsgleich.

Die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen setzten sich per 31.12.2018 wie folgt zusammen (in TEUR):

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
(1)	Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen	R0220	12.088.645,0	12.088.645,0	0,0

D.1.2.2 Sonstige Vermögenswerte (außer Rückversicherungsanteile)

Die sonstigen Vermögenswerte (außer Rückversicherungsanteile) beinhalten zum Stichtag folgende Positionen:

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Umbewer- tung nach Solvency II
(1)	Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0	351.103	-351.103
(2)	Latente Steueransprüche	R0040	0	0	0
(3)	Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	1.076	1.076	0
(4)	Darlehen und Hypotheken	R0230	48.180	47.998	182
(5)	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	32.621	44.665	-12.044
(6)	Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	1.279	1.279	0
(7)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	40.348	44.168	-3.820
(8)	Zahlungsmittel und Zahlungsmittel-äquivalente	R0410	118.964	118.965	-1
(9)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	3.623	17.900	-14.277

- Die nach HGB angesetzten immateriellen Vermögenswerte bestehen im Wesentlichen aus den Versicherungsbeständen der Lebensversicherungsgesellschaften (341.820 TEUR), die im Rahmen der Kaufpreisallokation im Konzernabschluss berücksichtigt wurden und planmäßig über die Laufzeit der Versicherungsverträge abgeschrieben werden. Alle Vermögenswerte dieser Position setzen wir gemäß Artikel 12 DVO unter Solvency II mit null an, da das für die Berücksichtigung erforderliche Kriterium der Einzelveräußerbarkeit nicht erfüllt ist.
- Zum Stichtag besteht eine körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft, in der alle Gesellschaften der Viridium Gruppe mit Ausnahme der deltus 31. AG und der V1 Entis offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft miteinbezogen sind. Organträgerin ist die Viridium Group GmbH & Co. KG. Aufgrund der bestehenden ertragsteuerlichen Organschaft wurden die Differenzen zwischen Solvabilitätsübersicht beziehungsweise Handels- und Steuerbilanz mit dem Steuersatz der Organträgerin, der Viridium Group GmbH & Co. KG, bewertet. Dieser beträgt zum Stichtag 13,58 % und stellt wegen der Rechtsform der Organträgerin nur den Gewerbesteuersatz dar. Gemäß § 306 HGB führen die aufgrund von Konsolidierungsmaßnahmen entstehenden temporären Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie deren steuerlichen Wertansätzen insgesamt zu einer Steuerbelastung und werden daher als passive latente Steuern im Konzernabschluss angesetzt. Aktive und passive latente Steuern weisen wir saldiert aus.

Für Solvency II wurden die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des IAS 12 beachtet. Die Bewertung der latenten Steuern erfolgte somit anhand der Liability-Methode. Demzufolge ist die Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht und der Steuerbilanz zu bestimmen. Nach erfolgreicher Werthaltigkeitsprüfung der sich ergebenden aktiven latenten Steuern wurden diese vollständig aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen mit den passiven latenten Steuern verrechnet (Saldierungspflicht). Die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern haben wir durch ausreichend zu versteuernde temporäre Differenzen nachgewiesen (passive latente Steuern), die sich auf die gleiche Steuerbehörde beziehen und deren Auflösung entweder in der gleichen Periode wie die Auflösung der abzugsfähigen temporären Differenzen erwartet wird oder in Perioden, in die steuerliche Verluste aus dem latenten Steueranspruch zurückgetragen oder vorgezogen werden können. Aus diesem Grund können wir die Abhängigkeit von erwarteten zukünftigen steuerpflichtigen Gewinnen für die Verwendung der latenten Steueransprüche vernachlässigen. Die Verrechnung der latenten Steuern führt zu einem Passivüberhang, weshalb die aktiven latenten Steuern auch unter Solvency II mit einem Betrag von 0 TEUR ausgewiesen werden.

Bei den Gesellschaften deltus 31. AG und der V1 Entis offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft liegen zum Stichtag keine latenten Steuern vor.

- 3) Bei den Sachanlagen handelt es sich um abnutzbare Vermögenswerte, die anhand ihrer Nutzungsdauern abgeschrieben werden. Die nach HGB verwendete Nutzungsdauer zielt auf die wirtschaftliche Abnutzung des Vermögenswerts ab, sodass der nach HGB angegebene Betrag annähernd den Marktwert widerspiegelt. Aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes ist eine Umbewertung nicht notwendig, sodass wir den HGB-Wert für Solvency II übernehmen können.
- 4) Diese Position beinhaltet im Wesentlichen ein an die Kommanditistin gewährtes Darlehen in Höhe von 44.600 TEUR (Laufzeit: 31.12.2019), das gemäß HGB mit den fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt wird. Der HGB-Betrag entspricht dabei dem Marktwert (Clean Value), der unter Anwendung des DCF-Verfahrens ermittelt wurde. Dabei haben wir die vertraglich vereinbarten künftigen Zins- und Tilgungszahlungen unter Verwendung der beobachtbaren risikolosen Swapkurve zuzüglich eines Spreadaufschlags auf den Stichtag diskontiert. Der Zinssatz des Darlehens beträgt 3,75 % zuzüglich 3-Monats-EURIBOR (mit einem zero-Floor) per annum. Des Weiteren beinhaltet der Solvency-II-Wert des Darlehens die bis zum Stichtag aufgelaufenen Zinsen (84 TEUR), sodass für Solvency II ordnungsgemäß der Dirty Value angesetzt wird. Aufgrund des flexiblen Basiszinses hat eine wesentliche Veränderung der risikolosen Swapkurve keine wesentliche Auswirkung auf den derzeitigen Marktwert des Darlehens und somit auf die Eigenmittel. Darüber hinaus weisen wir in dieser Position Policendarlehen (2.810 TEUR) und die Cash-Pool-Forderungen gegenüber der Kommanditistin in Höhe von 686 TEUR aus. Der Betrag der Cash-Pool-Forderungen wurde unter Solvency II mit dem HGB-Betrag angesetzt, da dieser den jederzeit fälligen Nennbetrag darstellt und somit dem Marktwert entspricht.
- 5) Die Umbewertung bei den Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern ergibt sich vollständig aus den noch nicht fälligen Ansprüchen gegenüber Versiche-

rungsnehmern (Forderungen aus Zillmerung), die nach HGB mit dem Nennwert abzüglich der Wertberichtigungen ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um die nach § 15 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung – RechVersV) zu aktivierenden Ansprüche für geleistete, noch nicht getilgte, rechnungsmäßig gedeckte Abschlusskosten, die sich aus der Zillmerung der Deckungsrückstellung ergeben. Gemäß SII sind die aktivierten Abschlusskosten mit 0 TEUR anzusetzen, da diese im Rahmen der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden. Die restlichen Forderungen betreffen die fälligen Ansprüche gegenüber den Versicherungsnehmern und den Versicherungsvermittlern. Unter HGB werden diese Forderungen zum Nennbetrag unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen angesetzt. Aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit haben wir diesen Betrag für Solvency II übernommen. Dies ist insbesondere durch die Kurzfristigkeit der Forderungen unter Berücksichtigung der fristenkongruenten Swapkurve und der Angemessenheit der Wertberichtigung begründet.

- 6) Gemäß HGB werden diese Forderungen mit dem Nennbetrag unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls notwendigen Wertberichtigung angesetzt. Die Laufzeit der Forderung aus den Rückversicherungsprämien beträgt weniger als ein Jahr, weshalb eine Umbewertung unwesentlich ist und der HGB-Wert auch für die Solvabilitätsübersicht verwendet wird.
- 7) Von einer Umbewertung der in dieser Position beinhalteten Forderungen, die gemäß HGB mit den Nennwerten unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen auszuweisen sind, haben wir aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abgesehen. Dies ist wie unter Punkt 5 begründet. Die Differenz zwischen dem Solvency-II- und dem HGB-Betrag ergibt sich zum einen durch die Umgliederung der für die Darlehen bis zum Stichtag aufgelaufenen Zinsen (siehe Punkt 4) und zum anderen aufgrund des unterschiedlichen Konsolidierungskreises.
- 8) Bei dieser Position ergibt sich zwischen Solvency II und HGB kein Bewertungsunterschied. Alle laufenden Guthaben bei Banken sind nach HGB zum Nennwert angesetzt. Dieser entspricht dem Marktwert, da es sich hierbei um jederzeit einforderbare Beträge handelt, deren Ausfallrisiken auch unter HGB in der Risikobetrachtung entsprechend berücksichtigt wurden. Die Differenz zwischen dem ausgewiesenen Solvency-II- und dem HGB-Betrag ergibt sich somit ausschließlich aufgrund des unterschiedlichen Konsolidierungskreises.
- 9) Gemäß HGB werden die festverzinslichen Wertpapiere beim Zugang mit dem Clean Value angesetzt. Unter Solvency II sind jedoch die festverzinslichen Wertpapiere mit dem Dirty Value (inklusive Stückzinsen) auszuweisen. Der Bewertungsunterschied beinhaltet im Wesentlichen abgegrenzte Zinsen und Agien, die den Kapitalanlagen zuzuordnen sind (14.247 TEUR). Diese setzen wir unter Solvency II mit dem Dirty Value an, das heißt inklusive der Zinsen und Agien. Demzufolge sind die sonstigen Vermögenswerte unter Solvency II mit null anzusetzen. Die verbleibende Differenz zwischen dem ausgewiesenen Solvency-II- und dem HGB-Betrag ergibt sich aufgrund des unterschiedlichen Konsolidierungskreises.

Die Viridium Gruppe hat zum Stichtag keine wesentlichen Leasingvereinbarungen.

D.1.2.3 Rückversicherungsanteile

In der nachstehenden Tabelle erfolgt eine Gegenüberstellung der Rückversicherungsanteile nach Solvency II und HGB zum 31.12.2018:

TEUR	Solvency II	HGB	Umbewertung nach Solvency II
Anteile Rückversicherung an vt. Rückstellungen	2.137.932	2.349.404	-211.472

Die Umbewertung ergibt sich aus dem Besten Schätzwert des Zahlungsstroms des Rückversicherungsgeschäftes der ELE, der HLE und der SLE. Weitere Informationen zu den Unterschieden in Methoden und Annahmen zwischen Solvency II und HGB sind dem Kapitel D.2 „Versicherungstechnische Rückstellungen“ zu entnehmen. Diese gelten hier analog.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsbereich

Die folgende Übersicht zeigt die versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2018 nach Geschäftsbereichen:

TEUR	Versicherungen mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherungen	Gesundheit nach Art der Leben	Gesamt
Brutto Bester Schätzwert (BEL)	2.191.556	10.487.188	125.338	12.804.082
Risikomarge (RM)	31.533	316.773	27.495	375.801
Versicherungstechnische Rückstellungen – Gesamt (BEL + RM)	2.223.089	10.803.961	152.833	13.179.883

D.2.2 Methode und Hauptannahmen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II setzt sich aus dem Besten Schätzwert und der Risikomarge zusammen.

D.2.2.1 Bester Schätzwert

Der Beste Schätzwert der Gruppe wird als Bester Schätzwert der drei Lebensversicherungsbestände der Solo-Lebensversicherungsunternehmen ELE, HLE und SLE auf Basis der Konsolidierungsmethode („Methode 1“) ermittelt.

Auf Ebene der Solo-Versicherungsunternehmen HLE und SLE wird der Beste Schätzwert jeweils bestimmt, indem erwartete künftige Zahlungsströme über die Laufzeit jeder einzelnen Police projiziert und bewertet werden. Bei der ELE erfolgt die Bestimmung des Besten Schätzwertes abweichend zu HLE und SLE mit geeignet verdichteten Modellpunkten. Die bewerteten Zahlungsströme setzen sich zusammen aus den vertraglich vereinbarten Leistungen zuzüglich erwarteten künftigen Überschusszahlungen (aufgrund von Ablauf, Storno, Tod, Invalidität, Rentenzahlung etc.) zuzüglich der künftigen Kosten, abzüglich künftig erwarteter Einnahmen aus Beiträgen und Bestandsprovisionen von den Kapitalanlagegesellschaften. Bei den künftigen Kosten werden die Aufwände, die in der Gruppe auf konsolidierter Basis anfallen, herangezogen. Das Vorgehen hat keinen Einfluss auf die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) und die Gewinnbeteiligung für den Versicherungsnehmer, da hierfür unverändert die Dienstleistungsverträge zwischen den Lebensversicherungsgesellschaften und den Versicherungsservicegesellschaften angesetzt werden.

Die künftigen Beiträge – und die zugehörigen Leistungen – beinhalten für das fondsgebundene Geschäft alle künftigen Dynamiken – das heißt automatische Beitragserhöhungen, die mit dem Versicherungsnehmer vorab vereinbart wurden – sowie für Berufsunfähigkeitspolicen die Dynamiken der nächsten fünf Jahre. Dafür wurde eine Annahme über die Dynamikannahmequote getroffen. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben von Solvency II zu Vertragsgrenzen.

Die Hauptannahmen zur Berechnung des Besten Schätzwertes sind:

- ▼ Storno- und Beitragsfreistellung
- ▼ Künftige Dynamiken
- ▼ Kapitalwahloption bei Verrentung
- ▼ Sterblichkeit
- ▼ Invalidisierungswahrscheinlichkeiten
- ▼ Kosten
- ▼ Zukünftige Überschussätze

Bei der Bestimmung der Annahmen, die zur Berechnung des Besten Schätzwertes zugrunde gelegt wurden, wurde auf Erfahrungswerte und, sofern angemessen, auf Expertenmeinungen zurückgegriffen. Die Herleitung der Annahmen erfolgt hierbei so realitätsnah wie möglich und entsprechend den Anforderungen von Solvency II ohne einen zusätzlichen Sicherheitsaufschlag. Die Annahmen unterliegen einem regelmäßigen Verfahren zur Überprüfung durch Aktuariat sowie Versicherungsmathematische Funktion und Genehmigung durch den Vorstand.

Von der erleichternden Option der Volatilitätsanpassung wurde kein Gebrauch gemacht.

D.2.2.2 Risikomarge

Die Risikomarge unter Solvency II ist ein Aufschlag auf den zuvor beschriebenen Besten Schätzwert. Sie wird ermittelt als der erwartete Zuschlag, den ein anderes Unternehmen bei einer Übernahme der Verpflichtungen zusätzlich zum Besten Schätzwert fordern würde. Die Risikomarge der Gruppe ergibt sich nach Artikel 340 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) als Summe der Solo-Risikomargen der Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe.

In der ELE, der HLE und der SLE wurden einheitliche Methoden zur Bestimmung der Risikomarge verwendet. Die Risikomarge leiten wir analog zu den Vorgaben unter Solvency II als Kapitalkosten auf künftige Risiken her. Zur Berechnung wird das Risikokapital der Gesellschaft anhand von Risikotreibern pro Risikokategorie fortgeschrieben, mit dem von EIOPA vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % belegt und mit der zum Stichtag gültigen EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert.

D.2.3 Grad der Unsicherheit bezüglich der Höhe der technischen Rückstellungen

Die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abhängig von Unsicherheiten, die sich ergeben aus

- ▼ fehlenden oder fehlerhaften Daten,
- ▼ Modellierungsfehlern oder -vereinfachungen oder
- ▼ der Festlegung der Annahmen.

Daten

Die versicherungstechnischen Rückstellungen könnten durch fehlende oder fehlerhafte Daten beeinträchtigt sein. Dabei kann es sich um Daten handeln, die in den Bestandsführungssystemen geführt werden oder die aus diesen (oder anderen Systemen) extrahiert werden.

Entsprechend der Richtlinie zur Datenqualität der Viridium Gruppe wurden die Daten auf Angemessenheit, Vollständigkeit und Korrektheit geprüft. Demnach ist die Datenqualität dazu geeignet, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

Modelle

Die verwendeten Projektions- und Bewertungsmodelle unterliegen einem strengen Governance-Prozess. Wir haben sie in diesem Rahmen sorgfältigen internen und externen Kontrollen unterzogen. Alle Ergebnisse durchlaufen ebenfalls einen sorgfältigen Überprüfungsprozess. Die verwendeten Modelle werden auf Basis der Kontrollergebnisse als geeignet beurteilt, um zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung für den Berichtstermin zu erzeugen.

Annahmen

Wie in Kapitel D.2.2.1 ausgeführt, beruhen die Annahmen auf Erfahrungswerten, soweit vorhanden und plausibel, und andernfalls auf Expertenmeinung. Entsprechend dem Governance-Prozess unterliegen die vorgeschlagenen Annahmen internen Qualitätskontrollen.

Grundsätzlich besteht das Risiko, dass die künftige Erfahrung von den Annahmen abweicht. Durch den Prozess als solchen, mit dem Annahmen festgelegt und genehmigt werden, treten nach Einschätzung der Gesellschaft keine systematischen Verzerrungen auf.

D.2.4 Vergleich der technischen Rückstellungen mit den entsprechenden Rückstellungen im Jahresabschluss

D.2.4.1 Wert der Rückstellungen nach Geschäftsbereich

Die folgende Aufstellung vergleicht die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II mit den Deckungsrückstellungen, wie sie im Jahresabschluss nach HGB gezeigt werden.

Geschäftsbereiche	Solvency II vt. Rückstellungen TEUR	HGB Rückstellungen TEUR
Versicherungen mit Überschussbeteiligung	2.223.089	1.707.809
Index- und fondsgebundene Versicherungen	10.803.961	12.088.645
Gesundheit nach Art der Leben	152.833	738.887
Gesamt	13.179.883	14.535.341

D.2.4.2 Deckungsrückstellungen nach HGB – Methode und Annahmen

Die Deckungsrückstellungen im Jahresabschluss werden nach HGB § 341f berechnet. In den gezeigten Rückstellungen sind sowohl die Rentennachreservierung als auch die Zinszusatzreserve gemäß aufsichtsrechtlicher Vorgabe enthalten, ferner die ungebundene Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Die HGB-Deckungsrückstellung der Gruppe entspricht der Summe der Deckungsrückstellungen der drei Lebensversicherungsgesellschaften.

D.2.4.3 Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen Solvenzbilanz und Jahresabschluss

Die Hauptunterschiede zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II und den Rückstellungen im Jahresabschluss sind die folgenden:

D.2.4.3.1 Fondsgebundene Versicherungen

- ▼ Die Deckungsrückstellung nach HGB besteht aus dem aktuell vorhandenen Fondswert, der dem Versicherungsvertrag zugeordnet wird. Künftige Gewinne werden damit nicht erfasst.
- ▼ Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II beruht auf Projektionen mit realistischen Annahmen. Dadurch werden implizit künftig erwartete Gewinne berücksichtigt. Hierdurch werden die Rückstellungen gegenüber HGB reduziert.

D.2.4.3.2 Versicherung mit Überschussbeteiligung

- ▼ Einerseits enthält die Bewertung für Solvency II eine marktkonsistente Bewertung der enthaltenen Zinsgarantien. In Anbetracht des niedrigen Zinsniveaus ist der Marktwert

dieser Garantien bedeutend höher als die im Jahresabschluss berücksichtigte Zinszusatzreserve.

- ▼ Andererseits führen die realistischen Annahmen für die Solvency-II-Bewertung zu niedrigeren Werten als die vorsichtige Bewertung gemäß Annahmen erster Ordnung, die im Jahresabschluss nach HGB verwendet wird.

D.2.4.3.3 Risikomarge

Für alle Geschäftsbereiche führt die Berücksichtigung der Risikomarge dazu, dass der Unterschied zwischen versicherungstechnischer Rückstellung für Solvency II und Deckungsrückstellung geringer wird.

D.2.5 Nutzung des Matching Adjustments

Von der erleichternden Option des Matching Adjustments gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG wurde kein Gebrauch gemacht.

D.2.6 Nutzung der Volatilitätsanpassung

Von der erleichternden Option der Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG haben wir keinen Gebrauch gemacht

D.2.7 Nutzung von Übergangsmaßnahmen

Von den erleichternden Optionen der Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 308c oder 308d der Richtlinie 2009/138/EG wurde kein Gebrauch gemacht.

D.2.8 Angaben zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen

Bezüglich Angaben zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen verweisen wir auf Kapitel D.1.1.3 und D.1.2.3 zur Rückversicherung.

D.2.9 Wesentliche Änderungen

Die wesentlichste Veränderung gegenüber der Vorperiode liegt in der Integration der ELE in die Viridium Gruppe. Da der Schwerpunkt der ELE im konventionellen, überschussberechtigten Geschäft liegt, steigen durch die Integration die versicherungstechnischen Rückstellungen der „Versicherungen mit Überschussbeteiligung“ sowohl unter HGB als auch unter Solvency II deutlich an.

Im Geschäftsbereich „Index- und Fondsgebundene Versicherungen“ erhöhen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund der sehr guten Kapitalmarktentwicklung gegenüber der Vorperiode.

Im Berichtszeitraum haben wir keine wesentlichen Annahmenänderungen durchgeführt.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten der Viridium Gruppe werden zum Stichtag 31.12.2018 sämtliche Verbindlichkeiten aufgeführt, die nicht Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen sind.

Die Vorgehensweise des Ansatzes und der Bewertung für Solvency II folgt jener der sonstigen Vermögenswerte³. Entsprechend dem § 74 Abs. 2 VAG sind Verbindlichkeiten mit dem Betrag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Aufgrund der Art der sonstigen Verbindlichkeiten haben wir keine notierten Marktpreise, die auf einem aktiven Markt vorhanden sind, für die Bewertung herangezogen. Das Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF) kam als Bewertungsmodell zum Einsatz, falls nicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte.

Für alle Positionen der sonstigen Verbindlichkeiten haben wir im Vergleich zur vorherigen Berichtsperiode keine Änderungen hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Für etwaige Schätzungen und Annahmen wurden 2018 keine Änderungen vorgenommen.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB zum 31.12.2018 dargestellt.

³ Vgl. hierzu Kapitel D.1.1.2.

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Umbewertung nach Solvency II TEUR
(1)	Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	R0750	35.596	35.713	-117
(2)	Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	15.683	12.298	3.385
(3)	Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	R0770	2.331.746	2.331.746	0
(4)	Latente Steuerschulden	R0780	171.228	58.747	112.481
(5)	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	33.664	118.934	-85.270
(6)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	16.679	16.679	0
(7)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	119.253	121.441	-2.188
(8)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	147	364	-217

1) Die anderen Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (14.299 TEUR), für Personal (8.700 TEUR) und Provisionen (7.164 TEUR). Gemäß HGB erfolgt die Bewertung mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung der Diskontierung, falls die Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt. Für Solvency II wurde der HGB-Betrag übernommen. Dies ist zum einen damit begründet, dass der Rückstellungsbetrag die bestmögliche Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung am Stichtag darstellt, weil hierbei der wahrscheinlichste Wert gewählt wurde. Zum anderen handelt es sich um kurzfristige Rückstellungen. Demzufolge ist gemäß HGB eine Diskontierung des Betrags unterblieben. Dies ist unter Berücksichtigung der risikolosen Swapkurve, Laufzeit und Wesentlichkeitsgrenze sachgerecht.

Der Differenzbetrag ist durch den unterschiedlichen Konsolidierungskreis zwischen Solvency II und HGB verursacht.

2) Für die Rentenzahlungsverpflichtungen (Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses) der Solvabilitätsübersicht wurden die Vorgaben der internationalen Rechnungslegung (IAS 19) angewandt. Hierbei handelt es sich um leistungsorientierte Pläne, sodass die Verpflichtung der Viridium Gruppe in einer zugesagten Leistung besteht. Innerhalb der Viridium Gruppe bestehen bei fünf Gesellschaften (HLE, SLE, ELE, ESM und SVMS) entsprechende Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgte gemäß der in IAS 19 vorgeschriebenen Bewertungsmethode „Projected Unit Credit Method (PUCM)“. Dabei wurden folgende Inputfaktoren verwendet: Sterblichkeit, Invalidität und Fluktuationswahrscheinlichkeit gemäß Richttafeln Heubeck 2018 G (HGB: Richttafeln Heubeck 2018 G); Rechnungszins von 1,30 % bei HLE und SVMS, 2,10 % bei ELE und ESM sowie 2,02 % bei SLE (HGB einheitlich 3,21 %); Rententrend von 1,75 % bei HLE (HGB: 1,75 %) und 2,00 % bei ELE und ESM (HGB: 2,00 %). Sofern für diese Verpflichtungen ein Planvermögen vorliegt, haben wir eine ordnungsgemäße Verrechnung der Sollverpflichtung mit dem Zeitwert des Planvermögens vorgenommen.

- 3) Gemäß Artikel 41 Abs. 3 DVO werden die Depotverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht separat angesetzt. Es handelt sich hierbei um eine Verlängerung der Solvabilitätsübersicht, da die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung um den gleichen Betrag erhöht werden. Die Verbindlichkeit ist für die HGB-Bilanz mit dem Betrag anzusetzen, der vom bilanzierenden Versicherungsunternehmen als Sicherheit einbehalten oder ihm vom Rückversicherer zu diesem Zweck belassen worden ist. Der Solvency-II-Wert entspricht dem HGB-Wert, da wir den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet haben.
- 4) Die Bewertung der passiven latenten Steuern im Rahmen der Solvency-II-Betrachtung erfolgte analog zu den aktiven latenten Steuern⁴. Nach Verrechnung der werthaltigen aktiven latenten Steuern mit den grundsätzlich zwingend anzusetzenden passiven latenten Steuern verbleibt ein Passivüberhang an latenten Steuern, der in dieser Position als Solvency-II-Betrag angesetzt wird. Die passiven wie auch die verrechneten aktiven latenten Steuern ergeben sich im Wesentlichen aus den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Anteilen der Rückversicherungen an diesen sowie der Umbewertung der Kapitalanlagen.
- 5) Der Bewertungsunterschied beinhaltet im Wesentlichen das unter HGB hier positionierte Ansammlungsguthaben und die unter HGB ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern aus Kündigungen von Renten, bei denen die Deckungsrückstellung noch nicht ausgezahlt wird. Beide Sachverhalte werden unter Solvency II den versicherungstechnischen Rückstellungen zugeordnet und sind somit unter dieser Position mit 0 TEUR anzusetzen.
Bei den verbleibenden Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern handelt es sich hauptsächlich um Beitragsvorauszahlungen, die wir bereits als Zahlung vereinnahmt haben. Eine Umbewertung dieser Position ist für Solvency II somit nicht erforderlich.
- 6) Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden in der Solvabilitätsübersicht aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit dem HGB-Betrag (Erfüllungsbetrag) angesetzt. Dies ist mit der Kurzfristigkeit der Verbindlichkeiten (≤ 3 Monate) in Verbindung mit dem niedrigen Diskontierungszinssatz der Swapkurve begründet, wodurch die HGB-Bewertungsmethode unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG ist.
- 7) Im Wesentlichen beinhaltet diese Position Verbindlichkeiten gegenüber der Kommanditistin in Höhe von 110.924 TEUR aus dem Jahresüberschuss der VKG), die dem Gesellschafterkonto zuzuführen sind. Die Verbindlichkeiten werden mit dem HGB-Betrag (Erfüllungsbetrag) angesetzt, da auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen wird.
- 8) Die Differenz zwischen Solvency II und HGB ist ausschließlich durch den unterschiedlichen Konsolidierungskreis begründet.

Die Viridium Gruppe hat keine wesentlichen Leasingvereinbarungen.

⁴ Siehe hierzu Kapitel D.1.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

D.4.1 Kapitalanlagen

Alternative Bewertungsmethoden bei den Kapitalanlagen werden für nicht notierte Aktien (Anteile an der Protektor Lebensversicherung AG) sowie für die anderen Kapitalanlagen (geleistete Beiträge an die Protektor Lebensversicherung) angewendet. Die VG hat im Berichtszeitraum keine Änderungen bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden bei Kapitalanlagen vorgenommen.

Da es für die Beteiligung an Protektor keinen Markt gibt, wurde unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 9 Abs. 4 DVO auf eine Umbewertung verzichtet und für Solvabilitätszwecke der HGB-Bilanzwert verwendet.

Die Bewertung der geleisteten Beiträge an die Protektor Lebensversicherung erfolgt gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO zu dem von der Sicherungseinrichtung zum Bewertungsstichtag festgestellten Zeitwert je Anteil, multipliziert mit den der HLE, der SLE und der ELE zum Bilanzstichtag zugeordneten Anteile am Sicherungsfonds. Wir erachten die von der Sicherungseinrichtung verwendete Berechnungsmethode für logisch und angemessen. Eine regelmäßige jährliche Überprüfung des Wertes durch die Protektor Lebensversicherung ist gewährleistet.

Die Beteiligung an der nicht zur Kerngruppe gehörenden SPM erfolgt gemäß Artikel 335 Abs. 1e DVO mit dem verhältnismäßigen Anteil der nach den maßgeblichen Branchenvorschriften berechneten Eigenmittel. Die Eigenmittel ergeben sich durch Multiplikation des für den entsprechenden Finanzbereich berechneten Kapitals mit dem jeweiligen Stimmrechtsanteil.

Detailliertere Informationen zur Bewertungsmethodik sind Kapitel D.1 dieses Berichts zu entnehmen.

D.4.1.1 Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Zum Stichtag 31.12.2018 hat die Viridium Gruppe für die nachfolgenden sonstigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eine alternative Bewertungsmethode angewendet.

Nr.		S.02.01
(1)	Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060
(2)	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360
(3)	Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370
(4)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380
(5)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410
(6)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420
(7)	Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	R0750
(8)	Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	R0770
(9)	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820
(10)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830
(11)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840
(12)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880

Für die aufgelisteten sonstigen Vermögenswerte und sonstigen Verbindlichkeiten haben wir für die Solvabilitätsübersicht die Bewertungsmethode herangezogen, die im Rahmen der Abschlusserstellung der Viridium Gruppe verwendet wurde.

Dies entspricht somit der HGB-Bewertung und steht unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in Einklang mit Artikel 9 Nr. 4 DVO und der BaFin-Auslegungsentscheidung⁵, da die Voraussetzungen für diese Bewertungsmethode eingehalten wurden.

Bei Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurden unternehmensindividuelle Festlegungen zur Wesentlichkeit bezüglich des Einklangs der Bewertungsmethode mit § 74 Abs. 2 und 3 VAG berücksichtigt. Als wesentlich haben wir einen Betrag angesehen, der die wirtschaftliche Entscheidung des Adressaten beeinflussen könnte. Demnach haben wir ein Abweichen des HGB-Wertes vom Betrag des § 74 Abs. 2 und 3 VAG in Höhe von 3 % der zum Stichtag ausgewiesenen verfügbaren Eigenmittel als wesentlich festgelegt.

Der für die Solvabilitätsübersicht übernommene HGB-Betrag wird zu jedem Stichtag hinsichtlich der Angemessenheit der Solvency-II-Bewertung überprüft.

Die zugrunde liegenden Annahmen für den übernommenen HGB-Wert sind den entsprechenden Kapiteln (Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) zu entnehmen. Für die verwendete alternative Bewertungsmethode besteht keine Bewertungsunsicherheit.

⁵ Vgl. BaFin-Auslegungsentscheidung: Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II.

D.5 Sonstige Angaben

Gemäß § 221 Abs. 1 VAG sind die drei Gesellschaften ELE, HLE und SLE Mitglieder des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer. Durch diese Mitgliedschaft haben sich die Gesellschaften verpflichtet, neben ihren jährlichen Beiträgen zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, sofern die Mittel des Sicherungsfonds bei einem Sanierungsfall nicht ausreichen.

Die Verpflichtungen gegenüber dem Sicherungsfonds Protektor bezüglich eines künftigen Sanierungsfalls einer Lebensversicherungsgesellschaft stellen Eventualverbindlichkeiten unter Solvency II dar. Zum Stichtag betragen die Verpflichtungen ohne Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit, des Eintrittszeitpunktes und der Diskontierung insgesamt 53.841 TEUR.

In der Solvabilitätsübersicht werden diese Eventualverbindlichkeiten nicht ausgewiesen, da der Marktwert (Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit, des Eintrittszeitpunktes und der Diskontierung) unwesentlich ist. Dies steht in Einklang mit Artikel 11 Abs. 1 DVO, wonach nur wesentliche Eventualverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht anzusetzen sind. Als wesentlich wird ein Betrag angesehen, der den Entscheidungsprozess der Adressaten beeinflussen könnte.

Die Entis Lebensversicherung AG besitzt gegenüber der Viridium Holding AG einen bedingten Anspruch in Höhe von maximal 10.000 TEUR, der ausschließlich dem Zwecke der Rekapitalisierung der Entis Lebensversicherung AG dient. Hierbei handelt es sich um eine Eventualforderung, die ordnungsgemäß nicht in der Solvabilitätsübersicht angesetzt ist. Aufgrund der guten Finanzlage der Gesellschaft ist der Zufluss von wirtschaftlichem Nutzen aus der Eventualforderung zum 31.12.2018 nicht wahrscheinlich.

Seit dem 14.07.2017 ist die ELE Mitglied des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (gemäß § 221 Abs.1 VAG). Für das Berichtsjahr 2018 wurde erstmals ein Jahresbeitrag von 1.319,9 TEUR festgesetzt.

Die vorstehend gemachten Ausführungen beinhalten ansonsten alle wesentlichen Informationen und Ergebnisse zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke der Viridium Gruppe.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

E.1.1 Ziele, Politiken und Verfahren beim Management der Eigenmittel

Die Gesellschaft hat eine Richtlinie für das Kapitalmanagement erstellt. Dort ist eine Zielbedeckungsquote festgelegt. Die Zielquote beruht auf der selbst gestellten Anforderung, dass das Unternehmen relevante Stressszenarien einmal in zehn Jahren verkraften kann, ohne nach Eintritt des jeweiligen Stressszenarios die Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvency II zu verletzen.

Die Gesellschaft berücksichtigt in Einklang mit ihrer Kapitalmanagementrichtlinie derzeit nur Eigenmittel der höchsten Werthaltigkeitsklasse („Tier 1“). Alle für die Solvabilitätskapitalanforderung hinterlegten Eigenmittel sind ausschließlich Basiseigenmittel, ermittelt aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, ohne die Berücksichtigung von Übergangsmaßnahmen und Volatilitätsanpassung.

Bezüglich des Geschäftsplanungshorizonts projiziert die Gesellschaft für die Zwecke des Own Risk and Solvency Assessments (ORSA) die Eigenmittel über einen Zeithorizont von fünf Jahren. Die Gesellschaft ist auch für diesen Zeithorizont angemessen kapitalisiert. Die Projektionen deuten in keinem Fall auf Kapitalengpässe hin. Daher sieht die Gesellschaft keine Notwendigkeit, sich mithilfe von Eigenmittelaufnahmen oder nachrangigen Verbindlichkeiten zusätzliches Kapital zu beschaffen. Nichtsdestotrotz beinhaltet die Kapitalmanagementrichtlinie mögliche Vorgehensweisen im Falle eines Sinkens der Solvenzquote auf einen Wert unterhalb der Zielquote.

E.1.2 Quantitative und qualitative Erläuterung der Eigenmittel in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II zum 31.12.2017

Die verfügbaren Eigenmittel unter Solvency II, die für die Anrechenbarkeit / Bedeckung der Kapitalanforderung verwendet werden, umfassen Basiseigenmittel und ergänzende Eigenmittel.

Bei den Basiseigenmitteln handelt es sich um die Summe des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht und der nachrangigen Verbindlichkeiten. Von den Basiseigenmitteln sind vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte spätestens dann abzuziehen, wenn diese von effektiv leitenden Personen des Unternehmens festgestellt beziehungsweise genehmigt wurden. Eine Genehmigung seitens der Hauptversammlung ist nicht erforderlich. Der Zeitraum hinsichtlich der Beurteilung „vorhersehbar“ endet zum Zeitpunkt des Ablaufs der Vorlagefrist für die jährliche Berichterstattung.

Die ergänzenden Eigenmittel stellen außerbilanzielle Posten dar, die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können.

Diese können unter anderem sein:

- ▼ nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann,
- ▼ nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können,
- ▼ Akkreditive und Garantien oder
- ▼ rechtsverbindliche Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen.

Alle ergänzenden Eigenmittel bedürfen einer vorherigen aufsichtsrechtlichen Genehmigung.

Zum 31.12.2018 betragen die verfügbaren Eigenmittel der Viridium Gruppe (Kerngruppe und SPM) 1.398.217 TEUR. Diese bestehen nur aus den Basiseigenmitteln und setzen sich wie folgt zusammen:

	Tier	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Vermögenswerte		17.304.047	18.113.965	-829.918
./. Verbindlichkeiten		15.905.045	16.626.680	-721.635
Basiseigenmittel SII		1.399.003	1.487.284	-88.281
abzgl. Kostengarantie und Solvenzgarantie für die Eigenmittel		-786⁶	-12.848	12.062
Zusammensetzung:				
Kapitalanteile der Kommanditistin	I	489.822	489.822	0
Überschussfonds	I	162.723	138.181	24.542
Ausgleichsrücklage	I	744.646	845.407	-100.761
Eigenmittel SPM	I	1.026	1.026	0
Verfügbare Eigenmittel Solvency II		1.398.217	1.474.436	-76.219

Der Rückgang der Basiseigenmittel ist dem Rückgang der Ausgleichsrücklage geschuldet, da hier bei den drei Lebensversicherungen im Bereich der Kapitalanlagen, bei den fondsgebundenen versicherungstechnischen Rückstellungen und den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen die Reserven in der ökonomischen Umbewertung zum 31.12.2018 in

⁶ Die Kostengarantie ist 2018 bereits in den Verbindlichkeiten im Bereich der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten und wird daher nicht mehr von den Basiseigenmitteln abgezogen. Der Wert der Kostengarantie zum 31.12.2018 beträgt 9.849 TEUR, sodass sich die Gesamtsumme der gegebenen Garantien im Vergleich zum Vorjahr nur unwesentlich verändert hat.

entsprechender Größenordnung zurückgegangen sind. Der positive Effekt durch den Einbezug der ELE wird unter anderem auch durch die gegebenen Garantien auf Gruppenebene beschnitten.

Der Überschussfonds der ELE wird auf Gruppensicht nicht bei den Eigenmitteln berücksichtigt, da kein Zugriff auf die freie Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) möglich ist. Der Rückgang ist somit auf den Überschussfonds der HLE und der SLE begrenzt und durch die Verringerung der freien RfB, die Teil des Überschussfonds ist, begründet.

Nachrangige Verbindlichkeiten liegen bei der Viridium Gruppe nicht vor, sodass die Basiseigenmittel lediglich den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten darstellen. Zudem bestehen bei der Viridium Gruppe keine ergänzenden Eigenmittel.

	Tier	S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR
Vermögenswerte		R0500	17.304.047	17.600.005
./.. Verbindlichkeiten		R0900	15.905.045	17.231.294
Basiseigenmittel SII		R1000	1.399.003	
Abzgl. Kostengarantie und Solvenzgarantie für die Eigenmittel			-786	
Eigenkapital HGB		R1000		368.711
Zusammensetzung:				
Kapitalanteile der Kommanditistin	I		489.822	489.822
Andere Gewinnrücklagen				-121.111
Überschussfonds	I		162.723	
Ausgleichsrücklage	I		744.646	
Eigenmittel OFS	I		1.026	
Verfügbare Eigenmittel SII			1.398.217	

Das HGB-Eigenkapital ist im Nachfolgenden auf die verfügbaren Eigenmittel übergeleitet:

HGB-Eigenkapital gemäß Konzernabschluss zum 31.12.2018	368.711
Umbewertung Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Kerngruppe (inklusive latenter Steuern und exklusive gegebener Garantien) (+)	1.029.608
Eliminierung Vermögenswerte der SPM (-)	5.005
Eliminierung Verbindlichkeiten der SPM (+)	3.877
Eigenmittel SPM (+)	1.026
Verfügbare Eigenmittel SII	1.398.217

Im Solvency-II-Regelwerk gibt es bezüglich des passiven Unterschiedsbetrags – im Gegensatz zum Geschäfts- oder Firmenwert – keine spezielle Vorschrift. Aus diesem Grund sind die

Ansatzvorschriften des IAS/IFRS anzuwenden. Nach IFRS 3.36 ist ein sich ergebender negativer Unterschiedsbetrag aus einem Unternehmenszusammenschluss nach Überprüfung als Gewinn und somit nicht als Passivposition in der Bilanz zu erfassen. Dies erscheint in Bezug auf das Ansatzverbot für einen Geschäfts- oder Firmenwert gemäß Artikel 12 DVO konsistent. Somit ist für Solvency-II-Zwecke der passive Unterschiedsbetrag in Höhe von 153.203 TEUR in der Solvabilitätsübersicht nicht anzusetzen. Dies wirkt eigenmittelerhöhend und ist in dem obigen Betrag bezüglich Umbewertung Vermögenswerte und Schulden der Kerngruppe berücksichtigt.

Die gemäß HGB vollkonsolidierte SPM ist aus der Solvabilitätsübersicht zu eliminieren, da sie nicht der Solvency-II-Kerngruppe angehört. Jedoch sind die Eigenmittel der SPM, die sich nach den gesetzlich vorgeschriebenen sektoralen Vorgaben ergeben, als Beteiligung in der Solvabilitätsübersicht auszuweisen. Die entsprechenden Wertansätze zum 31.12.2018 sind ebenfalls in der Tabelle enthalten.

Schließlich wurden die in den HGB-Konzernabschluss einbezogenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Kerngruppe gemäß den Solvency-II-Vorschriften umbewertet und die sich aus der Umbewertung ergebenden latenten Steuern angesetzt. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen in Kapitel D.

Die Ausgleichsrücklage ist wie folgt definiert:

	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten SII
./.	Betrag der eigenen Anteile (Aktien)
./.	Vorhersehbare Dividenden und Ausschüttungen
./.	Eingezahltes Grundkapital und das dazugehörige Agio
./.	Eingezahlter Gründungsstock beziehungsweise die entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Eingezahlte nachrangige Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Überschussfonds, die nicht als Verbindlichkeiten betrachtet werden
./.	Eingezahlte Vorzugsaktien und das dazugehörige Agio
./.	Grundkapital und das dazugehörige Agio
./.	Gründungsstock beziehungsweise die entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Nachrangige Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Vorzugsaktien und das dazugehörige Agio
./.	Äquivalenter Betrag in der Höhe eines vorhandenen Aktivüberhang der latenten Steuern
./.	Durch die BaFin genehmigte Eigenmittelbestandteile
./.	Beschränkte Eigenmittel
./.	Beteiligungsbuchwerte der Finanz- und Kreditinstitute, die in Abzug gebracht werden, soweit nicht bereits durch die obigen Punkte berücksichtigt
=	Ausgleichsrücklage

Demnach umfasst die Ausgleichsrücklage auch die nach HGB ausgewiesenen Gewinn- und Kapitalrücklagen, soweit es sich bei den Kapitalrücklagen nicht um das dazugehörige Agio des Grundkapitals oder der Vorzugsaktien handelt.

Zum Stichtag beträgt die Ausgleichsrücklage 744.646 TEUR. Dieser Betrag setzt sich aus dem Bewertungsunterschied der Solvency-II- und HGB-Beträge in Höhe von 1.030.292 TEUR zuzüglich der negativen HGB-Gewinnrücklagen von 121.111 TEUR und abzüglich des Überschussfonds, der Solvenzgarantie und der Eigenmittel SPM in Höhe von 162.723 TEUR, 10.635 TEUR, 786 TEUR und 1.026 TEUR zusammen. Der nach HGB anzusetzende passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ist im Bewertungsunterschiedsbetrag enthalten.

Der Bewertungsunterschied von 1.030.292 TEUR ist in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst.⁷ Die Erläuterungen zu den Differenzen sind den entsprechenden Kapiteln zu entnehmen.

Dabei sei angemerkt, dass der nach HGB auszuweisende Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung zum Zwecke der Darstellung und der Überleitungsrechnung von HGB zu Solvency II den Verbindlichkeiten zugeordnet wurde, obwohl dieser keine Verbindlichkeit im Sinne des HGB darstellt.

⁷ Aus rechnerischen Gründen können Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit auftreten.

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
	Aktiva				
(1)	Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0	351.103	-351.103
(2)	Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	R0070	2.831.378	2.687.023	144.355
(3)	Darlehen und Hypotheken	R0260	48.180	47.998	182
(4)	Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	R0270	2.137.932	2.350.386	-212.454
(5)	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	32.621	44.665	-12.044
(6)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	40.348	44.168	-3.820
(7)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	118.964	118.965	-1
(8)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	3.623	17.900	-14.277
	Passiva				
(9)	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung		0	-153.203	153.203
(10)	Vt. Rückstellungen – Lebensversicherung (außer index- und fondsgebundene Versicherungen)	R0600	-2.375.922	-2.446.696	70.774
(11)	Vt. Rückstellungen – index- und fondsgebundene Versicherungen	R0690	-10.803.961	-12.088.645	1.284.684
(12)	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	-35.596	-35.713	117
(13)	Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	-15.683	-12.298	-3.385
(14)	Latente Steuerschulden	R0780	-171.228	-58.747	-112.481
(15)	Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	-1.166	-31	-1.135
(16)	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	-33.664	-118.934	85.270
(17)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	-119.253	-121.441	2.188
(18)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	-147	-364	217
	Summe Umbewertung (Aktiva + Passiva)				1.030.292

Um die Qualität der Eigenmittel und deren Anrechenbarkeit hinsichtlich der zu bedeckenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung (SCR und MCR) zu bestimmen, wird eine Einstufung der Eigenmittel entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Kapitalqualitätsklassen (Tiers) vorgenommen.

Die Einstufung beziehungsweise das „Tiering“ der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittelbestandteile oder um ergänzende Eigenmittelbestandteile handelt und inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- a) Der Bestandteil unterliegt der ständigen Verfügbarkeit, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen.
- b) Im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen, und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber unterliegt der absoluten Nachrangigkeit.

Es ist zu beurteilen, inwieweit die Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen. Die Laufzeit des Bestandteils, insbesondere, ob eine Befristung vorliegt, ist gebührend zu berücksichtigen. Ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Weiterhin sind folgende Eigenschaften zu berücksichtigen:

- c) Der Bestandteil ist frei von Anforderungen oder Anreizen zur Rückzahlung des Nominalbetrags (keine Rückzahlungsanreize).
- d) Der Bestandteil ist frei von obligatorischen festen Kosten.
- e) Der Bestandteil ist frei von sonstigen Belastungen.

Die Basiseigenmittelbestandteile werden in „Tier 1“ eingestuft, wenn sie die in a) und b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Die Basiseigenmittelbestandteile werden in „Tier 2“ eingestuft, wenn sie die in b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Die ergänzenden Eigenmittelbestandteile werden in „Tier 2“ eingestuft, wenn sie die in a) und b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile und ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die aufgeführten Merkmale nicht aufweisen, werden in „Tier 3“ eingestuft.

Die Anrechenbarkeit der Eigenmittel hinsichtlich der Kapitalanforderung ergibt sich gemäß Artikel 82 DVO wie folgt:

Bedeckung des SCR:

- | | |
|---------------|----------------|
| ▼ Tier 1: | ≥ 50 % des SCR |
| ▼ Tier 3: | < 15 % des SCR |
| ▼ Tier 2 + 3: | ≤ 50 % des SCR |

Bedeckung des MCR:

- ▼ Tier 1: ≥ 80 % des MCR
- ▼ Tier 2: ≤ 20 % des MCR

Innerhalb des „Tier 1“ ist zusätzlich zwischen unbeschränktem und beschränktem Kapital zu unterscheiden. Die beschränkten Eigenmittel dürfen insgesamt nicht mehr als 20 % der gesamten Tier-1-Eigenmittelbestandteile ausmachen.

Folgende Positionen zählen zum unbeschränkten Tier-1-Kapital:

- ▼ das eingeforderte und einbezahlte Grundkapital;
- ▼ das Agio (der Aufschlag auf den Nennwert der Aktien bei einer Emission);
- ▼ die Gewinnrücklagen und andere Reserven;
- ▼ der Überschussfonds;
- ▼ die Ausgleichsrücklage.

Zum beschränkten Tier-1-Kapital werden unter anderem die eingezahlten Vorzugsaktien und nachrangigen Verbindlichkeiten gezählt. Diese finden bei der Viridium Gruppe jedoch keine Berücksichtigung, da sie nicht vorliegen.

Nachfolgend ist die Einteilung der zum Stichtag verfügbaren Eigenmittel in die entsprechenden Qualitätsklassen aufgelistet, um deren Anrechenbarkeit für die Kapitalanforderung zu bestimmen:

	S.23.01	Tier 1 Gesamt TEUR	Tier 1 Unbeschränkt TEUR	Tier 1 Beschränkt TEUR
Kapitalanteile der Kommanditistin	R0010	489.822	489.822	0
Überschussfonds	R0070	162.723	162.723	0
Ausgleichsrücklage	R0130	744.646	744.646	0
Total Eigenmittel Kerngruppe	R0290	1.397.191	1.397.191	0
Total Eigenmittel OFS		1.026	1.026	0
Total Gruppen-Eigenmittel	R0660	1.398.217	1.398.217	0

Der Überschussfonds wie auch die Ausgleichsrücklage wurden entsprechend den Solvency-II-Vorschriften (§ 93 Abs. 1 VAG und Artikel 70 (3) DVO) als Tier 1 eingestuft. Bei dem Überschussfonds handelt es sich um die ökonomisch bewerteten akkumulierten Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden.

Die Kapitalanteile der Kommanditistin werden ebenfalls als Tier 1 klassifiziert. Gemäß § 171 HGB haftet der Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage

unmittelbar. Demnach steht diese Einlage unbefristet als Verlustdeckungspotenzial zur Verfügung, da künftige Verluste mit dieser Einlage zu verrechnen sind und im Fall der Insolvenz eine Insolvenzforderung nicht geltend gemacht werden kann beziehungsweise bei einer Liquidation Ansprüche erst nach Befriedigung aller Gesellschaftergläubiger mit dem sonstigen Eigenkapital auszugleichen sind. Somit ist dieser Eigenmittelbestandteil nachrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten und zusätzlich frei von obligatorischen festen Kosten und sonstigen Belastungen.

Gemäß Artikel 335 DVO ergibt sich die Tier-Einteilung der Eigenmittel SPM nach den jeweils geltenden sektoralen Vorschriften. Die Eigenmittel SPM wurden aufgrund der für diese Gesellschaft geltenden Aufsichtsanforderungen der höchsten Kapitalklasse zugeordnet, sodass für Solvency-II-Zwecke eine Klassifizierung als Tier 1 erfolgt.

Somit liegen nur Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 vor, die nicht auf der Übergangsbestimmung des § 345 VAG beruhen.

Des Weiteren sind alle aufgeführten Basiseigenmittel der Viridium Gruppe als unbeschränktes Tier 1 zu klassifizieren und können demnach aufgrund der Vorgaben bezüglich der Anrechenbarkeit der Eigenmittel vollständig für die Bedeckung der Kapitalanforderung des SCR und MCR herangezogen werden.

Die Anrechenbarkeit von ausschließlich Tier-1-Eigenmitteln entspricht der Kapitalmanagementrichtlinie.

E.1.3 Zusatzinformationen zu den Eigenmitteln auf Gruppenebene

Die Ermittlung der Eigenmittel der Kerngruppe erfolgte nach der Standardmethode und somit auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses. Dabei wurden alle Gesellschaften der Kerngruppe aus wirtschaftlicher Sicht als ein Unternehmen angesehen und die gruppeninternen Transaktionen zwischen den Kerngruppengesellschaften in der Gruppensolvabilitätsübersicht vollständig eliminiert.

Hinsichtlich der gruppeninternen Transaktionen der Kerngruppe mit der SPM erfolgte keine Eliminierung in der Gruppensolvabilitätsübersicht, da es sich hierbei um Transaktionen ohne Generierung von Eigenmitteln handelte. In der Gruppensolvabilitätsübersicht wurden die Eigenmittel der SPM als Beteiligung angesetzt.

Die Eigenmittel der SPM wurden anhand deren geltenden sektoralen Vorschriften bestimmt.

Dabei ergeben sich die für die Gruppe zu berücksichtigenden Eigenmittel der SPM als Multiplikation der berechneten Eigenmittel gemäß den spezifischen Vorgaben für die SPM mit dem Stimmrechtsanteil an ihr. Die sich auf Ebene der SPM ergebenden Eigenmittel sind vollständig als Beteiligung in der Gruppensolvabilitätsübersicht auszuweisen, da eine 100%ige Beteiligung an dieser Gesellschaft vorliegt.

Die Fungibilität und Übertragbarkeit des Überschussfonds als Eigenmittelbestandteil innerhalb der Gruppe ist als beschränkt anzusehen. Dies ist damit zu begründen, dass der Überschussfonds nicht jeden Verlust innerhalb der Gruppe ausgleichen kann, wo dieser anfällt (Fungibilität). Des Weiteren ist dieser Eigenmittelbestandteil auch nicht auf andere Unternehmen der Gruppe übertragbar (Übertragbarkeit), da dieser an die jeweilige Versicherung gebunden ist.

Gemäß den Solvency-II-Vorschriften sind die beschränkt verfügbaren Eigenmittel von den Gruppeneigenmitteln in der Höhe abzuziehen, die das jeweilige Solo-SCR des Unternehmens übersteigt, das heißt, für jedes Unternehmen sind die beschränkt verfügbaren Eigenmittel separat zu bestimmen und dem jeweiligen SCR des Unternehmens gegenüberzustellen.

Der Überschussfonds der Kerngruppe beträgt zum Stichtag 162.723 TEUR. Dabei entfallen 102.432 TEUR auf die HLE und 60.291 TEUR auf die SLE. Da die beiden Überschussfonds nicht das SCR der jeweiligen Gesellschaft übersteigen, hat eine Kappung des Überschussfonds nicht zu erfolgen. Demnach ist der Überschussfonds als Eigenmittelbestandteil vollständig verfügbar. Der Überschussfonds der ELE wird auf Gruppensicht nicht bei den Eigenmitteln berücksichtigt, da ein Zugriff auf die freie RfB im Rahmen der gewährten Garantien ausgeschlossen wurde.

Es bestehen keine weiteren Eigenmittelbestandteile, die hinsichtlich Fungibilität und Übertragbarkeit beschränkt sind.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

E.2.1 SCR zum 31.12.2018

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen erfolgt gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Es werden keine Vereinfachungen zur Berechnung der Anforderung genutzt, und es werden keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verwendet. Die Aufsichtsbehörde hat keine Kapitalaufschläge zur Erhöhung der Solvenzkapitalanforderung angeordnet.

Der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Überprüfung.

E.2.1.1 Solvenzkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) unter Solvency II setzt sich für die Gesellschaft zusammen aus dem sogenannten Basis-SCR, dem operationellen Risiko und der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern. Zum 31.12.2018 umfasst die Solvenzkapitalanforderung Folgendes:

	TEUR
Basis-SCR	784.632
Operationelles Risiko	31.802
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-110.281
Solvenzkapitalanforderung	706.153

E.2.1.2 Zusammensetzung des Basis-SCR (exkl. OFS)

Das Basis-SCR der Gesellschaft gliedert sich in folgende weitere Risikomodule:

	TEUR
Marktrisiko	188.144
Ausfallrisiko	27.558
vt. Risiko Leben	681.132
vt. Risiko Gesundheit	75.402
Diversifikation	-187.603
Basis Kapitalanforderung	784.632

Das Lebensversicherungsrisiko (vor Diversifikation) hat mit knapp 70 % des Basis-SCR vor Diversifikation den größten Anteil an der gesamten Kapitalanforderung; dahinter folgt das Marktrisiko mit circa 20 %.

E.2.1.3 Gesamt-SCR

Der Gruppe gehört mit der Skandia Portfolio Management GmbH eine weitere Gesellschaft aus dem Bereich „Other Financial Sectors (OFS)“-Unternehmen an. Unter Solvency II werden auch an andere regulierte und nicht-regulierte Finanzunternehmen Kapitalanforderungen gestellt. Diese erhöhen das SCR der Gruppe leicht:

	TEUR
SCR exkl. OFS	706.153
Kapitalanforderung OFS	165
Gruppen-SCR inkl. OFS	706.318

E.2.2 SCR Floor zum 31.12.2018

Das SCR-Floor ergibt sich aus der Summe der MCRs von ELE, HLE und SLE und beläuft sich zum 31.12.2017 auf 166.160 TEUR (Vorjahr: 188.882 TEUR).

Der Anstieg der Mindestkapitalanforderung um 22.722 TEUR gegenüber dem vorjährigen Berichtszeitraum ist maßgeblich auf die Erweiterung auf das vollumfängliche ALM Modell für HLE und SLE zurückzuführen.

Zusätzlich ist aufgrund der gestiegenen versicherungstechnischen Rückstellungen im fondsgebundenen Geschäft ein Anstieg der Mindestkapitalanforderung nach der linearen Methode zu verzeichnen.

E.2.3 Zusatzinformationen zum SCR auf Gruppenebene

Die Gruppe nutzt die Methode 1 (Berechnung auf Basis des konsolidierten Abschlusses analog Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG) zur Berechnung der Solvabilität. Die Solvenzkapitalanforderung setzt sich hierbei wie folgt zusammen:

	TEUR
SCR Heidelberger Leben	404.564
SCR Skandia Leben	84.434
SCR Entis Leben	55.711
SCR Servicegesellschaft	201.160
SCR Skandia Portfolio Management	165
Diversifikation	-39.716
Solvenzkapitalanforderung Gruppe	706.318

Diversifikationseffekte ergeben sich insbesondere aus der Diversifikation zwischen den Solo-Lebensversicherern und der Servicegesellschaft. Diese werden mithilfe der Korrelationsmatrizen der Standardformel ermittelt.

E.2.4 Änderungen der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung

Wir haben eine wesentliche SCR-Änderung gegenüber der vorherigen Berichtsperiode im Sinne einer Veränderung von mindestens 15 % festgestellt. Die Solvenzkapitalanforderung hat sich von 854.205 TEUR zum 31.12.2017 auf 706.318 TEUR zum 31.12.2018 um circa 17 % reduziert.

Die Veränderung ist zum größten Teil durch die Erweiterung auf ein vollumfänglichen „Asset-Liability-Modell“ bei der HLE und der SLE begründet. Für die ELE wurde dies bereits für die Berechnungen zum 31.12.2017 verwendet. Dadurch können nun die Aktivseite selbst wie auch das Zusammenspiel mit der Passivseite über definierte, aus der Realität abgeleitete Managementregeln besser gesteuert werden.

Diese Umstellung führte dazu, dass sich die Eigenmittel der HLE und der SLE absolut reduzieren. Aber im Gleichklang reduzieren sich dadurch auch jeweils das SCR der HLE und der SLE in seiner absoluten Höhe. Der Anteil der einzelnen Risiken am undiversifizierten SCR verändert sich aber nicht wesentlich.

Eine wesentliche MCR-Änderung gegenüber der vorherigen Berichtsperiode im Sinne einer Veränderung von mindestens 7,5 % wurde nicht festgestellt, sodass wir keine Veränderungsanalyse vorgenommen haben.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die VG verwendet kein internes Modell, sondern die Standardformel zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die VG hält sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung ein.

E.6 Sonstige Angaben

Die vorstehend gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen über das Kapitalmanagement der VG.

Anhang

Quantitative Berichtsformulare des SFCR

Anhang I

S.02.01.02

Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	
R0040	
R0050	
R0060	1.076
R0070	2.831.378
R0080	
R0090	1.112
R0100	8
R0110	
R0120	8
R0130	788.908
R0140	414.900
R0150	374.008
R0160	
R0170	
R0180	1.994.227
R0190	2.196
R0200	38.798
R0210	6.129
R0220	12.088.645
R0230	48.180
R0240	2.810
R0250	
R0260	45.370
R0270	2.137.932
R0280	
R0290	
R0300	
R0310	-55.185
R0320	-54.147
R0330	-1.038
R0340	2.193.118
R0350	
R0360	32.621
R0370	1.279
R0380	40.348
R0390	
R0400	
R0410	118.964
R0420	3.623
R0500	17.304.047

	Solvabilität-II-Wert	
	C0010	
Verbindlichkeiten		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	
Bester Schätzwert	R0540	
Risikomarge	R0550	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	
Bester Schätzwert	R0580	
Risikomarge	R0590	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	2.375.922
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	152.833
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	
Bester Schätzwert	R0630	125.338
Risikomarge	R0640	27.495
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	2.223.089
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	
Bester Schätzwert	R0670	2.191.556
Risikomarge	R0680	31.533
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	10.803.961
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	
Bester Schätzwert	R0710	10.487.188
Risikomarge	R0720	316.773
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	35.596
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	15.683
Depotverbindlichkeiten	R0770	2.331.746
Latente Steuerschulden	R0780	171.228
Derivate	R0790	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	1.166
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	33.664
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	16.679
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	119.253
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	147
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	15.905.045
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	1.399.003

Anhang I

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410	124.236	48.664	856.161				2.735	1.031.796	
Anteil der Rückversicherer	R1420	33.632	1.991	135.928					171.551	
Netto	R1500	90.604	46.673	720.234				2.735	860.245	
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510	124.348	49.211	856.123				2.735	1.032.417	
Anteil der Rückversicherer	R1520	33.632	2.067	135.928					171.627	
Netto	R1600	90.716	47.144	720.196				2.735	860.790	
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610	32.939	117.201	477.269				1.476	628.886	
Anteil der Rückversicherer	R1620	7.091	616	85.542					93.250	
Netto	R1700	25.848	116.585	391.727				1.476	535.636	
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	R1710	9.672	51.592	4.108					65.372	
Anteil der Rückversicherer	R1720	-73							-73	
Netto	R1800	9.744	51.592	4.108					65.445	
Angefallene Aufwendungen	R1900	8.983	18.488	101.666				547	129.683	
Sonstige Aufwendungen	R2500								115.467	
Gesamtaufwendungen	R2600								245.150	

Anhang I
S.05.02.01
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland		
			C0150	C0160	C0170	C0180	C0190		C0200	C0210
			C0220	C0230	C0240	C0250	C0260		C0270	C0280
	R1400									
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410	1.031.796						1.031.796		
Anteil der Rückversicherer	R1420	171.551						171.551		
Netto	R1500	860.245						860.245		
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510	1.032.417						1.032.417		
Anteil der Rückversicherer	R1520	171.627						171.627		
Netto	R1600	860.790						860.790		
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610	628.886						628.886		
Anteil der Rückversicherer	R1620	93.250						93.250		
Netto	R1700	535.636						535.636		
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto	R1710	65.372						65.372		
Anteil der Rückversicherer	R1720	-73						-73		
Netto	R1800	65.445						65.445		
Angefallene Aufwendungen	R1900	129.683						129.683		
Sonstige Aufwendungen	R2500							115.467		
Gesamtaufwendungen	R2600							245.150		

Anhang I
S.23.01.22
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
 Nicht verfügbares eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital auf Gruppenebene
 Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
 Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
 Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene
 Überschussfonds
 Nicht verfügbare Überschussfonds auf Gruppenebene
 Vorzugsaktien
 Nicht verfügbare Vorzugsaktien auf Gruppenebene
 Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
 Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene
 Ausgleichsrücklage
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene
 Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche
 Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche, nicht auf Gruppenebene verfügbar
 Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden
 Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen
 Minderheitsanteile (sofern sie nicht als Teil eines bestimmten Eigenmittelbestandteils gemeldet werden)
 Nicht verfügbare Minderheitsanteile auf Gruppenebene
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen
 Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	489.822	489.822			
R0020					
R0030					
R0040					
R0050					
R0060					
R0070	162.723	162.723			
R0080					
R0090					
R0100					
R0110					
R0120					
R0130	744.646	744.646			
R0140					
R0150					
R0160	0				0
R0170					
R0180	0	0	0	0	0
R0190					
R0200					
R0210					
R0220					

Anhang I
S.23.01.22
Eigenmittel

Abzüge

Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen

diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG

Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229)

Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden

Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile

Gesamtabzüge

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können

Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen

Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene

Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

R0230					
R0240					
R0250					
R0260					
R0270					
R0280					
R0290	1.397.191	1.397.191	0	0	0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0380					
R0390					
R0400					

Anhang I
S.23.01.22
Eigenmittel

Eigenmittel anderer Finanzbranchen

Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds,
 OGAW Verwaltungsgesellschaften - insgesamt

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen

Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen

Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode, ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1

Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden

Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden unter Abzug der gruppeninternen Transaktionen

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel

Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe (Artikel 230)

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

SCR für die Gruppe

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR für die Gruppe, einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen

R0410	1.026	1.026			
R0420					
R0430					
R0440	1.026	1.026			
R0450					
R0460					
R0520	1.397.191	1.397.191	0	0	0
R0530	1.397.191	1.397.191	0	0	
R0560	1.397.191	1.397.191	0	0	0
R0570	1.397.191	1.397.191	0	0	
R0610	166.160				
R0650	840,9%				
R0660	1.398.217	1.398.217	0	0	0
R0680	706.318				
R0690	198,0%				

Anhang I
S.23.01.22
Eigenmittel

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden
- Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel

Ausgleichsrücklage vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

EPIFP gesamt

	C0060				
R0700	1.399.003				
R0710					
R0720	786				
R0730	652.545				
R0740					
R0750	1.026				
R0760	744.646				
R0770	561.824				
R0780					
R0790	561.824				

Anhang I**S.25.01.22****Solvenzkapitalanforderung – für Gruppen, die die Standardformel verwenden**

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010 520.204		
Gegenparteausfallrisiko	R0020 27.558		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030 1.134.224		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040 207.384		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050		
Diversifikation	R0060 -442.628		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100 1.446.742		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko

Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung**Weitere Angaben zur SCR**

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios

Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe

Angaben über andere Unternehmen

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen

Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird

Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen

Gesamt-SCR

SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden

Solvenzkapitalanforderung

	C0100
R0130	31.802
R0140	-662.109
R0150	-110.281
R0160	
R0200	706.153
R0210	
R0220	706.318
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	
R0470	166.160
R0500	165
R0510	165
R0520	
R0530	
R0540	
R0550	
R0560	
R0570	706.318

Anhang I
S.32.01.22
Unternehmen der Gruppe

Land	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Eingetragener Name des Unternehmens	Art des Unternehmens	Rechtsform	Kategorie (auf Gegenseitigkeit beruhend/nicht auf Gegenseitigkeit beruhend)	Aufsichtsbehörde
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
DE	529900KMWFZZDDJ1HT92	LEI	Skandia Lebensversicherung AG	Life undertakings	AG	Undertaking is non-mutual	BaFin
DE	529900X7W93DV2OJMG60	LEI	Heidelberger Lebensversicherung AG	Life undertakings	AG	Undertaking is non-mutual	BaFin
DE	529900Y9C00CCXDYR277	LEI	Entis Lebensversicherung AG	Life undertakings	AG	Undertaking is non-mutual	BaFin
DE	529900J46GRBKDZV7C02	LEI	Viridium Holding AG	Insurance holding company as defined in Art. 212§ [f] of Directive 2009/138/EC	AG	Undertaking is non-mutual	
DE	529900AOARRH8OI3G832	LEI	Viridium Group GmbH & Co. KG	Insurance holding company as defined in Art. 212§ [f] of Directive 2009/138/EC	GmbH & Co. KG	Undertaking is non-mutual	BaFin
DE	5299004S2KNLCN8FUN12	LEI	Entis Service Management GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	GmbH	Undertaking is non-mutual	
DE	529900P3JW9UIXF0OO04	LEI	Heidelberger Leben Service Management GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	GmbH	Undertaking is non-mutual	
DE	52990004B9GGXQVKC965	LEI	Skandia Portfolio Management GmbH	Credit institutions, investment firms and financial institutions	GmbH	Undertaking is non-mutual	Deutsche Bundesbank, BaFin
DE	5299000MPG7YP51RWP92	LEI	Skandia Versicherung Management GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	GmbH	Undertaking is non-mutual	
DE	529900ENOHQ226WDO233	LEI	Viridium Service Management GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	GmbH	Undertaking is non-mutual	

(Forts.)

Einflusskriterien						Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht		Berechnung der Gruppensolvabilität
% Kapitalanteil	% für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses	% Stimmrechte	Weitere Kriterien	Grad des Einflusses	Verhältnismäßiger Anteil zur Berechnung der Gruppensolvabilität	JA/NEIN	Datum der Entscheidung, falls Artikel 214 angewendet wird	Verwendete Methode und bei Methode 1 Behandlung des Unternehmens
C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
1	1	1	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter VKG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
			zuständiges Unternehmen	Dominant influence		Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Sectoral rules
1	1	1	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation